

Stadtverordnetenvorsteher

Manfred Dittrich

Stadt Weiterstadt · Riedbahnstraße 6 · 64331 Weiterstadt

Mitglieder der
Stadtverordnetenversammlung
und des Magistrats

64331 Weiterstadt

Sachbearbeitung

Annette Zettel

☎ 06150/400-1404 · 📠 06150/400-1409

✉ parlamentarischesbuero@weiterstadt.de
Zimmer-Nr. 609

Rathaus

Riedbahnstraße 6
64331 Weiterstadt

☎ 06150/400-0

<http://www.weiterstadt.de>

Öffnungszeiten

Montag - Freitag	8:00 - 12:00 Uhr
Mittwoch	14:00 - 18:00 Uhr

Unser Zeichen	I/FD 4/001-10/Ze
Datum	19. September 2019

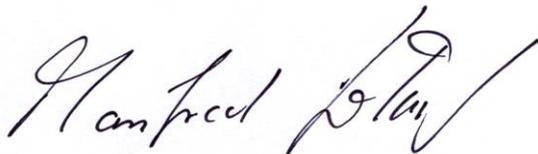
Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 34. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung lade ich Sie herzlich ein für

**Donnerstag, 19. September 2019 um 19:00 Uhr
im Rathaus, Sitzungsraum Verneuil sur Seine, Riedbahnstraße 6.**

Auf die beiliegende Tagesordnung, die Bestandteil der Einladung ist, wird verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Manfred Dittrich
Stadtverordnetenvorsteher

Anlagen

Niederschriften: Stadtverordnetenversammlung vom 22. August 2019, Ausschuss für Soziales und Kultur und Ausschuss für Immobilien und Energie vom 2. September 2019, Ausschuss für Immobilien und Energie vom 2. September 2019, Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr vom 2. September 2019

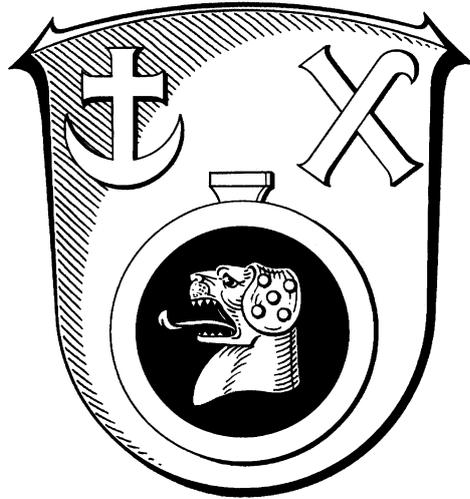
Drucksachen: 10/0824, 10/0805/1, 10/0796/2, 10/0364/8, 10/0190/5, 10/0821/1, 10/0822/1

Tagesordnung
zur 34. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am **19. September 2019 um 19:00 Uhr**

	Drucksache
1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 22. August 2019	
2. Einführung, Ernennung und Vereidigung des ehrenamtlichen Ersten Stadtrates	10/0824
3. Bericht des Bürgermeisters	
4. Alte Schloss-Schule im ST Gräfenhausen; Machbarkeitsstudie zur Nutzung als dreigruppige Kindertagesstätte	10/0789/1
5. Sachstandsbericht zu Neubau- und Instandhaltungsmaßnahmen des FB V - Immobilienmanagement aus dem 2. Quartal 2019	10/0790/1
6. Bebauungsplan "1. Änderung Otto-Wels-Straße", Gemarkung Weiterstadt; Abwägung und Beschluss der erneuten Offenlage	10/0434/3
7. Ablehnung der Streckenplanung Güterverkehrsstraße "Variante a" durch die Deutsche Bahn; Antrag der CDU-Fraktion	10/0805
7.1. Stellungnahme	10/0805/1
8. Stadtparlament im Internet - Streaming und Speicherung öffentlicher Sitzungen; Antrag der SPD-Fraktion	10/0651
8.1. Sachstandsbericht	10/0651/1
8.2. Auskunft des Hessischen Städte- und Gemeindebundes	10/0651/3
9. Digitalisierungsstrategie der Stadt Weiterstadt	10/0652/2
10. Neufassung der Entschädigungssatzung	10/0765/1
11. Anmietung von Containern oder Immobilien für Betreuungsplätze	10/0796/1
12. Erfahrungsbericht zur Gefahrenabwehrverordnung	10/0364/8
13. Elektromobilität für Weiterstadt; aktueller Sachstandsbericht 2019	10/0190/5
14. Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung eines Bebauungsplans zur Errichtung und Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Gräfenhausen; Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB	10/0821/1
15. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen	10/0822/1
16. Wahl einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters in die Verbandsversammlung ekom21	
17. Mitteilungen	

Die Ausschussvorsitzenden werden gebeten, im Anschluss an die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung die Sitzungstermine und Inhalte der kommenden Ausschusssitzungen mit der Schriftführerin abzustimmen.

Ö 1



NIEDERSCHRIFT

33. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiz

10. Legislaturperiode 2016/2021

am	22. August 2019
im	Rathaus, Riedbahnstraße 6, Sitzungsraum Verneuil sur Seine
Beginn	19:00 Uhr
Ende	20:20 Uhr

Anwesende:

SPD-Fraktion

Ackermann, Klaus
Dittrich, Manfred
Enzmann, Andreas
Fischer, Wilhelm
Girardi, Donato
Gürkan, Benjamin
Harnischfeger, Lukas
Keil, Kathrin
Koch, Alexander, Dr.
Kurpiers, Christian
Salzer, Risto, Dr.
Sausner, Barbara
Stallmann, Jana

CDU-Fraktion

Brunner, Bernd
Dürr, Ina
Lützkendorf, Frank
Mager, Marcus
Meinhardt, Lisa
Nungesser, Werner
Sehlbach, Sebastian
Tillmann, Ursel

ALW-Fraktion

Amend, Heinz Günther
Cadena Arias, Marta
Geertz, Matthias
Möllmann, Martin
Pohl, Barbara, Dr.
Wächter, Gunter

FWW-Fraktion

Lorenz, Lydia
Moczygemba, Eugen
Weldert, Kurt

Magistrat

Berger, Manfred
Fischer, Willi
Geter, Stephan
Hamm, Udo, Dr.

Hasenauer, Josef

Mager, Philipp
Merlau, Günter
Möller, Ralf
Pohl, Edgar
Reitz-Gottschall, Angelika
Spätling-Slomka, Dorothea

Ausländerbeirat

Tomasulo, Maria Donata

Seniorenbeirat

Pennisi-Maniaci, Rosa

**Beirat zur Gleichstellung von
Menschen mit Behinderungen**

Pohl, Bastian

Schriftführung

Zettel, Annette

Presse

Toepler, Hartmut
Wickel, Marc, Dr.

Entschuldigt fehlen:

SPD-Fraktion

Hofmann, Heike
Mikloss, Boris
Schafhausen, Julius
Stein, Reinhold

CDU-Fraktion

Köhler, Lutz

ALW-Fraktion

Becker, Birgit

FWW-Fraktion

Heßberger, Michael

Magistrat

Thalheimer, Werner

Stadtverordnetenvorsteher Dittrich eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einladungen fristgerecht und ordnungsgemäß ergangen sind (§§ 56 und 58 HGO), die Sitzung öffentlich bekannt gemacht wurde (§ 58 HGO) und die Stadtverordnetenversammlung beschlussfähig ist.

Im Namen der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats spricht er die besten Glückwünsche der Vertreterin des Ausländerbeirates zu ihrem runden Geburtstag aus.

Zu Top 5 liegt die Beantwortung der Anfrage Warteliste Kindergartenplätze der CDU-Fraktion, Drucksache 10/0787/1, vor.

Zu Top 6 liegt die Beantwortung der Anfrage Sanierungs- und Finanzierungskonzept SV 1910 Weiterstadt, e.V. der CDU-Fraktion, Drucksache 10/0803/1, vor.

Top 10 ist noch um die im Ausschuss verteilte Drucksache 10/0495/8 „Neubau Kita Gräfenhausen, Turmstraße 21; Beschlussvorschlag“ als Top 10.1 zu ergänzen.

Im Ausschuss verbleibt die Drucksache 10/0789/1 - Alte Schloss-Schule im ST Gräfenhausen, Machbarkeitsstudie zur Nutzung als dreigruppige Kindertagesstätte. Die Drucksache ist von der Tagesordnung zu nehmen.

Einwendungen gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben. Folgende Tagesordnung wird festgestellt:

	Drucksache
1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 27. Juni 2019	
2. Bericht des Bürgermeisters	
3. Mietpreisbremse in Weiterstadt; Anfrage der CDU-Fraktion	10/0780
3.1. Beantwortung der Anfrage	10/0780/1
4. Jobticket für Mitarbeiter; Anfrage der ALW-Fraktion	10/0782
4.1. Beantwortung der Anfrage	10/0782/1
5. Warteliste Kindergartenplätze; Anfrage der CDU-Fraktion	10/0787
5.1. Beantwortung der Anfrage	10/0787/1
6. Sanierungs- und Finanzierungskonzept SV 1910 Weiterstadt e.V.; Anfrage der CDU-Fraktion	10/0803
6.1. Beantwortung der Anfrage	10/0803/1
7. Vorlage eines Umweltberichtes; Antrag der ALW-Fraktion	10/0777
8. Förderung von Bio-, Fairtrade- und Ökoprodukten in Weiterstadt; Sachstandsbericht	10/0686/2
9. Neubau Kita Gräfenhausen, Turmstraße 21; Präsentation Variantenvergleich Massivbau- und Holzmodulbauweise	10/0495/7
9.1. Neubau Kita Gräfenhausen, Turmstraße 21; Beschlussvorschlag	10/0495/8
10. Sozialfonds-Bericht für die Jahre 2015 bis 2018	10/0751/1
11. Sportentwicklungsplan Stadt Weiterstadt; Zweiter Jahresbericht	10/0759/1
12. Bestimmung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2019 der Stadtwerke Weiterstadt	10/0748/2
13. Prüfbericht zum Jahresabschluss der Stadtwerke Weiterstadt für das Wirtschaftsjahr 2018	10/0746/2
14. Zweiter Quartalsbericht 2019 gemäß § 28 GemHVO	10/0797/1

15.	Sachstandsbericht zu Neubau- und Instandhaltungsmaßnahmen des FB V - Immobilienmanagement aus dem 2. Quartal 2019	10/0790/1
16.	Anmietung von Containern oder Immobilien für Betreuungsplätze	10/0796/1
17.	Anschaffung von zwei Bürgerkoffern; Antrag der CDU-Fraktion	10/0804
18.	Ablehnung der Streckenplanung Güterverkehrsstrasse "Variante a" durch die Deutsche Bahn; Antrag der CDU-Fraktion	10/0805
19.	Mitteilungen	

Tagesordnungspunkt 1

Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 27. Juni 2019

Einwendungen gegen die Niederschrift über die Sitzung vom 27. Juni 2019 werden nicht erhoben. Sie ist somit rechtskräftig.

Tagesordnungspunkt 2

Bericht des Bürgermeisters

Bürgermeister Möller berichtet über:

- Am 30. August 2019 wird an der Ecke Darmstädter Straße / Rheinstraße zum Gedenken des am Unfallort verstorbenen Radfahrers ein weißes Fahrrad (Geisterrad) aufgestellt.
- Ab dem 1. September 2019 findet für 3 Wochen wieder das „Stadtradeln“ statt. Die Mandatsträger werden aufgefordert, wieder rege daran teilzunehmen.
- Am 7. September 2019 findet von 11:00 Uhr bis 14:00 Uhr das Rathausfest statt.
- Zur Verlegung der Flugroute Amtix Kurz hat sich mittlerweile das Forum Flughafen und Region für die Variante 3 neu, blaue Linie, ausgesprochen. Diese Route ist eine Entlastung für die Stadtteile Gräfenhausen und Schneppenhausen und ist die zweitbeste Lösung für Weiterstadt.

Tagesordnungspunkt 3

Mietpreisbremse in Weiterstadt; Anfrage der CDU-Fraktion

Drucksache: 10/0780

Tagesordnungspunkt 3.1

Beantwortung der Anfrage

Drucksache: 10/0780/1

Die Anfrage der CDU-Fraktion vom 17. Juni 2019 wurde schriftlich beantwortet und liegt der Stadtverordnetenversammlung vor.

Tagesordnungspunkt 4
Jobticket für Mitarbeiter; Anfrage der ALW-Fraktion
Drucksache: 10/0782

Tagesordnungspunkt 4.1
Beantwortung der Anfrage
Drucksache: 10/0782/1

Die Anfrage der CDU-Fraktion vom 17. Juni 2019 wurde schriftlich beantwortet und liegt der Stadtverordnetenversammlung vor.

Tagesordnungspunkt 5
Warteliste Kindergartenplätze; Anfrage der CDU-Fraktion
Drucksache: 10/0787

Tagesordnungspunkt 5.1
Beantwortung der Anfrage
Drucksache: 10/0787/1

Die Anfrage der CDU-Fraktion vom 14. August 2019 wurde schriftlich beantwortet und liegt der Stadtverordnetenversammlung vor.

Die Zusatzanfrage der CDU-Fraktion zu den äußeren Einflüssen wird von Bürgermeister Möller beantwortet.

Tagesordnungspunkt 6
Sanierungs- und Finanzierungskonzept SV 1910 Weiterstadt e.V.; Anfrage der CDU-Fraktion
Drucksache: 10/0803

Tagesordnungspunkt 6.1
Beantwortung der Anfrage
Drucksache: 10/0803/1

Die Anfrage der CDU-Fraktion vom 12. August 2019 wurde schriftlich beantwortet und liegt der Stadtverordnetenversammlung vor.

Tagesordnungspunkt 7
Drucksache eines Umweltberichtes; Antrag der ALW-Fraktion
Drucksache: 10/0777

Die Drucksache wurde am 12. August 2019 im Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr beraten.

Stellungnahmen werden von der ALW- und SPD-Fraktion abgegeben.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst auf Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr folgenden Beschluss:

Der Magistrat wird beauftragt, in dem in dieser Legislaturperiode noch vorzulegenden Verwaltungsbericht, Aussagen zu den Umweltmaßnahmen zu machen. Insbesondere soll darauf eingegangen werden, was bisher an Umweltmaßnahmen durchgeführt wurde und wie der aktuelle Status Quo ist. Dabei gilt es als Orientierung zur Erstellung des Berichtes folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Bodenschutz
2. Grundwasserschutz
3. Gewässerschutz und Abwasserentsorgung
4. Luftreinhaltung
5. Energie und Klimaschutz
6. Naturschutz und Landschaftspflege
7. Abfallwirtschaft
8. Lärmschutz und Lärminderung.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Tagesordnungspunkt 8

**Förderung von Bio-, Fairtrade- und Ökoprodukten in Weiterstadt; Sachstandsbericht
Drucksache: 10/0686/2**

Die Drucksache wurde am 12. August 2019 im Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr beraten.

Stellungnahmen werden von allen Fraktionen abgegeben.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst auf Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr folgenden Beschluss:

1. Die Stadt Weiterstadt unterstützt im Rahmen des kommunalen Beschaffungswesens die Verwendung fair gehandelter Produkte und leistet Bildungsarbeit über die lokalen Medien.
2. Die Kriterien für die Beantragung und Vergabe des Zertifikates „Fairtrade-Kommune“ werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

24	Ja-Stimmen	(8 CDU, 3 FWW, 13 SPD)
3	Nein-Stimmen	(3 ALW)
3	Enthaltungen	(3 ALW)

Tagesordnungspunkt 9

Neubau Kita Gräfenhausen, Turmstraße 21; Präsentation Variantenvergleich Massivbau- und Holzmodulbauweise

Drucksache: 10/0495/7

Tagesordnungspunkt 9.1

Neubau Kita Gräfenhausen, Turmstraße 21; Beschlussvorschlag

Drucksache: 10/0495/8

Die Drucksachen wurden am 15. August 2019 in der gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Soziales und Kultur und des Ausschusses für Immobilien und Energie beraten.

Stellungnahme wird von der CDU-Fraktion abgegeben.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst auf Empfehlung des Ausschusses für Soziales und Kultur und des Ausschusses für Immobilien und Energie folgenden Beschluss:

1. Die Präsentation des Büros „Werk.um – Architekten“ zur vergleichenden Betrachtung der Bauweisen Holz- und Massivbau wird zur Kenntnis genommen.
2. Die darin vorgeschlagene Entwurfsvariante in Holzelementbauweise wird planerisch mit dem Ziel der Realisierung weiterverfolgt und ist baldmöglichst umzusetzen. Sobald die Entwurfsplanung vorliegt, wird diese dem Ausschuss zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Tagesordnungspunkt 10

Sozialfonds-Bericht für die Jahre 2015 bis 2018

Drucksache: 10/0751/1

Die Drucksache wurde am 15. August 2019 im Ausschuss für Soziales und Kultur beraten.

Stellungnahmen werden von der ALW-, SPD- und FWW-Fraktion sowie Bürgermeister Möller abgegeben.

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt auf Empfehlung des Ausschusses für Soziales und Kultur den Erfahrungsbericht von 2015 bis 2018 über den Kinder- und Jugendsozialfonds der Stadt Weiterstadt zur Kenntnis.

Tagesordnungspunkt 11

Sportentwicklungsplan Stadt Weiterstadt; Zweiter Jahresbericht

Drucksache: 10/0759/1

Die Drucksache wurde am 15. August 2019 im Ausschuss für Soziales und Kultur beraten.

Stellungnahme wird von der ALW- und SPD-Fraktion abgegeben.

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt auf Empfehlung des Ausschusses für Soziales und Kultur den Jahresbericht zum Sportentwicklungsplan zur Kenntnis.

Tagesordnungspunkt 12

Bestimmung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2019 der Stadtwerke Weiterstadt Drucksache: 10/0748/2

Stellungnahmen werden nicht abgegeben.

Es wird beantragt, über die Drucksache sofort zu beschließen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst folgenden Beschluss:

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 für den Eigenbetrieb Stadtwerke erfolgt durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Cura Commerz GmbH.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Tagesordnungspunkt 13

Prüfbericht zum Jahresabschluss der Stadtwerke Weiterstadt für das Wirtschaftsjahr 2018 Drucksache: 10/0746/2

Stellungnahmen werden nicht abgegeben.

Es wird beantragt, über die Drucksache sofort zu beschließen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst folgenden Beschluss:

1. Der Jahresabschluss bestehend aus:
 - der Bilanz zum 31.12.2018
 - der Gewinn- und Verlustrechnung für die Bereiche Abwasser und Photovoltaik,
 - dem Anhang,
 - dem Anlagenachweis und
 - dem Lagebericht

für das Wirtschaftsjahr 2018 werden festgestellt.

2. Der Jahresgewinn beträgt insgesamt 987.634,12 €

Der Gewinn aus dem Bereich **Abwasser** in Höhe von 934.016,49 €
wird vorgetragen auf neue Rechnung in Höhe von 434.016,49 €
und zum Zwecke der Verzinsung des Eigenkapitals werden 500.000,00 €
an die Stadt Weiterstadt abgeführt.

Der Gewinn aus dem Bereich **Photovoltaik** in Höhe von 53.617,63 €
wird auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Der Betriebsleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2018 Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

Tagesordnungspunkt 14
Zweiter Quartalsbericht 2019 gemäß § 28 GemHVO
Drucksache: 10/0797/1

Stellungnahmen werden nicht abgegeben.

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Bericht über den Stand des Haushaltsvollzugs zum 30. Juni 2019 zur Kenntnis.

Tagesordnungspunkt 15
Sachstandsbericht zu Neubau- und Instandhaltungsmaßnahmen des FB V - Immobilienmanagement aus dem 2. Quartal 2019
Drucksache: 10/0790/1

Stellungnahmen werden nicht abgegeben.

Es wird beantragt, die Drucksache an den Ausschuss zu überweisen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst folgenden Beschluss:

Die Drucksache wird zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Immobilien und Energie überwiesen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

Tagesordnungspunkt 16
Anmietung von Containern oder Immobilien für Betreuungsplätze
Drucksache: 10/0796/1

Stellungnahmen werden nicht abgegeben.

Es wird beantragt, die Drucksache an den Ausschuss zu überweisen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst folgenden Beschluss:

Die Drucksache wird zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss überwiesen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Tagesordnungspunkt 17

**Anschaffung von zwei Bürgerkoffern; Antrag der CDU-Fraktion
Drucksache: 10/0804**

Stellungnahme wird von der CDU- und ALW-Fraktion abgegeben.

Es wird beantragt, die Drucksache an den Ausschuss zu überweisen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst folgenden Beschluss:

Die Drucksache wird zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss überwiesen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Tagesordnungspunkt 18

**Ablehnung der Streckenplanung Güterverkehrstrasse "Variante a" durch die Deutsche
Bahn; Antrag der CDU-Fraktion
Drucksache: 10/0805**

Stellungnahmen werden von allen Fraktionen sowie Bürgermeister Möller abgegeben.

Es wird beantragt, die Drucksache an den Ausschuss zu überweisen.

Bürgermeister Möller sagt zu, dass die Verwaltung bis zur Ausschusssitzung, die Grundstücke der Stadt Weiterstadt in den geplanten Streckenvarianten zum Bau der Güterverkehrstrasse liegen, ermittelt.

Weiterhin wird zur Ausschusssitzung eine Ausarbeitung des Rechtsamtes zu Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Trassenführung der Neubaustrecke Weiterstadt vorgelegt.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst folgenden Beschluss:

Die Drucksache wird zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr überwiesen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Tagesordnungspunkt 19

Mitteilungen

Stadtverordnetenvorsteher Dittrich gibt folgende Mitteilungen bekannt:

- Am 4. September 2019 findet für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrates eine Besichtigung des Hessischen Landtages statt. Kurzentschlossene können sich noch im Parlamentarischen Büro melden.
- Während des Rathausfests wird im 6. OG das Bürgerinformationssystem und die Zuständigkeiten von Magistrat/Stadtverordnetenversammlung vorgestellt.
- Die Amtseinführung des wiedergewählten Bürgermeisters Ralf Möller findet am 28. November 2019 um 19:00 Uhr statt.

Manfred Dittrich
Stadtverordnetenvorsteher

Annette Zettel
Schriftführung

Vorlage an

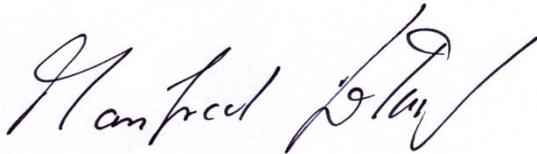
Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am 19.09.2019

Einführung, Ernennung und Vereidigung des ehrenamtlichen Ersten Stadtrates

Herr Werner Thalheimer wurde aufgrund seines Antrages zum 10. September 2019 aus dem Ehrenbeamtenverhältnis als Erster Stadtrat aus seinem Amt entlassen.

Die noch wahlberechtigten Unterzeichner des gemeinsamen Wahlvorschlages der Fraktionen von SPD und FWW für die Wahl der Mitglieder in den Magistrat haben eine neue Reihung des Wahlvorschlages vom 13. April 2016 vorgenommen.

Ich stelle fest, dass als Nachfolger für Herrn Werner Thalheimer, Herr Dr. Alexander Koch, als ehrenamtlicher Erster Stadtrat in sein Amt einzuführen ist.



Manfred Dittrich
Stadtverordnetenvorsteher

Vorlage an

Gemeinsame Sitzung des Ausschusses für Soziales und Kultur und des Ausschusses für Immobilien und Energie für die Sitzung am 15.08.2019

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am
--

Alte Schloss-Schule im ST Gräfenhausen; Machbarkeitsstudie zur Nutzung als dreigruppige Kindertagesstätte

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Machbarkeitsstudie zur Alten Schloss-Schule in Gräfenhausen zur Kenntnis.
2. Variante 1 zur partiellen Sanierung und Umnutzung der Alten Schloss-Schule in Gräfenhausen wird mit dem Ziel der Realisierung planerisch weiterverfolgt. Das hierfür geschätzte Budget in Höhe von 2.250.846 Euro wird in den nächsten Haushaltsjahren eingeplant.

Sachverhalt:

Gemäß Punkt 3 der Drucksache 10/0684/2 wurden zur Durchführung der kompletten Bestandsanalyse die folgenden drei Fachbüros mit jeweils unterschiedlichen Analyseschwerpunkten beauftragt:

- 1) Objekt- und Freianlagenplanung: Rittmannsperger Architekten GmbH, Darmstadt: „Machbarkeitsstudie zur Sanierung und Umnutzung der Alten Schloss-Schule, Gräfenhausen in eine dreigruppige Kindertagesstätte“ (s. Anlage 1)
- 2) Tragwerksplanung: Schlier & Partner GmbH, Darmstadt: „Sanierung Dachkonstruktion, Alte Schloss-Schule, Gräfenhausen, Gutachten der Tragwerksplanung“ (s. Anlage 2)
- 3) ITG GmbH, Lorsch: „Alte Schloss-Schule, Gräfenhausen, Umnutzung in eine dreigruppige Kindertagesstätte, Analyse der technischen Gebäudeausrüstung“ (s. Anlage 3)

Die vorliegenden Planungsergebnisse wurden mit dem Brandschutz, dem Denkmalschutz und dem Behindertenbeauftragten vorabgestimmt. Die Präsentation findet im Rahmen der nächsten gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Soziales und Kultur und des Ausschusses für Immobilien und Energie statt.

Folgende Planungsvarianten wurden erarbeitet:

Variante 1: Umbau- und Sanierungsmaßnahmen zur Einrichtung einer dreigruppigen Kita mit partieller barrierefreier Erschließung im Hochparterre (Kostenschätzung: 2.250.846 Euro br.)
Herstellung einer dreigruppigen Kita mit Verwaltungstrakt über dem Jugendraum zur gemeinschaftlichen Nutzung durch Kita und Jugendzentrum. Barrierefreie Erschließung des Hochparterres. Erneuerung des Innenausbaus, statische Ertüchtigung des Dachstuhl und Erneuerung der Dacheindeckung. Neuanlage eines Parkplatzes und Instandsetzung der Außenanlagen. Beibehaltung der bestehenden Fassade und des Jugendraums. Erneuerung der Technischen Gebäudeausrüstung soweit erforderlich unter Beibehaltung der bestehenden Heizkörper und Installation einer Lüftungsanlage zur Querlüftung des Kellers und Nacht- auskühlung des Gebäudes.

Drucksache 10/0789/1

Variante 2: Grundhafte Sanierung des Gebäudes inkl. Jugendzentrum nach den Vorgaben der Denkmalpflege mit partieller barrierefreier Erschließung im Hochparterre (Kostenschätzung 2.847.702 Euro br.)

Herstellung einer dreigruppigen Kita mit Verwaltungstrakt über dem Jugendraum zur gemeinschaftlichen Nutzung durch Kita und Jugendzentrum. Barrierefreie Erschließung des Hochparterres. Erneuerung des Innenausbau inkl. Jugendraum. Statische Ertüchtigung des Dachstuhls und Erneuerung der Dacheindeckung, Überarbeitung der kompletten Fassade nach den Vorgaben des Denkmalschutzes. Neuanlage eines Parkplatzes und Instandsetzung der Außenanlagen inkl. grundhafter Sanierung der externen Toilettenanlage. Erneuerung der Technischen Gebäudeausrüstung inkl. aller Heizkörper und Installation einer Lüftungsanlage zur Querlüftung des Kellers, Nachtauskühlung des Gebäudes und Be- und Entlüftung der Küche.

Die in Anlage 4 befindliche Aufstellung zeigt auf, durch welche zusätzlichen Leistungen Abweichungen zur ursprünglichen Kostenrahmenplanung des Immobilienmanagements (Variante 0 nach BKI 2018 - Werten) eingetreten sind und wie sich diese begründen lassen.

In Relation zur Variante 0 (FB V-Immobilienmanagement, s. Drucks. 10/0684), die von einer Ertüchtigung des Gebäudebestands ausgegangen war, lassen sich die Mehrkosten aus der Machbarkeitsstudie folgenden Planungsschwerpunkten zuordnen:

Zusätzlicher in V0 nicht kalkulierter Aufwand: 376.125 Euro br.

Hierin enthalten sind der zusätzliche Aufwand zum Herrichten des Parkplatzes orthogonal zur Schlossgasse durch Versetzen der alten Einfriedung nach innen sowie die Anschaffung von Fahrradständern und einer Müll- und Geräteeinhausung für das Außengelände. Im Bereich Technische Gebäudeausrüstung hat eine Kanalbefahrung ergeben, dass die Kanäle im Außenbereich erneuerungsbedürftig sind. Außerdem ist zur Raumluftverbesserung im Keller und zur Nachtauskühlung des Gebäudes eine kleine Raumlufttechnische Anlage vorgesehen. Einige Fenster erhalten aufgrund zu geringer Brüstungshöhen eine Absturzsicherung.

Konjunkturbedingte Anpassung der Baukosten: 98.270 Euro br.

Betroffen hiervon sind die Gerüstarbeiten, die Bodenlegearbeiten und vor allem die Dachdeckerarbeiten. Zur Herstellung der von der Denkmalpflege gewünschten „altdeutschen Schieferdeckung“ sind die Einheitspreise des zur Kalkulation der Variante 0 herangezogenen Baukostenindex (BKI) Altbau von 2018 nicht mehr auskömmlich. Der Schiefer kommt mittlerweile nur noch aus Spanien und es gibt nur wenige Handwerksbetriebe, die diese Eindeckung anbieten.

Barrierefreiheit EG: 91.445 Euro br.

Um zumindest das Hochparterre des Gebäudes barrierefrei erschließen zu können, wurde zusammen mit der Denkmalpflege die Idee entwickelt, eine Hubplattform in den WC-Erker des Treppenhauses einzubauen. Der Erker ist allerdings sehr eng, so dass das Mehrkostenrisiko sehr hoch ist, sollten ein Komplettabbruch des Erkers und der Ersatz durch einen Behindertenfahrstuhl erforderlich werden.

Ebenfalls in den Mehrkosten enthalten ist der Einbau eines in V0 nicht geplanten Behinderten-WCs.

Grundrissänderungen (Variante 1 zu Variante 0): 40.432 Euro br.

Das Architekturbüro Rittmannsperger wählt zur Herstellung des zweiten Fluchtweges eine zusätzliche interne Treppe, die aus dem Mehrzweckraum in das Treppenhaus des Juze führt. Variante 0 wählte für den zweiten Fluchtweg eine außenliegende Stahltreppe. Die zusätzliche interne Treppe bedingt, dass die WC-Anlage des Juze umgebaut werden muss.

Grundhafte Erneuerung (Variante 2 zu Variante 0): 405.932,40 Euro br.

Drucksache 10/0789/1

In Variante 2 ist auch die Komplettsanierung der Fassade nach den Vorgaben des Denkmalschutzes kalkuliert. Diese gestaltet sich aufwändiger als die vom Immobilienmanagement auf Grundlage der BKI 2018 Altbau getroffenen Annahmen. Der aktuell verflieste Sockel muss freigelegt und neu verputzt werden. Sämtliche in der Sockelzone befindlichen Fenstergehäuse und Gesimse aus Sandstein müssen komplett oder teilerneuert werden.

In Variante 0 und Variante 1 werden lediglich Reparaturen an den Sandsteingewänden kalkuliert. Die Erneuerung der aktuell in gutem Zustand befindlichen Holzfenster muss ebenfalls mit einem Aufschlag zur denkmalgerechten Ausführung kalkuliert werden. Auch hier sind die Einheitspreise der BKI-Tabellen mittlerweile nicht mehr auskömmlich. Zur Wiederherstellung der Fassadendetails und des Zierrats sind erhöhte Maler- und Lackieraufwendungen erforderlich.

Da sich die Holzfenster und der Außenputz (bis auf wenige Fehlstellen) noch in einem guten Zustand befinden, wird in Variante 1 von einer Komplettsanierung der Fassade abgesehen. Auch die Sanierung des Gebäudesockels ist nur im Rahmen einer kompletten Fassadensanierung sinnvoll. Mit dem Institut für Steinkonservierung wurde darüber diskutiert, ob es zur besseren Austrocknung des Mauerwerks sinnvoll sei, die diffusionsdichte Fliesenverkleidung des Sockels abzuschlagen und den Sockel stattdessen neu zu verputzen. Allerdings wäre dann der Feuchteintrag von außen in das Mauerwerk wieder größer. Analog Ohlyturm wird daher die Installation einer mechanischen Zwangslüftung des Kellers vorgeschlagen, um das Raumklima der Kellerräume zu verbessern, damit diese als zusätzliche Lagerflächen genutzt werden können.

Fazit:

Die Weiterverfolgung von Variante 1 wird empfohlen, um die notwendigen Umbau- und Sanierungsmaßnahmen durchzuführen und das Gebäude wieder einer sinnvollen Nutzung als partiell barrierefreie, dreigruppige Kita mit Jugendzentrum zuzuführen.

Eine grundhafte Sanierung des kompletten Gebäudes (analog Variante 2) ist unter Berücksichtigung der bauteilorientierten Restnutzungsdauern derzeit nicht erforderlich.

In Drucksache 10/0684/2 wird unter Pkt. 3 weiterhin darum gebeten, einen realistischen Terminplan mit Planungs- Genehmigungs- und Sanierungszeiten vorzulegen. Dieser könnte wie folgt aussehen:

- 15. August 2019: Präsentation der Arbeitsergebnisse im Ausschuss für Immobilien und Energie / Ausschuss für Soziales und Kultur
- 22. August 2019: Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zur planerischen Weiterverfolgung des Projektes
- Sept. – Dez. 2019: Ausschreibung der Planungsleistungen in einem VgV - Verfahren (Dauer ca. 4 Monate)
- Mitte Jan. 2020: Planungsbeginn, Direkteinstieg in die Entwurfsplanung auf Basis der Machbarkeitsstudie
- April 2020: Einreichung Bauantrag
- Mai – Sept. 2020: Ausschreibungsphase der Bauleistungen
- Genehmigung Bauantrag voraussichtlich bis August / September 2020
- Okt. – Dez. 2020: Vergabe der Bauleistungen
- Baubeginn Januar 2021, Inbetriebnahme voraussichtlich zum Kitajahr 2021/2022

Leider kann die Maßnahme aufgrund der oben beschriebenen Zeitschiene nicht mehr im „Kinderbetreuungsfinanzierungsprogramm 2018 – 2020“ angemeldet werden. Sollte es eine Neuauflage des Programms geben, wäre der Umbau eines Bestandsgebäudes zum Zwecke der Kita-Nutzung jedoch mit bis zu 100.000 Euro/Gruppe förderfähig.

Drucksache 10/0789/1

In Drucksache 10/0684/2 wird unter Pkt. 3 abschließend gefordert, die Finanzierung der gesamten Maßnahme aufzuzeigen und die Auswirkungen dieser neuen Maßnahme auf bereits bestehende Investitionsprojekte unter dem Fokus des Haushaltsausgleiches darzustellen.

Auf Basis der Machbarkeitsstudie können derzeit lediglich die projektbezogenen finanziellen Auswirkungen auf die Haushaltsplanung 2020 und 2021 dargestellt werden. Da derzeit alle laufenden Großprojekte aus politischer Sicht mit gleicher Priorität verfolgt werden sollen, ist die Beantwortung dieser Frage erst im Rahmen der Haushaltsberatungen möglich.

Finanzierung:

Unter der Investitionsnummer IN 5008-013 stehen im Haushalt 2019 500.000 Euro zur Verfügung. Im Falle einer Weiterverfolgung des Projektes müssen zusätzliche Mittel für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 angemeldet werden.

Der Sachverhalt wurde am 16. Juni 2019 im Magistrat beraten. Die Drucksache wird direkt an die beiden Ausschüsse weitergeleitet.

Ralf Möller
Bürgermeister

Anlagen:

Folgende Anlagen können im passwortgeschützten Bereich des Ratsinformationssystem eingesehen werden:

Anlage 1: Rittmannsperger Architekten GmbH, Machbarkeitsstudie

Anlage 2: Schlier und Partner, Schadensanalyse Dachkonstruktion

Anlage 3: ITG, Lorsch: Analyse der Technischen Gebäudeausrüstung

Anlage 4: Variantenvergleich, Zuordnung der Mehrkosten

- Bürgermeister
- Büro des Bürgermeisters
- Finanzen/Controlling
- Rechtsamt
- Eigenbetrieb Stadtwerke
- Interne Frauenbeauftragte

- Fachbereich I
Zentrale Verwaltung
- Fachbereich II
Soziales/Ordnungswesen/Stadtbüro
- Fachbereich III
Bauamt
- Fachbereich IV
Gesellschaft und Bildung
- Fachbereich V
Immobilienmanagement

Beschluss der gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Soziales und Kultur und des Ausschusses für Immobilien und Energie

3. gemeinsame Sitzung des Ausschusses für Soziales und Kultur und des Ausschusses für Immobilien und Energie am 2. September 2019

TOP 2

Alte Schloss-Schule im ST Gräfenhausen; Machbarkeitsstudie zur Nutzung als dreigruppige Kindertagesstätte Drucksache: 10/0789/1

Die Drucksache wurde am 15. August 2019 im gemeinsamen Ausschuss für Soziales und Kultur und Ausschuss für Immobilien und Energie beraten und verblieb für weitere Beratungen in den Fraktionen in den beiden Ausschüssen.

In der Diskussion werden die Vor- und Nachteile der Umnutzung als Kita abgewogen. Besonderer Blick liegt neben der eingeschränkten inklusiven Nutzung auf Bauzeiten und Baukosten.

Frau Krug von Nidda und Frau Wilhelm beantworten detailliert die an sie gestellten Fragen.

Der Ausschuss für Soziales und Kultur und der Ausschuss für Immobilien und Energie empfehlen der Stadtverordnetenversammlung folgende Beschlussempfehlung:

1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Machbarkeitsstudie zur Alten Schloss-Schule in Gräfenhausen zur Kenntnis.
2. Variante 1 zur partiellen Sanierung und Umnutzung der Alten Schloss-Schule in Gräfenhausen wird mit dem Ziel der Realisierung planerisch weiterverfolgt. Das hierfür geschätzte Budget in Höhe von 2.250.846 Euro wird in den nächsten Haushaltsjahren eingeplant.

Abstimmungsergebnis:

12 Ja-Stimmen (4 CDU, 8 SPD)
6 Nein-Stimmen (4 ALW, 2 FWW)



5

Magistrat der Stadt Weiterstadt

Drucksache 10/0790/1

Weiterstadt, 17. Juli 2019

Vorlage an

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am 22.08.2019

Sachstandsbericht zu Neubau- und Instandhaltungsmaßnahmen des FB V - Immobilienmanagement aus dem 2. Quartal 2019

Beschlussvorschlag:

Der Sachstandsbericht zu Neubau- und Instandhaltungsmaßnahmen des FB V – Immobilienmanagement aus dem zweiten Quartal 2019 wird zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt:

Der Fachbereich V – Immobilienmanagement legt seinen Bericht zum Sachstand der laufenden Investitions- und Bauunterhaltungsmaßnahmen vor.

Der Sachverhalt wurde am 16. Juli 2019 im Magistrat beraten.

Ralf Möller
Bürgermeister

Anlage:

Bericht des FB V – Immobilienmanagement, 2. Quartal 2019

Bericht des FB V - Immobilienmanagement Neubau- und Instandhaltungsmaßnahmen

Sachstandsbericht zum

2. Quartal 2019

Inhalt:

1. Investitionsmaßnahmen, Sachstandsbericht
2. Hochbau/Bauunterhaltung, Sachstandsbericht

	Gesamtbudget	Plan 2019 inkl. Haushaltsrest	bisher gebucht (komplett)	Diff. Ist/ Plan 2019	Bemerkungen
Investitionsmaßnahmen					
IN5003-001 Erneuerung Bauhof Weiterstadt	3.887.500	1.164.613	96.514	1.161.871	Abschluss Lph. 4, Lph. 5 in Bearbeitung
IN5007-001 Erneuerung FW Weiterstadt	3.887.500	1.164.613	96.554	1.161.831	Abschluss Lph. 4, Lph. 5 in Bearbeitung
IN5003-002 Erneuerung WC Anlage Rathaus	325.000	325.000	0	325.000	Lph. 6 und 7 in Bearbeitung
IN5003-007 Erneuerung BMA Rathaus	50.000	50.000	0	50.000	Lph. 6 und 7 in Bearbeitung
IN5004-006 Anbau Kita Carl-Ulrich-Str.	510.000	487.252	34.817	475.183	Baubeginn August 2019
IN5004-007 Ern. WC Anlage Kita Carl-Ulrich-Str.	87.000	87.000	0	87.000	Ausführung 2020 nach Abschluss Anbau
IN5004-018 Abrisskosten Hort/Kita Turmstr. 21	120.000	120.000	0	120.000	Abbruch Herbst 2019
IN5004-019 Neubau Kita Gräfenhausen	2.750.000	1.689.095	20.355	1.679.645	Planungsleistungen vergeben
IN5004-021 Kita Raiffeisenstraße, San. Bestand	80.000	80.000	0	80.000	Mülleinhausung in Ausführung
IN5004-022 Kita Turmstraße 6, San. Bestand	50.000	50.000	22.316	27.684	Erneuerung Türanlage inkl. Windfang
IN5004-023 Kita Carl-Ulrich-Str., San. Bestand	385.000	385.000	0	385.000	Ausführung 2020 nach Abschluss Anbau
IN5004-027 Planungskosten weitere Kitas		207.500	7.616	199.884	Bauantrag Nestgruppe Turmstr. 2
IN5004-031 Brandschutz Kita Turmstr. 6	50.000	50.000	0	50.000	Brandschutzkonzept in Bearbeitung
IN5004-034 Kita Weingartenstr., Außengelände	100.000	100.000	0	100.000	Realisierung Sommer/Herbst 2019
IN5004-035/36 FB-Heizung U3, Raiffeisenstr/Turmstr.	25.000	25.000	0	25.000	in Planung
IN5004-037 Sechsgruppige Kita Riedbahn		100.000	0	100.000	Grundstücksverhandlungen laufen
IN5006-001 Erneuerung Trinkwasserinst. Ohlystift	150.000	150.000	4.545	145.455	Sanierungskonzept liegt vor, LV erstellt
IN5007-002 FFW Gräfenh., Sanierungsarbeiten	200.000	200.000	0	200.000	noch nicht begonnen
IN5008-001 Ern. Lüftung/MSR Technik Bgz. Wst	450.000	420.991	29.009	420.991	Bauantrag in Bearbeitung
IN5008-003 Neubau Bürgerhaus Braunshardt	4.800.000	2.855.759	2.557.784	2.242.216	Lph. 8 läuft, Inbetriebnahme Nov./Dez. 2019
IN5008-004 Erneuerungsarbeiten BH Gräfenh.	100.000	100.000	38.872	61.128	Gutachten Statiker, Erneuerung Trinkwasserleitung
IN5008-005 Erneuerungsarb. BH Schneppenh.	3.670.000	1.927.938	101.733	1.898.267	Lph. 4 abgeschlossen, Lph. 5 in Bearbeitung
IN5008-006 Ern. WC Anlagen Bgz. Wst. (KIP Mittel)	280.000	275.260	14.167	265.833	Lph. 6 und 7 abgeschl., Baubeginn August 2019
IN5008-013 Alte Schlossschule, Einrichtung Kita		500.000	17.392	482.608	Machbarkeitsstudie liegt vor
IN5008-014 Ern. Schlossmauer, abschnittsweise	150.000	30.000	0	30.000	noch nicht begonnen
IN5008-015 Ern. Dach Bürgerzentrum Weiterstadt		0	58.411	-58.411	Abschluss 30. KW
IN5010-009 Sporthalle Grh. Erneuerung BMA		50.000	0	50.000	noch nicht begonnen
IN5010-010 Sporthalle Grh. Ern. Sanitärinstallation		170.000	59	169.941	Sanierungskonzept in Bearbeitung
IN5011-002 Ern. Umkleidegeb. Kl.Gerauerweg		65.000	0	65.000	noch nicht begonnen
IN5012-001 Erneuerung Dach DRK Grh.		30.000	0	30.000	noch nicht begonnen
IN5013-002 Grillhütte Brh. Neuer Stromanschluss		20.000	0	20.000	noch nicht begonnen
IN5014-005 Ern. Fassade Dach WH Fr.Ebert-Str.73		20.000	0	20.000	noch nicht begonnen
IN5014-009 Grundhafte Erneuerung WH Turmstr. 2	0	0	151.498	-151.498	außerplanmäßig, Abschluss Februar 2019
IN5014-011 Abdichtung Keller WH Sandstr. 21 a+b	35.000	15.627	51.440	-35.813	Maßnahme abgeschlossen

1) Investitionsmaßnahmen, Sachstandsbericht

IN5003-001 und IN5007-001: Sanierung und Erweiterung Feuerwehr / Bauhof Weiterstadt

Die Leistungsphase 4 ist weitgehend abgeschlossen. Der Bauantrag wird in der 29. KW eingereicht. Ursprünglich sollte der Bauantrag bereits Anfang Mai 2019 einreicht werden, die Bauaufsicht forderte jedoch zeitgleich auch die Einreichung der Statik und des Lüftungsgesuchs, die inzwischen nachgearbeitet wurden.

Aktualisierter Zeitplan der weiteren Planungsschritte:

29. KW: Einreichung des Bauantrages

Seit Mai 2019: Ausführungsplanung (Lph. 5)

Ende August 2019: Beginn Lph. 6, Erstellung der Leistungsverzeichnisse

Mitte/ Ende November 2019: Veröffentlichung erstes LV Paket

Januar/ Februar 2020: Baubeginn

IN5003-002: Erneuerungsarbeiten Sanitäranlagen, Rathaus Riedbahnstraße

Die Lph. 6 ist abgeschlossen, die Lph. 7 läuft. Die aktuelle Planung sieht vor, je nach Ausschreibungsergebnis ab dem 3. Quartal 2019 die kompletten Sanitär- und Küchenbereiche aller Geschosse des Rathauses inkl. der Trinkwasserleitungen zu erneuern. Hierzu zählen auch die Estrich- und Fliesenarbeiten, die Erneuerung der Sanitärtrennwände und –objekte sowie die abgehängten Decken.

Da zeitgleich aufgrund der Erneuerung der Strangleitungen alle übereinander liegenden WC- und Küchenbereiche gesperrt werden müssen, ist die Aufstellung von Sanitärcontainern auf dem Außengelände des Rathauses vorgesehen.

IN5004-006: Anbau Kita Carl-Ulrich-Straße und

IN5004-007: Erneuerung WC-Anlage Kita Carl-Ulrich-Straße

Sämtliche Gewerke des Anbaus sind bereits ausgeschrieben, der Baubeginn verschiebt sich auf Anfang September 2019, da die Rohbauarbeiten zur Erzielung eines verwertbaren Ergebnisses zweimal ausgeschrieben werden mussten. Der Bauzeitenplan muss nun aktualisiert werden. Voraussichtlich kann der Anbau erst im Mai 2020 in Betrieb genommen werden.

Für umfangreiche Sanierungsarbeiten im Bestandsgebäude sind im Jahr 2019 zusätzlich 385.000 Euro eingeplant. Hierzu zählen die Erneuerung der Elektroinstallation, der Lichttechnik, der Fassadentüren und Fenster, Bodenbeläge und Akustikdecken. Zudem sind für die Erneuerung der Sanitäranlagen zusätzlich 87.000 Euro eingeplant. Die Maßnahmen im Bestand können jedoch erst begonnen werden, wenn der Anbau realisiert ist, da dann immer eine Gruppe in den Anbau umziehen kann, um die Gruppenräume nacheinander zu sanieren.

Um die Belastung der Einrichtung durch den Umbau im laufenden Betrieb zu reduzieren, wird derzeit geprüft, ob im Außengelände (Bolzplatz) noch ein zusätzlicher Container zur Auslagerung einer weiteren Gruppe aufgestellt werden kann. Dies geht allerdings zu Lasten des Außengeländes.

**IN5004-018: Abrisskosten Hort/Kita Turmstraße 21 und
IN5004-019: Neubau Kita Gräfenhausen**

Die Abbruchgenehmigung für die Turmstraße 21 liegt vor. Entsprechende Rodungsarbeiten wurden bereits durchgeführt. Allerdings ist eine Wohnung des Objektes immer noch bewohnt. Der Mieter zieht voraussichtlich zum 1. August 2019 in eine frei werdende Wohnung im Braunshardter Schloss um.

Das Büro Gerber aus Darmstadt hat das Beweissicherungsverfahren der Nachbarbebauung bereits durchgeführt. Die Dokumentation liegt seit April 2019 vor.

Die Abbrucharbeiten werden nun voraussichtlich im August 2019 ausgeschrieben. Die Durchführung der Abbrucharbeiten ist im Herbst 2019 vorgesehen. Aufgrund des schwierigen Terrains und der speziellen Anforderungen im Bereich Abbruch wird für die Koordination eine externe Bauleitung beauftragt.

Die Planungsleistungen für die Objekt- und Freianlagenplanung, Tragwerksplanung, die Fachplanung Technische Gebäudeausrüstung (Heizung, Lüftung, Sanitär) sowie die Fachplanung Technische Gebäudeausrüstung (Elektro) des Kita-Neubaus wurden mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 27. Juni 2019 vergeben. Unter Einhaltung der Vergabefristen kann das Planungsteam seine Arbeit Mitte Juli 2019 aufnehmen.

Neu IN5004-xxx: Kita Weingartenstraße, Brandschutzkonzept

Anhand eines Brandschutzkonzeptes muss die Nutzung des Kellers als Werkraum und die Nutzung des Hauptflures als Spielflur nachgenehmigt werden. Der Bauantrag ist fertig und wird in der 29. KW eingereicht. Die daraus resultierenden Maßnahmen werden im HH 2020 angemeldet. Die Putz- und Malerarbeiten im Flur sind ebenfalls abgeschlossen.

IN5004-031: Kita Turmstraße 6, Brandschutzmaßnahmen

In der Kita Turmstraße 6 hat die Gefahrenverhütungsschau in 2018 Brandschutzmängel festgestellt, deren Behebung derzeit in einem Brandschutzkonzept durch das Fachbüro Peters geplant und voraussichtlich im August 2019 bei der Bauaufsicht zur Genehmigung eingereicht wird. Die daraus resultierenden Maßnahmen sind im HH 2019 budgetiert.

IN5004-037: Kita Riedbahn, Einrichtung einer sechsgruppigen Kita

Die Grundstücksverhandlungen in der Sandstraße sind noch nicht abgeschlossen. Daher kann auch kein VgV-Verfahren für die Planungsleistungen ausgelobt werden. Zur Teilnahme am „Kinderbetreuungsförderungsprogramm 2018 – 2020“ müssten bis spätestens zum September 2019 bauantragsreife Pläne beim Landkreis Darmstadt-Dieburg eingereicht werden. Dies ist für dieses Projekt nicht mehr möglich.

IN5006-001 Sanierung der Trinkwasseranlage im Ohlystift

Wegen einer erhöhten Legionellenbelastung an unterschiedlichen Messstellen der Trinkwasserinstallation wurden die betroffenen Bereiche mit endständigen Sterilfiltern ausgestattet. Das Ingenieurbüro Rödel, Darmstadt ist mit der Erarbeitung eines Sanierungskonzeptes beauftragt, das derzeit in enger Abstimmung mit dem Gesundheitsamt aufgestellt wird. Ziel ist zunächst der hydraulische Abgleich der Anlage, um an den Abnahmestellen die erforderlichen Temperaturen für eine thermische Desinfektionen zu erzielen. Das Sanierungskonzept und sämtliche Maßnahmen basieren auf der Gefährdungsbeurteilung von 2017.

Zur Vervollständigung der lückenhaften Bestandspläne der Sanitärinstallation mussten im März 2019 an mehreren Stellen Bauteilöffnungen vorgenommen werden. Das LV ist jetzt fertiggestellt und wird im Juli 2019 veröffentlicht.

IN5008-001: Sanierung Lüftungstechnik Bürgerzentrum Weiterstadt

Die Lüftungsgeräte wurden bestellt und bereits Anfang 2018 geliefert. Allerdings fordert die Bauaufsicht zunächst die Nachgenehmigung der bestehenden Lüftungsanlage, bevor diese im Rahmen der Instandhaltung ausgetauscht werden darf. Die Firma TecControl hat die entsprechenden Planungsunterlagen bereits erarbeitet.

Bestandteil des Bauantrages sind zudem die Lüftungsaggregate der Gaststätte und des großen Saales, deren Standorte auf dem Dach statisch geprüft und ebenfalls im Rahmen des gleichen Bauantrages zur Genehmigung eingereicht werden müssen. Die Planung ist noch nicht ganz abgeschlossen. Der Bauantrag wird voraussichtlich im September 2019 eingereicht.

IN5008-003: Neubau Bürgerhaus Braunshardt:

Die Ausführungsplanung für die Außenanlagengestaltung wurde zur Unterstützung des Fachbereichs III extern an das Planungsbüro Kirn vergeben. Die Planung ist abgeschlossen.

Stand der Ausschreibung: Bis auf folgende Leistungen sind alle Gewerke vergeben:

- Außenanlagen (Vergabe voraussichtlich im August 2019)
- Bodenbelagsarbeiten (Neuausschreibung wg. Insolvenz)

Stand der Ausführung: Die Arbeiten an der Gebäudehülle sind abgeschlossen.

Folgende Bauleistungen werden derzeit ausgeführt:

- Innenputz und Trockenbauarbeiten (zu 90 % erbracht)
- Sanitärinstallationsarbeiten (Grobinstallation abgeschlossen)
- Lüftungsarbeiten (Montage der Lüftungsauslässe)

Aufgrund des Unternehmerwechsels befinden sich die Elektroinstallationsarbeiten derzeit ca. 10 Wochen in Verzug. Seit der 27. KW ist zudem bekannt, dass sich die Firma zur Ausführung der Bodenbelagsarbeiten (nur Nebenräume) in Insolvenz befindet. Die Arbeiten müssen erneut ausgeschrieben werden. Der hieraus resultierende Verzug ist noch nicht beziffert. Der gestörte Bauablauf bedingt den Verzug folgender von den Elektroinstallationsarbeiten abhängiger Gewerke:

- Wärmedämmverbundsystem (WDVS) (inzwischen abgeschlossen)
- Innenputz und Trockenbauarbeiten
- Malerarbeiten

Aufgrund o. g. Umstände ist mit einer Verschiebung der Fertigstellung des Bürgerhauses von Mitte Juli nach Mitte Dezember 2019 zu rechnen.

IN5008-004: Erneuerungsarbeiten Bürgerhaus Gräfenhausen

Bauzustandserfassung: Das Ingenieurbüro für Bauwesen Norbert Friedrich, 64747 Breu-berg ist mit der Statischen Untersuchung der Bausubstanz des Bürgerhauses Gräfenhau- sen beauftragt. Die Untersuchungsergebnisse liegen noch nicht vor.

Im Zuge der Erneuerung der Trinkwasserleitung (Außenbereich) wurden auch der Übergabeschacht und die Brunnentechnik erneuert.

IN5008-005: Erneuerungsmaßnahmen Bürgerhaus Schneppenhausen

Analog zur Baumaßnahme Feuerwehr/Bauhof Weiterstadt kann die Einreichung des Bauantrages doch erst in der 29. KW erfolgen, da auch Lüftungsgesuch und Statik mit eingereicht werden müssen. Der Baubeginn im 1. Quartal 2020 (nach Fastnacht) ist jedoch weiterhin vorgesehen, da bereits mit der Lph. 5 begonnen wurde.

IN5008-006: Grundhafte Sanierung der Sanitäranlagen, Bürgerzentrum Weiterstadt

Die Arbeiten sind vergeben und können voraussichtlich ab August 2019 abschnittsweise durchgeführt werden. Es ist jetzt doch vorgesehen, zunächst die Hauptanlage im Foyer, dann die Sanitärbereiche der Gastronomie und abschließend die kleine Sanitäranlage zu sanieren. So ist gewährleistet, dass im laufenden Betrieb immer sanitäre Anlagen zur Verfügung stehen. Ggf. muss noch ein Sanitärcontainer im hinteren Außenbereich aufgestellt werden, so lange der große Sanitärbereich im Foyer saniert wird.

IN5008-013: Alte Schlossschule Gräfenhausen, Einrichtung einer Kita

Auf der Suche nach Flächen für die Kitabetreuung im Gebäudebestand wurde die Alte Schlossschule in Gräfenhausen vom FB V Immobilienmanagement zur Umnutzung vorgeschlagen. Eine erste Kostenrahmenplanung (1,85 Mio. Euro) inkl. Vorentwürfen zur Grundrissorganisation wurde bereits in den Gremien diskutiert. Aus der Stadtverordnetenversammlung vom 14. März 2019 erging folgender Prüfauftrag an den Magistrat:

Der Magistrat wird beauftragt, der Stadtverordnetenversammlung

- eine komplette Bestandsanalyse des Altgebäudes vorzulegen,
- die Gesamtkosten für die erforderliche Gebäudesanierung für die Einrichtung einer dreigruppigen Kita sowie für die Außenanlage, auch im Hinblick auf Barrierefreiheit, zu ermitteln und darzustellen,
- einen realistischen Terminplan mit Planungs- Genehmigungs- und Sanierungszeiten vorzulegen

Auf Wunsch der Politik wurden externe Planer mit der Prüfleistung beauftragt.

Die Analyseergebnisse liegen jetzt vor und werden in der Ausschusssitzung am 15. August 2019 vorgestellt.

IN5008-015: Grundhafte Dachsanierung Bürgerzentrum Weiterstadt (Gaststätte)

Die Arbeiten am Flachdach wurden im März 2019 begonnen und werden bis Mitte April 2019 abgeschlossen sein. Aufgrund der zu erwartenden Beeinträchtigung beim Austausch des Oberlichts in der Gaststätte Bürgerstuben wurden diese Arbeiten in die Betriebsferien ab Mitte Juli 2019 verlegt (Durchführung 28./29. KW, Arbeiten laufen).

IN5010-010 Sanierung der Trinkwasseranlage in der Sporthalle Gräfenhausen

Aufgrund der erhöhten Legionellenbelastung der Trinkwasserinstallation wurden die betroffenen Duschen mit endständigen Sterilfiltern ausgestattet.

Das Ingenieurbüro InPlan, Pfungstadt ist mit der Erarbeitung eines Sanierungskonzeptes beauftragt, das in enger Abstimmung mit dem Gesundheitsamt aufgestellt wird. Ziel ist die grundhafte Erneuerung der Sanitärinstallation und der Umbau der Duschen. Das Sanierungskonzept und sämtliche Maßnahmen basieren auf der Gefährdungsbeurteilung von 2017. Das Sanierungskonzept befindet sich noch in Bearbeitung.

IN5014-009: Grundhafte Sanierung EG Wohnung Turmstraße 2

In den ehemaligen Räumlichkeiten des Heimatvereins wurden folgende Sanierungsarbeiten durchgeführt:

- Grundhafte Erneuerung der Elektroinstallation
- Grundhafte Erneuerung der Sanitärinstallation
- Erneuerung der Fenster und der Wohnungseingangstür
- Erneuerung der hinteren Außentreppe
- Abdichtungsarbeiten im Sockelbereich
- Erneuerungsarbeiten in sämtlichen Bädern des Wohnhauses Turmstraße 2
- Bodenbelagsarbeiten
- Innenputz- und Malerarbeiten

Aufgrund des Mangels an Kitaplätzen wurde auf Drängen des FB IV im Februar 2019 bei der Bauaufsicht ein Antrag auf Nutzungsänderung gestellt, um die Räumlichkeiten für eine Übergangszeit von 6 – 9 Monaten als ausgelagerte Nestgruppe der U3-Kita Turmstraße 8 zu nutzen. Die befristete Baugenehmigung bis September 2019 liegt vor. Die Kita-Leitung nutzt die Flächen seit Mai 2019. Die Verlängerung bis September 2020 soll auf Wunsch des FB IV beantragt werden. Mittelfristig ist in den Räumlichkeiten allerdings wieder eine Wohnungsnutzung vorgesehen.

2) Hochbau/Bauunterhaltung:

Sanierung der Trinkwasseranlage im Funktionsgebäude der Sportanlage Gräfenhausen, Mittelstraße 82

Wegen erhöhter Legionellenwerte in der Trinkwasserinstallation wurde die betroffene Waschrinne außer Betrieb genommen. Das Ingenieurbüro Rödel, Darmstadt ist mit der Erarbeitung eines Sanierungskonzeptes auf Basis der bereits vorliegenden Gefährdungsbeurteilung beauftragt, das in enger Abstimmung mit dem Gesundheitsamt aufgestellt wird. Ziel ist die grundhafte Erneuerung der Sanitärinstallation. Das Sanierungskonzept befindet sich noch in Bearbeitung.

Dr. Horst-Schmidt Halle: Sanierungsgutachten Dach / Fassade

Zur Ermittlung des Sanierungsbedarfs im Bereich Dach und Fassade wurde ein Sanierungsgutachten erstellt, auf dessen Basis im Haushalt 2019 Mittel in Höhe von 300.000 Euro angemeldet wurden. Mit den Arbeiten wurde noch nicht begonnen.

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Bürgermeister | <input type="checkbox"/> Fachbereich I
Zentrale Verwaltung |
| <input type="checkbox"/> Büro des Bürgermeisters | <input type="checkbox"/> Fachbereich II
Soziales/Ordnungswesen/Stadtbüro |
| <input type="checkbox"/> Finanzen/Controlling | <input type="checkbox"/> Fachbereich III
Bauamt |
| <input type="checkbox"/> Rechtsamt | <input type="checkbox"/> Fachbereich IV
Gesellschaft und Bildung |
| <input type="checkbox"/> Eigenbetrieb Stadtwerke | <input type="checkbox"/> Fachbereich V
Immobilienmanagement |
| <input type="checkbox"/> Interne Frauenbeauftragte | |

Beschluss des Ausschusses für Immobilien und Energie

10. Sitzung des Ausschusses für Immobilien und Energie am 2. September 2019

TOP 2

Sachstandsbericht zu Neubau- und Instandhaltungsmaßnahmen des FB V - Immobilienmanagement aus dem 2. Quartal 2019

Drucksache: 10/0790/1

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 22. August 2019 die Drucksache zur weiteren Beratung an den Ausschuss überwiesen.

Die Anfrage der ALW-Fraktion zum Legionellenproblem im Ohlystift (siehe Anlage zur Niederschrift) sowie weitere Detailfragen zum Immobilienbericht des 2. Quartals wurden in der Sitzung durch die Fachbereichsleiterin Immobilienmanagement Technik mündlich beantwortet.

Der Ausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung folgende Beschlussfassung:

Der Sachstandsbericht zu Neubau- und Instandhaltungsmaßnahmen des FB V – Immobilienmanagement aus dem zweiten Quartal 2019 wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Vorlage an

Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr für die Sitzung am

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am
--

Bebauungsplan "1. Änderung Otto-Wels-Straße", Gemarkung Weiterstadt; Abwägung und Beschluss der erneuten Offenlage

Beschlussvorschlag:

- I.) Die in der Anlage 1 befindlichen Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der in der Zeit vom 2. Mai 2018 bis 4. Juni 2018 stattgefundenen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen werden als Stellungnahmen der Stadt Weiterstadt und somit als Abwägung i.S.d. § 1 Abs. 7 BauGB beschlossen.
- II.) Der Magistrat wird beauftragt, die Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, welche Anregungen zum Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplans vorgebracht haben, vom Ergebnis der Abwägung mit Angabe der Gründe zu unterrichten.
- III.) Der Bebauungsplan „1. Änderung Otto-Wels-Straße“ in der Fassung vom 10. Januar 2018 (s. Anlage 2), bestehend aus dem Planteil mit textlichen Festsetzungen sowie der dazugehörigen Begründung, wird hiermit unter Berücksichtigung der in dieser Sitzung einzeln beschlossenen Änderungen zu I. gemäß § 4a Abs. 3 BauGB, wonach der Entwurf erneut auszulegen ist, wenn der Bauleitplan nach dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 oder § 4 Abs. 2 geändert oder ergänzt wird, zu erneuten Offenlage beschlossen.
- IV.) Es wird gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Sachverhalt:

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 8. März 2018 den mit Drucksache 10/0434/1 vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes „1. Änderung Otto-Wels-Straße“ beraten und als Auslegungsentwurf anerkannt. Zweck der Bauleitplanung ist die Anpassung der planungsrechtlichen Festsetzungen an die durch Teilung eines Grundstückes entstandenen Gegebenheiten.

Da der Bebauungsplan die Kriterien des § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) erfüllt, erfolgt die Bebauungsplanänderung nach den Vorschriften des „beschleunigten Verfahrens“, so dass auf eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung verzichtet wurde.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes, bekannt gemacht im Wochenkurier vom 25. April 2018, erfolgte vom 2. Mai 2018 bis 4. Juni 2018. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Anschreiben vom 18. April 2018 und Fristsetzung am Verfahren beteiligt.

Drucksache 10/0434/3

Nach Abschluss der Auslegung und Eingang der Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ist festzustellen, dass auf Grund der Beschlussempfehlung der Verwaltung vom 31. Mai 2019 Ergänzungen und Änderungen erforderlich sind und das Verfahren durch eine erneute Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB fortgeführt werden soll.

Finanzierung:

Haushaltsmittel sind auf der Kostenstelle 3202-002 vorhanden.

Der Sachverhalt wurde am 2. Juli 2019 im Magistrat beraten. Die Drucksache wird gemäß § 10 der Geschäftsordnung direkt dem Ausschuss vorgelegt.

Ralf Möller
Bürgermeister

Anlagen:

Anlage 1 - Abwägungsvorschlag der öffentlichen und privaten Belange gem. § 1 Abs. 7 BauGB aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB der Verwaltung vom 31. Mai 2019 (12 Seiten)

Anlage 2 - Auszug aus dem Bebauungsplan „1. Änderung Otto-Wels-Straße“ mit textlichen Festsetzungen sowie Begründung in der Fassung vom 10. Januar 2018 (5 Seiten)

Bebauungsplan „1. Änderung Otto-Wels-Straße“

Nr.	Einsender / Behörde / TöB	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
1.	Regierungspräsidium Darmstadt Wilhelminenstraße 1-3 64278 Darmstadt	Schreiben vom 30.05.2018 Az.: III 31.2-61 d 02/01 56	
1.1	<p>Keine Bedenken aus regionalplanerischer Sicht:</p> <p>Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Änderungsplanung innerhalb des im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 festgelegten „Vorranggebietes Siedlung/Bestand“.</p>		<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>
1.2	<p>Keine Naturschutz-, Landschaftsschutz- oder Natura 2000-Gebiete berührt:</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht wird festgestellt, dass von der Planung keine Naturschutz-, Landschaftsschutz- oder Natura 2000-Gebiet berührt sind.</p> <p>Bezüglich der übrigen zu vertretenden naturschutzrechtlichen und -fachlichen Belange wird auf die Stellungnahme der zuständigen unteren Naturschutzbehörde verwiesen.</p>		<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>
1.3	<p>Nachsorgender Bodenschutz; Anregung, wegen eines ehemaligen Betriebs mit sehr hohem Gefährdungspotenzial für die Umwelt, Einzelfallrecherchen durchzuführen:</p> <p>Gemäß § 1 (6) Satz 2 Nr. 1 und Nr. 7 BauGB (Baugesetzbuch) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung sowie die Belange des Bodens zu berücksichtigen. Bei der Aufstellung darf das Problem Bodenbelastungen nicht ausgeklammert werden. Es gilt bei der Beurteilung von Belastungen das bauleitplanerische Vorsorgeprinzip und nicht die Schwelle der Gefahrenabwehr. Der Träger der Bauleitplanung erzeugt ein Vertrauen, dass die ausgewiesene Nutzung ohne Gefahr realisierbar ist. Geht die Stadt Weiterstadt Anhaltspunkten für Bodenbelastungen nicht nach, haben Eigentümer, Bauwillige und andere Betroffene ggf. Anspruch auf Schadensersatz.</p>		<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Bis zum Satzungsbeschluss wird eine Einzelfallrecherche durchgeführt.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Die Begründung wird um ein Kapitel „Altlasten“ ergänzt.</p>

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt über die während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf eingegangenen Stellungnahmen

Bebauungsplan „1. Änderung Otto-Wels-Straße“

Nr.	Einsender / Behörde / TöB Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
	<p>In der vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz herausgegebenen Arbeitshilfe „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ (Februar 2011) ist als Datenquelle für Recherchen zum Thema Bodenschutz die Altflächendatei ALTIS des Hess. Landesamtes für Umwelt und Geologie (HLUG) angegeben.</p> <p>Nach erfolgter Abfrage der Altflächendatei ist festzustellen, dass sich für das Plangebiet ein Eintrag in der Arheilger Straße 16 ergibt (siehe Anlage). Darunter befindet sich ein Betrieb, der gemäß Handbuch Altlasten, Band 2, Teil 4 des HLUG mit einem sehr hohen Gefährdungspotential für die Umwelt bewertet wird.</p> <p>Im Zuge des Bauleitplanverfahrens sind zur Abwägung einer möglichen Gefahr bei der Nutzung der Standorte mit hohen bzw. sehr hohen Gefährdungspotential Einzelfallrecherchen bzw. ggf. anschließende orientierende Untersuchungen gemäß der Handbücher Altlasten Band 3, Teil 1, bzw. Band 3, Teil 2 des HLUG durchzuführen. Die Einzelfallbewertung hat gemäß der Handbücher Altlasten, Band 5, Teil 1 zu erfolgen. Hierzu ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen zu beauftragen. Das Ergebnis der Untersuchungen ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5 - Bodenschutz vorzulegen.</p> <p>Erst nach Auswertung der Einzelfallbewertung kann darüber entschieden werden, ob ein weiterer Untersuchungsbedarf besteht und eine orientierende Untersuchung erforderlich wird oder das Bauleitplanverfahren weiter fortgeführt werden kann.</p>	

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt über die während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf eingegangenen Stellungnahmen

Bebauungsplan „1. Änderung Otto-Wels-Straße“

Nr.	Einsender / Behörde / TöB Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
	<div style="text-align: right;">  </div> <p>HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE</p> <p align="center">ALTFLÄCHENDATEI – INFORMATIONSBLATT</p> <p align="center">* NICHT RECHTSVERBINDLICH*</p> <hr/> <p>ALTIS – Nummer <i>432.023.040-001.139</i></p> <p>Datum des Datenabrufs: <i>30.04.2018</i></p> <p>Stammdaten:</p> <p>Art der Fläche: <i>Altstandort</i></p> <p>Status der Gesamtfläche: <i>Adresse / Lage überprüft (validiert)</i></p> <p>Arbeitsname: <i>Validierung: Ortsbesichtigung positiv</i></p> <p>Kreis: <i>Landkreis Darmstadt-Dieburg</i></p> <p>Gemeinde: <i>Weiterstadt</i></p> <p>Ortsteil: <i>WEITERSTADT 040</i></p> <p>Straße, Hausnummer: <i>Arheilger Straße 16</i></p> <p>Rechtswert: <i>3470632</i></p> <p>Hochwert: <i>5530052</i></p> <p>Ost-Koordinate (UTM) <i>32470568</i></p> <p>Nord-Koordinate (UTM) <i>5528279</i></p>	

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt über die während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf eingegangenen Stellungnahmen

Bebauungsplan „1. Änderung Otto-Wels-Straße“

Nr.	Einsender / Behörde / TöB	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung																																																
	<p>Weitere Adressen:</p> <table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width:15%;">Straße / Hausnummer</td> <td style="width:15%;">Kreis</td> <td style="width:15%;">Gemeinde / Ortsteil</td> <td style="width:10%;">UTM Ost</td> <td style="width:10%;">UTM Nord</td> <td style="width:20%;">Art der Adresse</td> <td style="width:15%;">Bemerkung</td> </tr> </table> <p>Flurstücke:</p> <table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width:15%;">Gemarkung</td> <td style="width:10%;">Flur</td> <td style="width:15%;">Flurstück</td> <td style="width:10%;">Status</td> <td style="width:10%;">R-Wert</td> <td style="width:10%;">H-Wert</td> <td style="width:10%;">UTM Ost</td> <td style="width:10%;">UTM Nord</td> </tr> </table> <p>Altablagerungen:</p> <table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width:15%;">Art</td> <td style="width:15%;">Beginn</td> <td style="width:15%;">Ende</td> <td style="width:10%;">Größe (m²)</td> <td style="width:10%;">Volumen (m³)</td> </tr> </table> <p>Betriebe/Anlagen:</p> <table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <th style="width:10%;">Name</th> <th style="width:15%;">Beschreibung</th> <th style="width:10%;">Anlagen Name</th> <th style="width:10%;">Anlagen Beschreibung</th> <th style="width:10%;">Branche (nach HLUG/ nach WZ2003)</th> <th style="width:5%;">Klasse Branche/WZ</th> <th style="width:10%;">Betriebsanfang</th> <th style="width:10%;">Betriebsende</th> </tr> <tr> <td>Sieben</td> <td>REINIGUNGS- UND DIENSTLEISTUNGSSERVICE</td> <td>Sieben</td> <td>REINIGUNGS- UND DIENSTLEISTUNGSSERVICE</td> <td>- / Reinigung von Gebäuden, Räumen und Inventar</td> <td>- / 5</td> <td>07/1992</td> <td>05/2007</td> </tr> </table> <p>Bewertungen:</p> <table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <th style="width:10%;">Art</th> <th style="width:10%;">Bearbeitungsstufe</th> <th style="width:15%;">bei derzeitiger Nutzung</th> <th style="width:15%;">bei Nutzungsänderung o. Bodeneingriffen</th> <th style="width:10%;">Bemerkungen</th> <th style="width:10%;">Fortsetzung</th> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td align="center">- Weitere Veranlassung -</td> <td></td> <td align="center">- Bemerkungen -</td> <td></td> </tr> </table> <p>Dies ist ein unverbindlicher Überblick über die Datenbankinhalte zu dieser Fläche.</p> <p align="center">- 3 -</p> <p>Begriffserläuterungen In der Altflächendatei werden grundsätzlicbezogene Informationen zu Altlasten, Altablagerungen, Altstandorten, altlastverdächtigen Flächen, schädlichen Bodenveränderungen und Verdachtsflächen vorgehalten. Die Stammdaten enthalten die wesentlichen bodenschutz- und altlastenrechtlichen Merkmale einer Fläche: - Die <u>Art der Fläche</u> gibt an, ob es sich um eine Altablagerung, einen Altstandort, eine schädliche Bodenveränderung, einen Grundwasserschadensfall oder ein Schadens- oder Untersuchungsgebiet handelt. - Der <u>Status der Gesamtfläche</u> benennt den aktuellen Bearbeitungsstand für das gesamte Grundstück. Der Status „Altlast“ bezeichnet Altablagerungen und Altstandorte, wenn durch diese schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden.</p> <p>Art der Fläche Altablagerung Altablagerungen sind stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen oder sonstige Grundstücke, auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind. Altstandort Altstandorte sind Grundstücke stillgelegter Anlagen und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist. In FIS AG wird ein Altstandort nur dann aufgenommen, wenn das Gewerbe in der Positivliste des Branchenkatalogs des HLNUG enthalten ist. Allein die Eintragung eines Grundstücks als Altstandort begründet noch nicht einen Altlastenverdacht im Sinne des BBodSchG. Schädliche Bodenveränderung Schädliche Bodenveränderungen sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen. Unter schädlichen Bodenveränderungen werden hier konkret Bodenverunreinigungen und daraus hervorgerufene Grundwasserverunreinigungen auf gewerblich und industriell genutzten Grundstücken und bei Unfällen mit umweltgefährdenden Stoffen zusammengefasst, die nach BBodSchG untersucht und saniert werden. Dies bedeutet, es handelt sich hier um schadstoffbedingte Verunreinigungen, die durch örtliche Stoffeinträge verursacht sind. Grundwasserschadensfall Der Begriff Grundwasserschadensfall wird für Grundwasserverunreinigungen nach § 48 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) angewendet, die ausschließlich nach Wasserrecht zu beurteilen sind. Prüfkriterien sind die Geringfügigkeitsschwellen-</p>		Straße / Hausnummer	Kreis	Gemeinde / Ortsteil	UTM Ost	UTM Nord	Art der Adresse	Bemerkung	Gemarkung	Flur	Flurstück	Status	R-Wert	H-Wert	UTM Ost	UTM Nord	Art	Beginn	Ende	Größe (m²)	Volumen (m³)	Name	Beschreibung	Anlagen Name	Anlagen Beschreibung	Branche (nach HLUG/ nach WZ2003)	Klasse Branche/WZ	Betriebsanfang	Betriebsende	Sieben	REINIGUNGS- UND DIENSTLEISTUNGSSERVICE	Sieben	REINIGUNGS- UND DIENSTLEISTUNGSSERVICE	- / Reinigung von Gebäuden, Räumen und Inventar	- / 5	07/1992	05/2007	Art	Bearbeitungsstufe	bei derzeitiger Nutzung	bei Nutzungsänderung o. Bodeneingriffen	Bemerkungen	Fortsetzung			- Weitere Veranlassung -		- Bemerkungen -		<p>werte nach Anlage 1 der Verwaltungsvorschrift zur Erfassung, Bewertung und Sanierung von Grundwasserverunreinigungen (GWS-VwV).</p> <p>Schadens- oder Untersuchungsgebiet</p> <ul style="list-style-type: none"> Ein Schadensgebiet ist eine Fläche oder ein Bereich, auf den mehrere Schäden eine gemeinsame Wirkung haben. Ein Untersuchungsgebiet ist eine Fläche oder ein Bereich, in dem eine Untersuchung durchgeführt wird, ohne dass die Untersuchung einer einzelnen Schadensfläche (z.B. Altlast) zugeordnet werden kann. <p>Status der Gesamtfläche Fläche nicht bewertet Die von den Gemeinden erhobenen Altablagerungen und Altstandorte werden in der Regel zunächst in FIS AG erfasst, ohne dass eine weitere Prüfung der Flächen stattgefunden hat. Adresse/Lage überprüft (validiert) Die erste Überprüfung einer Altablagerung oder eines aus dem Gewerbe register erfassten Altstandortes ist erfolgt (tatsächliche Nutzung einer Fläche, Betriebsraum o.ä.). Der Standort ist mit der heutigen gültigen Adresse und den Koordinaten lokalisiert. Anfangsverdacht Im Rahmen einer Einzelfallrecherche ist eine vertiefte Aktenauswertung, Ortsbegehung, Karten- und Luftbildauswertung, Zeitzeugenbefragung u.ä. erfolgt. Die Kenntnisse reichen jedoch für eine Bewertung noch nicht aus, es besteht noch kein Verdacht nach § 9 I BBodSchG. Weitere Untersuchungen sind notwendig. Anfangsverdacht nicht bestätigt Im Rahmen einer Einzelfallrecherche ist eine vertiefte Aktenauswertung, Ortsbegehung, Karten- und Luftbildauswertung, Zeitzeugenbefragung u.ä. erfolgt. Es liegen jedoch keine Anhaltspunkte für eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vor, die Fläche scheidet aus der Bearbeitung aus. Altlastverdächtige Fläche Altablagerungen und Altstandorte, bei denen der Verdacht schädlicher Bodenveränderungen oder sonstiger Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit besteht. Weitere Untersuchungen sind erforderlich. Altlastverdacht aufgehoben Der Altlastverdacht ist aufgehoben, wenn keine Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren vorliegen. Es sind keine Maßnahmen erforderlich. Altlast – Sanierungsbedarf festgestellt Die Bodenverunreinigung oder die dadurch bedingte Gewässerverunreinigung sind so beschaffen, dass eine Sanierung erforderlich ist.</p>
Straße / Hausnummer	Kreis	Gemeinde / Ortsteil	UTM Ost	UTM Nord	Art der Adresse	Bemerkung																																													
Gemarkung	Flur	Flurstück	Status	R-Wert	H-Wert	UTM Ost	UTM Nord																																												
Art	Beginn	Ende	Größe (m²)	Volumen (m³)																																															
Name	Beschreibung	Anlagen Name	Anlagen Beschreibung	Branche (nach HLUG/ nach WZ2003)	Klasse Branche/WZ	Betriebsanfang	Betriebsende																																												
Sieben	REINIGUNGS- UND DIENSTLEISTUNGSSERVICE	Sieben	REINIGUNGS- UND DIENSTLEISTUNGSSERVICE	- / Reinigung von Gebäuden, Räumen und Inventar	- / 5	07/1992	05/2007																																												
Art	Bearbeitungsstufe	bei derzeitiger Nutzung	bei Nutzungsänderung o. Bodeneingriffen	Bemerkungen	Fortsetzung																																														
		- Weitere Veranlassung -		- Bemerkungen -																																															

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt über die während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf eingegangenen Stellungnahmen

Bebauungsplan „1. Änderung Otto-Wels-Straße“

Nr.	Einsender / Behörde / TöB	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
	<p align="center">- 4 -</p> <p>Alllast – in der Sanierung (Sicherung) Alllast – in der Sanierung (Dekontamination) Auf der Fläche werden Maßnahmen zur Sanierung der Boden- oder Grundwasser- verunreinigung durchgeführt. Sicherung bedeutet, dass eine Ausbreitung der Schad- stoffe langfristig verhindert oder vermindert wird, ohne die Schadstoffe zu beseiti- gen. Dekontamination bedeutet, dass die Schadstoffe beseitigt oder vermindert wer- den. Alllast – Fläche teilsaniert Die Teilsanierung einer Fläche kann auf verschiedene Weise erfolgt sein: - flächenbezogen: einzelne Flurstücke oder Teilgrundstücke der Gesamtfläche wurden saniert; - schadstoffbezogen: ein Schadstoff von mehreren wurde entfernt; - medienbezogen: eines der betroffenen Medien (Boden, Grundwasser, Bodenluft) wurde saniert (z.B. Bodensanierung abgeschlossen, Grundwassersanierung läuft noch weiter). Verdacht Flächen, bei denen der Verdacht schädlicher Bodenveränderungen oder Grundwas- serverunreinigungen besteht. Weitere Untersuchungen sind erforderlich. Verdacht aufgehoben Der Verdacht ist aufgehoben, wenn keine Anhaltspunkte für schädliche Bodenver- änderungen oder Grundwasserverunreinigungen vorliegen. Es sind keine Maßnah- men erforderlich. Sanierungsbedarf festgestellt Die Bodenverunreinigung oder die Gewässerverunreinigung sind so beschaffen, dass eine Sanierung erforderlich ist. In der Sanierung (Sicherung) In der Sanierung (Dekontamination) Auf der Fläche werden Maßnahmen zur Sanierung der Boden- oder Grundwasser- verunreinigung durchgeführt. Sicherung bedeutet, dass eine Ausbreitung der Schad- stoffe langfristig verhindert oder vermindert wird, ohne die Schadstoffe zu beseiti- gen. Dekontamination bedeutet, dass die Schadstoffe beseitigt oder vermindert wer- den. Fläche teilsaniert Die Teilsanierung einer Fläche kann auf verschiedene Weise erfolgt sein: - flächenbezogen: einzelne Flurstücke oder Teilgrundstücke der Gesamtfläche wurden saniert; - schadstoffbezogen: ein Schadstoff von mehreren wurde entfernt; - medienbezogen: eines der betroffenen Medien (Boden, Grundwasser, Bodenluft) wurde saniert (z.B. Bodensanierung abgeschlossen, Grundwassersanierung läuft noch weiter).</p>	<p>Sanierung (Sicherung) abgeschlossen Sanierung (Dekontamination) abgeschlossen Die Maßnahmen zur Sanierung der Boden- und Grundwasserverunreinigungen auf der Fläche sind abgeschlossen. Sicherung bedeutet, dass eine Ausbreitung der Schadstoffe langfristig verhindert oder vermindert wird, ohne die Schadstoffe zu beseitigen. Dekontamination bedeutet, dass die Schadstoffe beseitigt oder vermin- dert werden. Hinweis: Auch nach einer Sanierung können noch Schadstoffe in Boden oder Grundwasser verbleiben. Eventuell können noch Maßnahmen zur Nachsorge erfor- derlich sein. Nachsorge Wenn nach abgeschlossener Sanierung (Dekontamination) die Schadstoffe vermin- dert, aber nicht vollständig entfernt wurden, sind für eine bestimmte Zeit Überwa- chungsmaßnahmen erforderlich. Bei Maßnahmen zur Sicherung ist langfristig die Wirksamkeit der Sicherungselemente, z.B. der Deponieabdichtung, zu überwachen. Sanierungsverfahren abgeschlossen Die Bearbeitung des Falles bei der zuständigen Behörde ist abgeschlossen und zu den Akten gelegt. Es sind auch keine Überwachungsmaßnahmen mehr erforderlich, die Nachsorgephase ist abgeschlossen.</p>	
1.4	<p>Zustimmung unter den Gesichtspunkten des vorsorgenden Bodenschut- zes:</p> <p><u>Nachverdichtung im Innenbereich</u></p> <p>Die Aufstellung des Bebauungsplans folgt dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden, in dem Flächen innerhalb des durch Bebauung im Innen- bereich entstandenen Ortsgefüges für eine neugeordnete Nutzung mobilisiert werden (Nachverdichtung). Hiermit wird ein Beitrag zur Reduktion weiteren Flä- chenverbrauchs im Außenbereich geleistet. Daher wird der Bebauungsplan un- ter Gesichtspunkten des vorsorgenden Bodenschutzes ausdrücklich begrüßt. Die Belange des Dezernates 41.5 sind in der Begründung zum Bebauungsplan- entwurf hinreichend berücksichtigt.</p>	<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>	
1.5	<p>Keine Bedenken:</p> <p>Von den Dezernaten „Grundwasser“, „Oberflächengewässer“, „Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz“ und „Immissionsschutz“ werden ge- gen den Bebauungsplanentwurf keine Bedenken erhoben.</p>	<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt über die während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf eingegangenen Stellungnahmen

Bebauungsplan „1. Änderung Otto-Wels-Straße“

Nr.	Einsender / Behörde / TöB	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
		Von der Bergaufsicht wird mitgeteilt, dass hinsichtlich der zu ändernden textlichen Festsetzungen keine Sachverhalte entgegenstehen.	Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine
1.6		Hinweis zur Beteiligung des Kampfmittelräumdienstes: Der Kampfmittelräumdienst wurde nicht beteiligt. Eine Beteiligung des Kampfmittelräumdienstes im Rahmen von Bauleitplanverfahren erfolgt nur dann, wenn von gemeindlicher Seite im Rahmen des Bauleitplanverfahrens konkrete Hinweise auf das mögliche Vorkommen von Kampfmitteln gegeben werden. In dem mir von Ihnen zugeleiteten Bauleitplanverfahren sind keine Hinweise dieser Art enthalten. Es steht Ihnen jedoch frei den Kampfmittelräumdienst direkt zu beteiligen. Mündliche Anfragen können Sie richten an Herrn Schwetzler, Tel. 06151-125714. Schriftlich Anfragen an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18, Zentraler Kampfmittelräumdienst.	Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine
2.	Kreisausschuss des Landkreis Darmstadt-Dieburg Jägertorstraße 207 64276 Darmstadt	Schreiben vom 22.02.2018 Az.: 411-TÖB-123/16	
		Seitens des Landkreises Darmstadt-Dieburg wird in vorstehender Angelegenheit wie folgt Stellung genommen:	
2.1		Keine Wasser- und bodenschutzrechtlichen Belange betroffen: Auf die Abgabe einer Stellungnahme wird verzichtet. Wasser- und bodenschutzrechtliche Belange sind von der Änderung nicht betroffen.	Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auswirkungen den Bebauungsplan: keine
2.2		Hinweise zu brandschutztechnischen Aspekten: Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine Löschwasserversorgung von 1.600 Litern pro Minute bei 2 Bar Fließdruck erforderlich. Ist die erforderliche Löschwassermenge vorhanden bestehen keine Bedenken.	Abwägungsvorschlag: Der Anregung wird entsprochen. Auswirkungen den Bebauungsplan: keine

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt über die während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf eingegangenen Stellungnahmen

Bebauungsplan „1. Änderung Otto-Wels-Straße“

Nr.	Einsender / Behörde / TöB Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
	<p><i>Begründung:</i></p> <p>Die Forderungen zum Löschwasserbedarf ergeben sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 4 Hessisches Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz - HBKG-, aus § 13 der Hessischen Bauordnung (HBO) und den technischen Regeln nach dem DVGW Arbeitsblatt W 405. Die Differenzierung nach der baulichen Nutzung erfolgt entsprechend § 17 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-.</p> <p>Die Löschwassermenge muss für eine Löschzeit von mindestens 2 Stunden aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz zur Verfügung stehen. Beim Einbau von Hydranten nach DIN 3221 zur Löschwasserentnahme ist das DVGW-Regelwerk W 331 zu beachten. Die Hydranten sind mit Hinweisschildern nach DIN 4066 gut sichtbar zu kennzeichnen.</p> <p>Kann die jeweils angegebene Löschwassermenge vom öffentlichen Wasserversorgungsnetz nicht erbracht werden und/oder stehen keine unerschöpflichen Wasserquellen (z.B. aus offenen Gewässern) zur Verfügung, so ist der Wasservorrat durch eine andere geeignete Maßnahme (Löschwasserteiche, Löschwasserbrunnen oder Löschwasserbehälter) sicherzustellen.</p> <p>Die Straßen sind für eine Achslast von mindestens 10 t zu befestigen und so anzulegen, dass der Einsatz von Lösch- und Rettungsfahrzeugen ohne Schwierigkeiten möglich ist.</p>	
2.3	<p>Anregung, eine GRZ II von 1,0 nicht für gesamten Geltungsbereich, sondern nur für die Bereiche mit den Kennziffern 2 und 4 festzusetzen und die Ausdehnung von Stellplätzen, Garagen und Carports zu beschränken:</p> <p>Unter Punkt 3 der textlichen Festsetzungen wird die Ausweitung der Flächenversiegelung nach § 19(4) BauNVO auf eine Grundflächenzahl von 1,0 erweitert. Da unter Punkt 1 der Plangeltungsbereich alle Grundstücke des Bebauungsplanes umfasst, bedeutet dies, dass folglich für alle Grundstücke im Plangeltungsbereich eine GRZ II nach § 19(4) BauNVO von 1,0 anwendbar ist. Dies erscheint hinsichtlich der Grundstücksgrößen insbesondere im Bereich der Kennziffern 1 und 3 eine unverhältnismäßig große Versiegelung.</p>	<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Den Anregungen wird entsprochen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Da die Überschreitung der Grundfläche nach § 19 Abs. 4 BauNVO lediglich für die Bereiche mit den Kennziffern 2 und 4 gelten soll, wird die textliche Festsetzung geändert.</p> <p>Für die Bereiche mit den Kennziffern 1 und 3 werden keine Überschreitungen festgesetzt. Die Zulässigkeit von Stellplätzen, Garagen und Carports wird jedoch entsprechend der Anregung auf die Bautiefe für eine 1-geschossige Bebauung beschränkt.</p>

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt über die während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf eingegangenen Stellungnahmen

Bebauungsplan „1. Änderung Otto-Wels-Straße“

Nr.	Einsender / Behörde / TöB Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
	<p>Um insbesondere die rückwärtigen Gartenbereiche als Ruhezone von Verkehr freizuhalten, empfehlen wir die Zulässigkeit von Stellplätzen, Garagen und Carports auf eine maximale Bautiefe textlich oder zeichnerisch zu begrenzen.</p> <p>Sollten bezüglich der Ausweitung der GRZ II lediglich die Grundstücke mit Kennziffer 4 oder auch mit Kennziffer 2 gemeint sein, empfiehlt die Bauaufsicht eine entsprechend textliche oder zeichnerische Ergänzung/ Eingrenzung.</p>	<p>Auswirkungen den Bebauungsplan:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die textliche Festsetzung Nr. 3 wird wie folgt geändert (Änderungen kursiv): <i>„3. Gemäß § 19 Abs. 4 S. 3 BauNVO wird die zulässige Überschreitung der GRZ für Garagen, Stellplätze, mit Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, für die Kennziffer 2 auf eine Grundflächenzahl von 0,8 und für die Kennziffer 4 auf eine Grundflächenzahl von 1,0 festgesetzt.</i> <p><i>Stellplätzen, Garagen und Carports sind nur bis zur hinteren Baugrenze für 1-geschossige Bebauung zulässig.“</i></p> – Die Begründung wird entsprechend geändert und ergänzt.
2.4	<p>Anregung, die Festsetzungen für Grundstücke mit Kennziffer 2 im Bereich der Heinrich-Rühl-Straße zu ändern:</p> <p>Hinsichtlich der Änderung der Geschossflächenzahl (GFZ) weisen wir darauf hin, dass für Kennziffer 4 nunmehr die neue Baunutzungsverordnung anzuwenden ist, wonach bei Geschossen, die keine Vollgeschosse sind, deren Geschossfläche bei der Berechnung der GFZ unberücksichtigt bleibt. Für die übrigen Kennziffern, deren Vorgaben hier unberührt bleiben, gilt jedoch nach wie vor die alte Baunutzungsverordnung, wonach Aufenthaltsräume etc. in Nicht-vollgeschossen bei der Berechnung der Geschossflächenzahl mit zu berücksichtigen sind.</p> <p>Für die relativ großen Grundstücke im Bereich der Kennziffern 1 und 3 wurde diesbezüglich mit 240 m² bzw. 200 m² eine absolute Größe festgesetzt, für Grundstücke mit Kennziffer 2 im Bereich der Heinrich-Rühl-Straße wäre ggf. zu überdenken, inwiefern hier durch die dort vorhandenen Grundstücksteilungen nicht ebenfalls Planerfordernis besteht. Siehe hierzu auch Punkt 1.0 „Planungsanlass und Planungsziel“ der Begründung. Unter Berücksichtigung der in diesem Bereich vorhandenen Grundstücksgrößen erscheinen mit einer festgesetzten GFZ von 0,8 unter Anwendung der alten Baunutzungsverordnung und der Zulässigkeit von 2 Vollgeschossen die Vorgaben des Bebauungsplanes hier nur eingeschränkt anwendbar.</p>	<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Um alle Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplans „1. Änderung Otto-Wels-Straße“ gleich zu behandeln, erfolgt nun eine Umstellung auf die aktuelle BauNVO i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).</p> <p>Insbesondere folgende wesentliche Änderungen sind damit verbunden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Im Interesse eines erleichterten Dachgeschossausbaues ist die früher zwingende Anrechnung von Aufenthaltsräumen in Nicht-Vollgeschossen auf die Geschossfläche (§ 20 Abs. 3) entfallen. Die Gemeinde kann jedoch durch besondere Festsetzungen im B-Plan selbst bestimmen, ob und inwieweit eine derartige Anrechnung zu erfolgen oder ausnahmsweise nicht zu erfolgen hat. – Die Grundflächen von Nebenanlagen i.S. des § 14 BauNVO werden nun bei der Ermittlung der Grundflächenzahl (GRZ) angerechnet. Es besteht eine Überschreitungsmöglichkeit um 50 % bis zur Kappungsgrenze (GRZ 0,8), eine weitgehende Überschreitung in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden (§ 19 BauNVO).

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt über die während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf eingegangenen Stellungnahmen

Bebauungsplan „1. Änderung Otto-Wels-Straße“

Nr.	Einsender / Behörde / TöB Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
	Wir weisen darauf hin, dass die hier aufgeführten Bedenken und Anregungen anhand einer oberflächlichen Betrachtungsweise der Festsetzungen aufgelistet worden sind und keine abschließende Aufzählung darstellen.	<p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Die textlichen Festsetzungen werden wie folgt ergänzt:</p> <p><i>Innerhalb des gesamten Geltungsbereichs des Bebauungsplans „1. Änderung Otto-Wels-Straße ist die Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), anzuwenden.“</i></p>
2.5	<p>Hinweis auf mögliche Altlasten im Plangebiet und Verweis auf weitergehende Informationen des Regierungspräsidiums Darmstadt:</p> <p>Laut KGIS liegen Altlasteneinträge in dem Bereich vor (siehe Steckbrief im Anhang). Bezüglich weitergehenden Informationen verweisen wir hiermit auf das Regierungspräsidium Darmstadt.</p>	<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Bei dem Betrieb für Bühnenbau handelt es sich nach dem Handbuch Altlasten, Band 2, Teil 4 des HLUG um einen Betrieb der Branchenklasse 2 mit geringem Gefährdungspotenzial. Weitere Untersuchungen sind nicht notwendig.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Die Begründung wird um ein Kapitel „Altlasten“ ergänzt.</p>

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt über die während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf eingegangenen Stellungnahmen

Bebauungsplan „1. Änderung Otto-Wels-Straße“

Nr.	Einsender / Behörde / TöB Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung														
	<div data-bbox="389 384 949 1214"> <table border="1"> <tr> <td colspan="2">Abschlussprogramm kommunale Altlastenbeseitigung</td> <td rowspan="2">  Da-Di-Werk Eigenbetrieb für Gebäude- und Umweltmanagement des Landkreises Darmstadt-Dieburg </td> </tr> <tr> <td colspan="2">Ortsbesichtigung Altstandorte</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Lageplan 1 : 500</td> <td>Weiterstadt / Weiterstadt</td> </tr> <tr> <td>Altis-Nr.</td> <td></td> <td>Aktenzeichen 6432023-1143-0505</td> </tr> <tr> <td>Lage</td> <td>Arheilger Straße 20 / Weiterstadt</td> <td>11553</td> </tr> </table>  </div>	Abschlussprogramm kommunale Altlastenbeseitigung		 Da-Di-Werk Eigenbetrieb für Gebäude- und Umweltmanagement des Landkreises Darmstadt-Dieburg	Ortsbesichtigung Altstandorte		Lageplan 1 : 500		Weiterstadt / Weiterstadt	Altis-Nr.		Aktenzeichen 6432023-1143-0505	Lage	Arheilger Straße 20 / Weiterstadt	11553	
Abschlussprogramm kommunale Altlastenbeseitigung		 Da-Di-Werk Eigenbetrieb für Gebäude- und Umweltmanagement des Landkreises Darmstadt-Dieburg														
Ortsbesichtigung Altstandorte																
Lageplan 1 : 500		Weiterstadt / Weiterstadt														
Altis-Nr.		Aktenzeichen 6432023-1143-0505														
Lage	Arheilger Straße 20 / Weiterstadt	11553														

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt über die während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf eingegangenen Stellungnahmen

Bebauungsplan „1. Änderung Otto-Wels-Straße“

Nr.	Einsender / Behörde / TöB	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
2.6	<p>Keine Bedenken:</p> <p>Untere Naturschutzbehörde, Untere Denkmalschutzbehörde, Ländlicher Raum, Schulservice, Polizeipräsidium Südhessen, Sportkreis Darmstadt-Dieburg</p> <p>Es werden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>	



Bebauungsplan „1. Änderung Otto-Wels-Straße“

Stadt: Weiterstadt
Stadtteil: Weiterstadt

Entwurf

Bestehend aus:

Planzeichnung mit Textlichen Festsetzungen
Begründung

vom 10. Januar 2018
vom 10. Januar 2018

Rechtsgrundlagen in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung:

Baugesetzbuch BauGB
Baunutzungsverordnung BauNVO
Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG

Hessisches Naturschutzgesetz
Hessische Bauordnung
Planzeichenverordnung PlanzV90

Verfahren

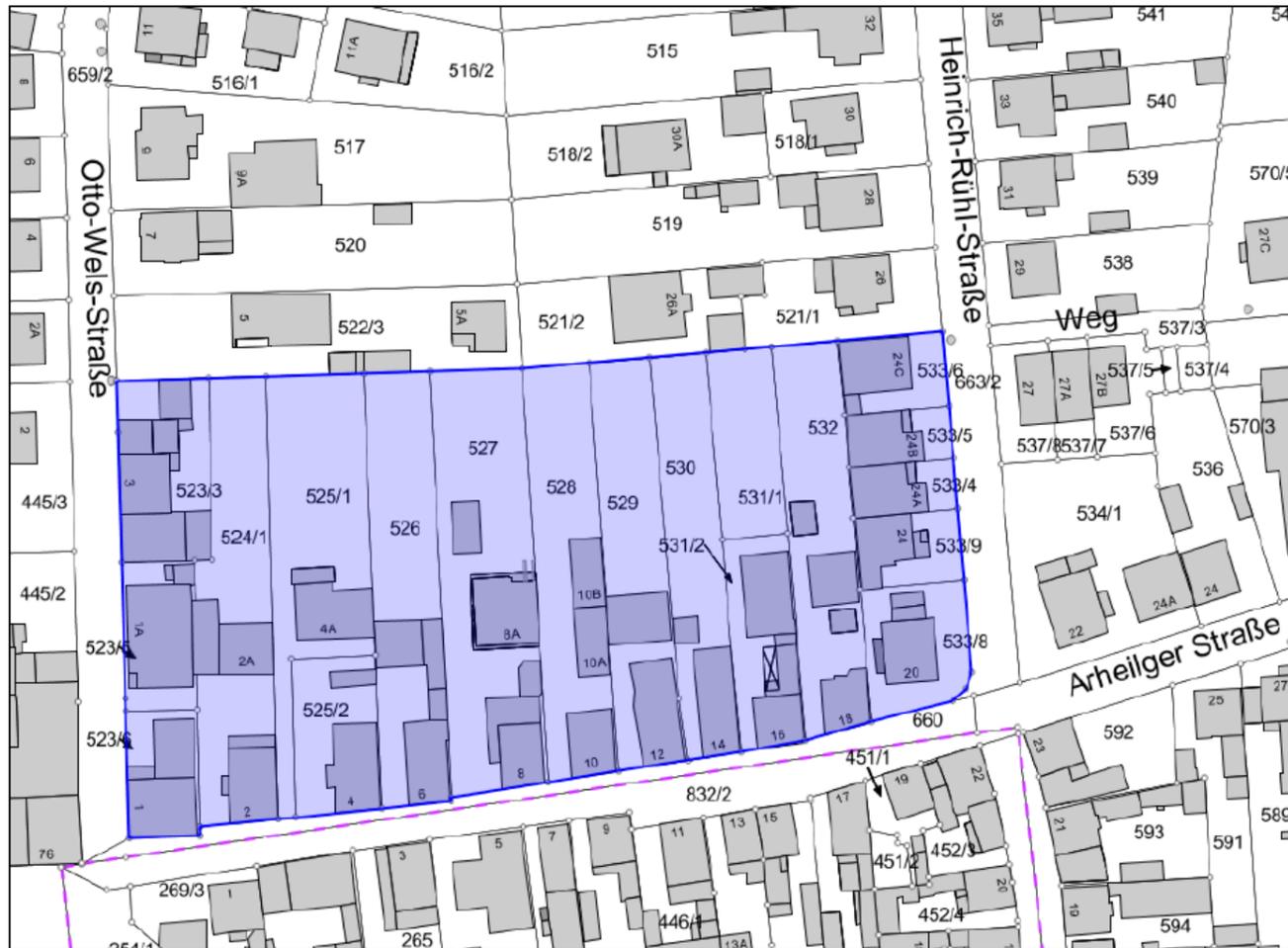
Aufstellungs- und Offenlagebeschluss	am: 8. März 2018
Offenlage (§3 BauGB)	vom: 2. Mai 2018 bis: 4. Juni 2018
Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB)	am: ...
Bekannt gemacht (§ 10 BauGB)	am: ...

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Bebauungsplanes mit den Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden beurkundet.

Der Magistrat der Stadt Weiterstadt Weiterstadt, den ...

.....
Ralf Möller, Bürgermeister



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Ursprungsbebauungsplanes „Otto-Wels-Straße“

Textliche Festsetzung:

1. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes umfasst alle Grundstücke des Ursprungsbebauungsplanes „Otto-Wels-Straße“, rechtskräftig seit dem 30.9.1988.
2. Durch diesen Bebauungsplan wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB für die Kennziffer 4 des Ursprungsbebauungsplanes „Otto-Wels-Straße“, die GRZ auf 0,8 und die GFZ auf 1,2 festgesetzt.
3. Gemäß § 19 Abs. 4 S. 3 BauNVO wird die zulässige Überschreitung der GRZ für Garagen, Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen in Sinne des § 14 BauNVO sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, auf eine Grundflächenzahl von 1,0 festgesetzt.
4. Alle sonstigen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Otto-Wels-Straße“, rechtskräftig seit dem 30.9.1988, gelten fort.

10. Januar 2018

STADT WEITERSTADT

Bebauungsplan

„1. Änderung Otto-Wels-Straße“

gem. § 1 Abs. 8 BauGB i.V.m. § 13 BauGB

Begründung gem. § 2a BauGB

1.0 Planungsanlass und Planungsziele

Im Bebauungsplan „Otto-Wels-Straße“, der seit dem 30.9.1988 rechtskräftig ist, wurden sechs unterschiedliche, durch Kennziffern in der Planzeichnung abgegrenzte Baugebiete festgelegt. Für den Bereich des Mischgebietes (MI) mit der Kennziffer 4, wurde neben anderen Festsetzungen, das Maß der Nutzung mit einer Grundflächenzahl von 0,4 und einer Geschossflächenzahl von 0,8 bei maximal 2-geschossiger Bebauung festgesetzt.

Das einzige Grundstück der Kennziffer 4 wurde im Jahr 2012 durch die damalige Eigentümerin, die Stadt Weiterstadt, geteilt und anschließend an zwei unterschiedliche Eigentümer veräußert.

Bereits vor der durchgeführten Grundstücksteilung wurden die im Bebauungsplan festgesetzten Werte mit einer GRZ von 0,65 und einer GFZ von 0,98 überschritten. Für diesen Bebauungsplan gilt die Baunutzungsverordnung aus dem Jahr 1977. Nach der Teilung werden GRZ und GFZ durch den Bestand weiterhin auf beiden Teilstücken nicht eingehalten. Für das Grundstück Otto-Wels-Straße 1a beträgt die GRZ und GFZ (berechnet nach der aktuellen Baunutzungsverordnung 1990) 0,6. Die Werte für das Grundstück Otto-Wels-Straße 1 (DRK-Gebäude) liegen noch höher und erreichen eine GRZ von 0,72 und eine GFZ von 1,14.

Die Bauaufsichtsbehörde beurteilt Bauanträge für die nunmehr selbständigen Grundstücksteile so, als wäre die Grundstücksteilung nicht erfolgt, da diese den Vorschriften des § 19 BauGB nicht entsprochen hat. Nur so kann von einem Bestandsschutz für die existierenden Gebäude ausgegangen werden.

Um diesem unbefriedigenden Zustand abzuhelpen und einen Umbau auf den Grundstücksteilen zu ermöglichen, sollen die Festsetzungen für das Baugebiet mit der Kennziffer 4 auf eine GRZ von 0,8 und eine GFZ von 1,2 angehoben werden. Gleichzeitig wird gemäß § 19 Abs. 4 S. 3 BauNVO die zulässige Überschreitung der GRZ für Garagen, Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen in Sinne des § 14 BauNVO sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, auf eine Grundflächenzahl von 1,0 festgesetzt.

Aus städtebaulicher Sicht kann das Planerfordernis gemäß § 1 Abs. 3 BauGB als gegeben angenommen werden, da durch die Änderung des Bebauungsplanes ein rechtskonformer Zustand hergestellt wird.

2.0 Plangeltungsbereich

Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes ist identisch mit dem Geltungsbereich des Ursprungsbebauungsplanes „Otto-Wels-Straße“ und beinhaltet die Parzellen der Gemarkung Weiterstadt, Flur 2, Flurstücke Nr. 523/3, 523/5, 523/6, 524/1, 525/1, 525/2, 526, 527, 528, 529, 530, 531/1, 531/2, 532, 533/4, 533/5, 533/6, 533/8 und 533/9.

3.0 Rechtsgrundlagen

Folgende Rechtsgrundlagen werden bei der Aufstellung des Bebauungsplanes in der jeweils gültigen Fassung berücksichtigt:

- **Baugesetzbuch (BauGB)**

- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (**Baunutzungsverordnung** - BauNVO)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (**Planzeichenverordnung** – PlanZV)
- **Hessische Bauordnung** (HBO)

4.0 Verfahren

Gemäß § 1 Abs. 8 BauGB gelten die Vorschriften des BauGB über die Aufstellung von Bauleitplänen auch für ihre Änderung, Ergänzung und Aufhebung.

Die vorliegende „1. Änderung Otto-Wels-Straße“ erfüllt die Kriterien zur Anwendung des § 13a BauGB (beschleunigtes Verfahren). D.h. das vorliegende Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes „Otto-Wels-Straße“ bereitet Maßnahmen der Innenentwicklung vor (Bebauungsplan der Innenentwicklung) und:

- es wird eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung oder eine Grundfläche festgesetzt von insgesamt weniger als 20 000 Quadratmeter,
- es wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen,
- es bestehen keine Anhaltspunkte für Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der Schutzzwecke der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und
- es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Somit kann das Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes im „beschleunigten Verfahren“ gemäß § 13a BauGB durchgeführt werden. Auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB, einen Umweltbericht sowie die Erarbeitung einer zusammenfassenden Erklärung wird verzichtet. Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, gelten als im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 6 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

5.0 Übergeordnete Planungen

5.1 Raumordnung und Landesplanung

Das Plangebiet ist im Regionalplan Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010 als ‚Siedlungsfläche – Bestand‘ ausgewiesen.

5.2 Flächennutzungsplan

Die seit dem 14.12.2000 rechtswirksame 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Weiterstadt für den Stadtteil Weiterstadt stellt das Plangebiet als „Wohnbaufläche“ W und „gemischte Baufläche“ M dar.

5.3 Bebauungsplan

Im verbindlichen Bebauungsplan „Otto-Wels-Straße“ vom 30.9.1988 ist das Plangebiet als „Allgemeines Wohngebiet“ (Kennziffer 1-3) bzw. als „Mischgebiet“ (Kennziffer 4) festgesetzt. Neben der Festsetzung des Maßes der Nutzung durch maximale

Grundflächen (Kennziffer 1 und 3) bzw. eine Grundflächenzahl von 0,4 und einer Geschossflächenzahl von 0,8 (Kennziffer 2 und 4) bei ein- bis zweigeschossiger Bebauung wurde zusätzlich textlich die Erschließung der rückwärtigen Bebauung festgelegt.

6.0 Beschreibung – Lage und Bestand

Das Plangebiet befindet sich im Innenbereich von Weiterstadt, westlich des alten Ortskerns in direkter Nähe zur Darmstädter Straße. Der Bestand ist geprägt durch eine dichte Altbebauung, die bereits vor Inkrafttreten des ursprünglichen Bebauungsplanes „Darmstädter Straße“ existierte.

7.0 Planungskonzept / Planungsinhalte

Die Anhebung der bisher rechtskräftigen Festsetzung des Maßes der Nutzung im Gebiet mit der Kennziffer 4 von GRZ 0,4 / GFZ 0,8 auf nunmehr GRZ 0,8 / GFZ 1,2 führt dazu, dass zukünftige Vorhaben auf den beiden selbständigen Grundstücksteilen des Baugebietes mit der Kennziffer 4 unabhängig voneinander beurteilt werden.

Die Überschreitung der gemäß § 17 BauNVO in Mischgebieten zulässigen GRZ (0,6) auf einen Wert von 0,8 ist städtebaulich insbesondere deshalb vertretbar, da die Grundstücke im Baugebiet mit der Kennziffer 4 bereits seit Jahrzehnten in der bestehenden Form bebaut sind. Ein Rückbau des Bestandes ist städtebaulich nicht sinnvoll. Durch die Regelungen der Hessischen Bauordnung wird die in § 17 Abs. 2 BauNVO geforderte Sicherstellung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleistet.

8.0 Grünordnerische Belange

Für den Bereich der Bebauungsplanaufstellung kann auf eine Auseinandersetzung mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsfrage (Bilanzierung) verzichtet werden. Wie oben ausgeführt, gelten durch die Aufstellung des Bebauungsplanes „1. Änderung Otto-Wels-Straße“ im beschleunigten Verfahren, Eingriffe als im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

9.0 Umweltbericht

Die Erstellung eines Umweltberichtes ist hier nicht erforderlich, da das Planverfahren für den Bebauungsplan „1. Änderung Otto-Wels-Straße“ nach den Vorschriften des § 13 a BauGB erfolgt.

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Bürgermeister | <input type="checkbox"/> Fachbereich I
Zentrale Verwaltung |
| <input type="checkbox"/> Büro des Bürgermeisters | <input type="checkbox"/> Fachbereich II
Soziales/Ordnungswesen/Stadtbüro |
| <input type="checkbox"/> Finanzen/Controlling | <input type="checkbox"/> Fachbereich III
Bauamt |
| <input type="checkbox"/> Rechtsamt | <input type="checkbox"/> Fachbereich IV
Gesellschaft und Bildung |
| <input type="checkbox"/> Eigenbetrieb Stadtwerke | <input type="checkbox"/> Fachbereich V
Immobilienmanagement |
| <input type="checkbox"/> Interne Frauenbeauftragte | |

Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr

17. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr am 2. September 2019

TOP 2

**Bebauungsplan "1. Änderung Otto-Wels-Straße", Gemarkung Weiterstadt;
Abwägung und Beschluss der erneuten Offenlage
Drucksache: 10/0434/3**

Der Magistrat hat die Drucksache gemäß § 10 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und Ausschüsse direkt an den Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr weitergeleitet.

Da es keine Fragen gibt, wird ohne Aussprache über die Drucksache abgestimmt.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung folgenden Beschlussvorschlag:

- I.) Die in der Anlage 1 befindlichen Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der in der Zeit vom 2. Mai 2018 bis 4. Juni 2018 stattgefundenen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen werden als Stellungnahmen der Stadt Weiterstadt und somit als Abwägung i.S.d. § 1 Abs. 7 BauGB beschlossen.
- II.) Der Magistrat wird beauftragt, die Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, welche Anregungen zum Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplans vorgebracht haben, vom Ergebnis der Abwägung mit Angabe der Gründe zu unterrichten.
- III.) Der Bebauungsplan „1. Änderung Otto-Wels-Straße“ in der Fassung vom 10. Januar 2018 (s. Anlage 2), bestehend aus dem Planteil mit textlichen Festsetzungen sowie der dazugehörigen Begründung, wird hiermit unter Berücksichtigung der in dieser Sitzung einzeln beschlossenen Änderungen zu I. gemäß § 4a Abs. 3 BauGB, wonach der Entwurf erneut auszulegen ist, wenn der Bauleitplan nach dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 oder § 4 Abs. 2 geändert oder ergänzt wird, zu erneuten Offenlage beschlossen.

IV.) Es wird gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig



CDU

Fraktion Weiterstadt

CDU Fraktion Weiterstadt Riedbahnstr. 6 64331 Weiterstadt

An den
Stadtverordnetenvorsteher
Manfred Diettrich
- Im Hause -

Der Fraktionsvorsitzende

Lutz Köhler
Riedbahnstr. 6
64331 Weiterstadt
06150-4001420
cdu@weiterstadt.de

Weiterstadt, 12.08.2019

Antrag zur Ablehnung Streckenplanung Güterverkehrstrasse „Variante a“ durch Deutschen Bahn

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

ich bitte Sie hiermit, folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung zu setzen:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die seitens der Deutschen Bahn in der Presse vorgestellten Pläne, die neu zu bauende ICE-Strecke Frankfurt – Mannheim mit der Güterverkehrsstrecke Mainz – Aschaffenburg nach der Variante a („Kurze Weiterstädter Kurve“) miteinander zu verbinden, wird weiterhin abgelehnt.
2. Seitens der Stadt Weiterstadt wird weiterhin die Variante d (Verbindung der beiden Trassen über eine Strecke entlang der A67 = „Klein-Gerau-Spange“) gefordert.
3. Der Magistrat wird beauftragt, alle rechtlich notwendigen Schritte einzuleiten, die zur Durchsetzung einer Änderung der Streckenplanung gegenüber der Deutschen Bahn notwendig sind. Haushaltsmittel hierfür sind im Haushalt 2020 bereitzustellen.

Begründung:

Die Stadt Weiterstadt ist bereits jetzt eine der lärmgeplagtesten Kommunen in unserer Region. Nun soll neben der ICE-Strecke an Gräfenhausen und Weiterstadt vorbei noch die bereits bestehende Strecke Mainz – Aschaffenburg an die Neubaustrecke angeschlossen werden, um den Güterverkehr auf die Neubaustrecke zu leiten. Die nun von der Deutschen

Bahn favorisierte Strecke führt weiterhin fast durch Braunshardt und Weiterstadt und ist für unsere Einwohnerinnen und Einwohner unzumutbar.

Auch dem Neubaugebiet „Apfelbaumgarten 2“ steht die geplante Streckenführung sprichwörtlich im Weg, da es die städteplanerischen Möglichkeiten Weiterstadts sehr stark einschränken würde.

Für uns als CDU steht das Schutzgut „Mensch“ an erster Stelle und darf nicht wirtschaftlichen Zwängen eines mehrere Milliarden Euro teuren Projektes geopfert werden. Daher sollte die Stadtverordnetenversammlung die bereits der Öffentlichkeit bekannten Pläne nochmals vehement ablehnen und auf die Positionierung der Stadt Weiterstadt für die Vorzugstrasse an der A 67 hinweisen.

Schließlich sollte die Stadt Weiterstadt so früh wie möglich beginnen, alle rechtlich notwendigen und möglichen Schritte einzuleiten, um diese Trassenführung der Deutschen Bahn zu verhindern.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Karl ...', written in a cursive style.

Vorlage an

Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr für die Sitzung am 02.09.2019

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am

Ablehnung der Streckenplanung Güterverkehrstrasse "Variante a" durch die Deutsche Bahn; Stellungnahme

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 22. August 2019 sagte Bürgermeister Ralf Möller die Überprüfung folgender Sachverhalte durch die Verwaltung zu:

Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Trassenführung der Neubaustrecke Weiterstadt

Das Rechtsamt der Stadt Weiterstadt hat die Zulässigkeit einer Klage gegen die Trassenführung für die Gütertrasse der DB im Zuge des Neubaus der ICE-Trasse Darmstadt – Frankfurt rechtlich geprüft. Geprüft wurden dabei die Trassenvarianten 1 a, 1 b und 2 der Güterverkehrsanbindung Mainz – Darmstadt bei den sog. Gesamtvorzugsvarianten I und II.

Das Rechtsamt kommt zu dem Ergebnis, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Planvarianten bestehen. Eine grundsätzliche Klagemöglichkeit ist erst dann gegeben, wenn das Planfeststellungsverfahren durchgeführt und der Planfeststellungsbeschluss über die Trassenführung erlassen wurde.

Klagebefugt gegen einen solchen Planfeststellungsbeschluss sind dann zum einen die unmittelbar betroffenen Grundstückseigentümer, durch deren Grundstücke die Trasse führt.

Eine eigene Klagebefugnis der IG-Neubaustrecke ist fraglich, da sie in der bestehenden Konstellation wohl nicht die Verletzung eigener Rechte geltend machen kann. Die IG-Neubaustrecke müsste ggf. umstrukturiert werden.

Eine Klagebefugnis der Stadt aufgrund der Verletzung des Selbstverwaltungsrechts bestünde jedenfalls dann, wenn der Planfeststellungsbeschluss die Trassenführung durch das Braunshardter Tännchen (Planvariante 2) festlegt. Bei den Planvarianten 1 a und 1 b (Verlauf siehe Anlage zum Vermerk) ist eine Verletzung des Selbstverwaltungsrechtes hingegen schwer begründbar. Diese Planvarianten führen am Gebiet Apfelbaumgarten II vorbei, so dass das Baugebiet nicht unmittelbar betroffen ist. Ob die mittelbare Betroffenheit für die Klagebefugnis ausreicht, ist zum gegebenen Zeitpunkt zu prüfen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt bestehen keine Möglichkeiten, rechtlich gegen die Planvarianten vorzugehen. Die ablehnende Haltung der Stadt Weiterstadt und die Positionierung für die Trasse entlang der A 67, Planvariante 3, sollte weiterhin politisch vertreten werden.

Der Vermerk des Rechtsamtes ist als Anlage 1 der Drucksache beigelegt.

Drucksache 10/0805/1

In Anlage 2 sind die *Flächen, die im Besitz der Stadt Weiterstadt sind*, im Bereich der Vorzugsvariante 1a Güterverkehrsstrasse rot markiert.

Ralf Möller
Bürgermeister

Anlagen

- Vermerk des Rechtsamtes zu den Klagemöglichkeiten
- Flächenkataster im Bereich der Vorzugsvariante 1a Güterverkehrsstrasse

Ö 7.1

Unshardt



Weiterstadt

Vorzugsvariante 1a Güterverkehrsanbindung



Flächen im Eigentum der Stadt Weiterstadt

Rechtsschutzmöglichkeiten Neubaustrecke Weiterstadt

I. Einleitung

Die Deutsche Bahn (DB) plant den Neubau einer ICE-Trasse u.A. zwischen Darmstadt und Frankfurt. Im Zuge dieses Neubaus, plant die DB die Anbindung der bestehenden Trasse Mainz-Aschaffenburg an die ICE-Neubaustrecke. Ziel soll es laut DB sein, dass das hohe Güterzugaufkommen auf der Strecke Mainz-Aschaffenburg, nachts über die ICE-Neubaustrecke abgewickelt wird.

Die DB hat zum aktuellen Zeitpunkt vier Planungsmöglichkeiten für die Anbindung der bestehenden Trasse Mainz-Aschaffenburg an die ICE-Neubaustrecke vorgestellt, welche die Stadt Weiterstadt und ihre Bürger in unterschiedlichem Maß beeinträchtigen. Die Planungsvarianten 1a, 1b und 2 würden eine unmittelbare Beeinträchtigung der Stadt Weiterstadt und Bürgern in ihren Rechten bedeuten. Planungsvariante 3 hingegen würde entlang der A67 geführt und zu keiner unmittelbaren Beeinträchtigung der Stadt Weiterstadt oder ihrer Bürger führen (Planungsvarianten siehe Anlage).

Ein Planfeststellungsbeschluss ist noch nicht ergangen, gleichsam wurde noch kein Planfeststellungsverfahren für die o.g. Anbindung eingeleitet.

II. Rechtsschutzmöglichkeit zum aktuellen Zeitpunkt

Die Stadt Weiterstadt könnte gegen die Planungsvarianten 1a, 1b und 2 vor dem VG Darmstadt Klage erheben, § 52 Nr. 1 VwGO.

Fraglich ist jedoch, ob eine solche Klage zulässig und welche Klageart statthaft ist. Gestaltungs- oder Leistungsklagen kommen nicht in Betracht, da kein Verwaltungsakt vorliegt. Folglich könnte lediglich die Feststellungsklage gemäß § 43 VwGO statthaft sein. Voraussetzung hierfür ist jedoch ein Rechtsverhältnis sowie ein Feststellungsinteresse.

Es ist jedoch fraglich, ob ein solches Rechtsverhältnis vorliegt. Rechtsverhältnisse im engeren Sinn ergeben sich bspw. aus den Rechten und Pflichten aus einem öffentlichen Vertrag oder aus einem Verhältnis welches sich aus einem Genehmigungsantrag begründet. Vorliegend hat die DB lediglich Planungsvarianten vorgestellt. Ein konkretes Handeln der DB zur Realisierung einer dieser Planungsvarianten ist bisher nicht erfolgt. Ebenfalls ist noch nicht bekannt, ob die DB ein Planfeststellungsverfahren eingeleitet hat. Folglich ist das bisherige Handeln der DB lediglich informatorischer Natur und begründet für sich kein Rechtsverhältnis im engeren Sinn.

Aber auch ein Rechtsverhältnis im weiten Sinn liegt nicht vor. Denn hiernach ist „jede rechtliche Beziehung“¹ erfasst. Unter rechtlicher Beziehung wird jedes subjektive Recht und jede Pflicht verstanden. Das lediglich informatorische Handeln der DB stellt gegenwärtig kein subjektives Recht dar oder begründet eine irgendwie geartete Pflicht. Vielmehr sollen die möglichen

¹ Schoch/Schneider/Bier/Pietzcker, 36. EL Februar 2019, VwGO § 43 Rn. 5.

Betroffenen über die diversen Planungsmöglichkeiten vorab informiert werden. Eine rechtliche Verbindlichkeit ist dem Planfeststellungsverfahren vorbehalten.

Fraglich erscheint, ob ein zukünftiges Rechtsverhältnis in den Anwendungsbereich des § 43 VwGO fallen. Dies setzt jedoch voraus, dass das zukünftige Rechtsverhältnis hinreichend konkretisiert ist. Mithin die maßgeblichen rechtlichen und tatsächlichen Grundlagen bereits festgelegt sind.²

In den vorliegenden Informationen werden fünf verschiedenen Planungsvarianten vorgestellt. Welche Planungsvariante realisiert wird, ist zum jetzigen Zeitpunkt offen und nicht hinreichend konkret. Dies hat zur Folge, dass eine rechtliche Beeinträchtigung gegenwärtig nicht bestimmt werden kann, da nicht abzusehen ist, welche Grundstücke betroffen sind.

Somit ist zum aktuellen Zeitpunkte weder ein gegenwärtiges noch ein zukünftiges Rechtsverhältnis ersichtlich, gegen welches eine Feststellungsklage statthaft wäre. Folglich wäre eine Klage unzulässig.

III. Rechtsschutz Planfeststellungsbeschluss

Für o.g. Bauvorhaben schreibt das Gesetz AEG (Allgemeines Eisenbahn Gesetz) ein sog. Planfeststellungsverfahren vor. Im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens prüft die zuständige Behörde (i.d.R. Eisenbahn-Bundesamt) die materiell-rechtlichen Voraussetzungen. Gleichsam müssen die Pläne für das Bauvorhaben in den betroffenen Gemeinden ausgelegt und den Bürgern die Einsichtnahme gewährt werden. Die betroffene Gemeinde kann eine Stellungnahme zu den Plänen abgeben. Ebenfalls können Betroffene (bspw. Grundstückseigentümer) Einwendungen gegen diese Pläne erheben. Die o.g. zuständige Behörde hat die Stellungnahmen und Einwendungen zu prüfen und rechtlich zu würdigen. Im Ergebnis wird die Behörde einen Planfeststellungsbeschluss erlassen und die Pläne damit genehmigen oder ablehnen.

Die benachteiligte Partei kann gegen diesen Beschluss Klage erheben.

Im vorliegenden Fall kann gegen den Planfeststellungsbeschluss vor dem VG Frankfurt am Main Klage erhoben werden, § 52 Nr. 2 VwGO.

Als statthafte Klageart kommt eine Anfechtungs- bzw. Verpflichtungsklage gemäß § 42 Abs. 1 VwGO in Betracht. Hierfür müsste die Stadt Weiterstadt klagebefugt i.S.d. § 42 Abs. 2 VwGO sein. Dies setzt voraus, dass die Stadt Weiterstadt geltend macht in einem ihrer eigenen Rechte verletzt zu sein.

1. Klagebefugnis der betroffenen Grundstückseigentümer

Das Recht auf Eigentum gemäß Art. 14 GG liefert dem Rechteinhaber eine äußerst schützenswerte Position gegenüber dem Staat. Sofern die Streckenführung, welche durch den Planfeststellungsbeschluss festgelegt wird, ein Grundstück der Stadt Weiterstadt oder eines Bürgers tangiert, führt dies direkt zu einer Klagebefugnis des betroffenen Rechteinhabers, mithin führt dies zu einer zulässigen Klage.

2. Klagebefugnis der IG-Neubaustrecke

Die Einstufung der IG-Neubaustrecke als beteiligten- und prozessfähige Partei erscheint äußerst fragwürdig und kann zum aktuellen Zeitpunkt nicht abschließend geklärt werden, da die hessische Justiz die Frage der Beteiligtenfähigkeit einer Interessensgemeinschaft unterschiedlich beantwortet.

Gegen eine Annahme der Beteiligtenfähigkeit spricht die folgende Definition:

„Die Vereinigung ist beteiligungsfähig, soweit ihr ein Recht zustehen kann, sie also denkbare Zuordnungsobjekt eines Rechtssatzes ist, und soweit dieses Recht Bezug zum

² Schoch/Schneider/Bier/Pietzcker, 36. EL Februar 2019, VwGO § 43 Rn. 21.

Streitgegenstand des jeweiligen Rechtsstreits hat (s. unten) Es muss um eigenständige Rechte (oder Pflichten) der Vereinigung als solcher – und nicht nur um Rechte der einzelnen Mitglieder – gehen.“³

Hiernach dürfte die IG-Neubaustrecke nicht beteiligungsfähig sein, da je nach Gestaltung des Planfeststellungsbeschlusses, nur einige Bürger von diesem betroffen sein werden und gerade nicht die IG-Neubaustrecke selbst.

Auf der anderen Seite spricht jedoch die Verfahrensökonomie für eine Annahme der Beteiligtenfähigkeit einer Interessensgemeinschaft bzw. Bürgerinitiative, da dies ansonsten zu einer Vielzahl von Klagen führen würde. Aus diesem Grund ist unter Umständen eine Neubildung oder Umstrukturierung der IG-Neubaustrecke notwendig, sodass sich nur Mitglieder versammeln, welche unmittelbar in einem ihrer Rechte verletzt sind. Wie bereits Eingangs erläutert, bedarf diese Rechtseinschätzung jedoch einer intensiveren rechtlichen Würdigung und ist nicht.

3. Klagebefugnis der Stadt

Sofern die Stadt Weiterstadt nicht in einem der o.g. Rechte verletzt ist, kommt eine Verletzung des Selbstverwaltungsrechts gemäß Art. 28 GG in Betracht. Im Zusammenhang mit § 18 Satz 2 AEG kommen nur solche Belange in Betracht, welche als eigene Belange der Stadt Weiterstadt dem Schutzbereich des Art. 28 GG zuzuordnen sind. Zur Ermittlung einer Beeinträchtigung der Belange hat das BVerwG folgendes ausgeführt:

„Solche liegen etwa dann vor, wenn der Gemeinde infolge einer überörtlichen Entscheidung oder Planung die Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben unmöglich gemacht oder in konkreter Weise erheblich erschwert wird oder wenn das jeweilige Vorhaben hinreichend konkrete gemeindliche Planungen nachhaltig beeinträchtigt. Darüber hinaus sind die Gemeinden unabhängig von einer Beeinträchtigung ihrer Planungshoheit auch gegenüber solchen Planungen und Maßnahmen überörtlicher Verwaltungsträger rechtlich geschützt, die das Gemeindegebiet oder Teile hiervon nachhaltig betreffen und die Entwicklung der Gemeinde beeinflussen.“⁴

Fraglich ist daher, ob die Stadt Weiterstadt durch die jeweilige Trassenführung in ihren eigenen Belangen beeinträchtigt ist, sofern diese im Planfeststellungsbeschluss festgestellt werden sollte.

a. Planungsvariante 1 a und 1 b

Unter Beachtung des Masterplans zum Apfelbaumgarten II ist zum aktuellen Zeitpunkt eine Beeinträchtigung der Planungshoheit der Stadt Weiterstadt für die Planungsvarianten 1a und 1b nicht anzunehmen. Insbesondere eine Verletzung des Selbstverwaltungsrechtes ist nicht ersichtlich.

Durchaus verläuft Planungsvariante 1b unterhalb des Apfelbaumgartens II. Eine Durchquerung des als Baugebiet ausgewiesenen Bereiches findet gerade nicht statt (vgl. nachfolgende Grafiken)

³ Schoch/Schneider/Bier/Bier/Steinbeiß-Winkelmann, 36. EL Februar 2019, VwGO § 61 Rn. 6.

⁴ BVerwG, Urteil vom 10.12.2008, Az. 9 A 19.08, Rn. 28.

Umbau Bahnhof Weiterstadt erforderlich:
Verlegung / Neubau Bahnsteige

Kritischer Trassierungspunkt an den Weichenverbindungen Strecke
Mainz-Darmstadt (Rampenanfang Trassenhochlage) und
Anbindungskurven (Rampenanfang Trassentieflage)
→ 3 Gradienten müssen übereinstimmen



Grafik 1 – Streckenverlauf Planungsvariante 1b



Grafik 2 – Neubaugebiet Apfelbaumgarten II

Auf eine Abbildung des Streckenverlaufes 1a wird an dieser Stelle verzichtet, da dieser einen Verlauf weit entfernt vom Neubaugebiet Apfelbaumgarten II vorsieht.

Jedoch ist, wie bereits oben festgestellt, gerade kein Eingriff in die Planungshoheit anzunehmen, da der Streckenverlauf nicht das Baugebiet „durchtrennt“.

Auch aus Gründen des Lärmschutzes ergibt sich keine Klagebefugnis der Stadt Weiterstadt aus Selbstverwaltungsrechtsgesichtspunkten. Denn der Lärmschutz ist gerade kein Teil der kommunalen Selbstverwaltung i.S.d. Art. 28 GG. Dies schließt sich denklogisch aus, da die Stadt Weiterstadt selbst nicht durch Lärm in einem eigenen Recht betroffen sein kann. Anders erscheint dies dann jedoch erneut für betroffene Bürger bzw. die unmittelbaren Grundstückseigentümern.

b. Planungsvariante 2

Diese Planungsvariante würde u.A. durch das sog. Braunshardter Tännchen (Tännchen) führen, welches sich im Gemarkungsgebiet der Stadt Weiterstadt befindet.

Das Tännchen wird im gesamten Jahr für öffentliche und private Veranstaltungen genutzt. Bürger können die Einrichtung für ihre privaten Veranstaltungen anmieten. Aber auch öffentliche Veranstaltungen werden dort abgehalten, so bspw. das Weiterstädter Filmfest, welches mittlerweile auf eine 43 jährige Geschichte⁵ zurückblickt und Kunst sowie Kultur nach Weiterstadt bringt und effektiv fördert.

Darüber hinaus nutzen viele Bürger diesen Ort als Naherholungsgebiet. Aber auch die örtlichen Schulen nutzen die Artenvielfalt in diesem Waldgebiet, um den Schülern unter Praxisbezug Lehrinhalte zu vermitteln.

Würde eine Bahntrasse durch das Tännchen geführt, könnten Veranstaltungen nicht mehr derart abgehalten werden. Nicht zuletzt die starke Lärmbelastung würde zu einem nachteiligen Erlebnis für Bürger und Besucher führen. Aber auch sonst würde ein solcher Trassenverlauf den Bürgern Weiterstadts Lebensqualität entziehen, da das Naherholungsgebiet nicht mehr als solches genutzt werden kann und das Zusammenleben der Bürger gestört wird, da auch Veranstaltungen durch fahrende Züge belästigt werden würden und somit das Tännchen als Veranstaltungsort an Attraktivität verliert.

Aber auch von der Bahnanlage selbst, geht eine besondere Gefahr aus. Wie oben aufgezeigt, wird das Tännchen von einer hohen Besucherzahl frequentiert. Familien nutzen das Tännchen für Ausflüge, da dort auch ein Spielplatz angesiedelt ist. Aber auch tagsüber wird das Tännchen von Kindergarten und Schulklassen besucht. Minderjährige können teilweise die Gefahren nicht einschätzen und eine Bahnanlage welche mitten durch ein Naherholungsgebiet führt, steigert die Gefahr von Personenschäden enorm. Vorrichtung zum Schutz von Personen könnten hingegen nicht in Einklang mit der Natur gebracht werden, sodass im Rahmen der öffentliche Sicherheit und Ordnung der Schutz der Bürger nicht effektiv gewährleistet werden kann ohne in Konflikt mit planungsrechtlichen Hoheiten der Stadt Weiterstadt zu geraten.

Zusammenfassend liegt somit eine Verletzung des Selbstverwaltungsrechts der Stadt Weiterstadt vor.

IV. Zwischenergebnis

Die Klagebefugnis der Stadt wegen der Verletzung ihres Selbstverwaltungsrechts ist bei den Planungsvarianten 1 a und 1 b schwer begründbar. Wenn die Stadt als Grundstückseigentümer in Ihrem Eigentum durch die Trassenführung beeinträchtigt ist, ist eine Klagebefugnis gegeben. Bei der planungsvariante 2 ist die Klagebefugnis zudem wegen einer Verletzung des Selbstverwaltungsrechts gegeben.

Sofern die Klagebefugnis der Stadt Weiterstadt gegeben ist, bestehen keine Zweifel am Vorliegen der weiteren Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage. Ein Vorverfahren ist im Rahmen eines Planfeststellungsbeschlusses nicht notwendig. An dem Vorliegen der Prozessfähigkeit bestehen keine Zweifel.

Folglich wäre eine Klage zulässig.

V. Materielle Erfolgsaussichten einer Klage/Mögliche Klageart

Eine zulässige Klage hat Erfolg, sofern diese auch begründet ist. Begründet ist eine Klage, wenn der Planfeststellungsbeschluss in die Rechte des Klägers eingreift und dieser Eingriff formell- oder materiell rechtswidrig ist. Das Gericht hat folglich zu prüfen, ob die Behördliche Entscheidung die Voraussetzungen der einschlägigen Gesetze sowie die Verhältnismäßigkeit gewahrt hat.

⁵ <https://www.filmfest-weiterstadt.de/geschichte/>, zuletzt abgerufen am 22.07.2019.

Eine Prüfung der Begründetheit ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht möglich, da noch kein Planfeststellungsbeschluss vorliegt. Dieser ist für eine rechtliche Würdigung jedoch elementar, da nur anhand der Ausführungen des Planfeststellungsbeschlusses die Einhaltung der entsprechenden formellen- und materiellen Voraussetzungen geprüft und beurteilt werden kann.

Sollte jedoch ein, für die Stadt Weiterstadt ungünstiger, Planfeststellungsbeschluss ergehen, wäre im Ergebnis eine Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage statthaft. Welche Klageart vorzugswürdig ist, kann erst zum Zeitpunkt der Klageerhebung bestimmt werden.

Mit der Anfechtungsklage wird die Rechtmäßigkeit des ergangenen Planfeststellungsbeschlusses überprüft. Eine Verpflichtungsklage könnte außerdem die Verpflichtung der DB beinhalten, die Planungsvariante 3 zu realisieren.

Ferner ist zu beachten, dass unter Umständen die Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung hat und diese ggf. vorher zu beantragen ist, § 18e Abs. 2 AEG.

VI. Kosten

Gemäß BVerwG Streitwertkatalog beträgt der pauschale Streitwert für eine Gemeinde, welche in ihrem Selbstverwaltungsrecht beeinträchtigt ist, **60.000,00** Euro.

In welcher Höhe auf Basis des Streitwertes Kosten für ein Verfahren anfallen würden, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden. Die Gerichtskosten sind auf Basis des Streitwertes zwar kalkulierbar und liegen bei ca. 3.000,00 EUR. Häufig werden bei öffentlichkeitswirksamen Verfahren gegen Planfeststellungsbeschlüsse die Anwaltsgebühren nicht nach der Rechtsanwaltsgebührenordnung sondern mit einem zu vereinbarenden Stundensatz abgerechnet. Hier kommt es also auf die Höhe des Stundensatzes und die Dauer des Verfahrens an. Außerdem sind gegebenenfalls auch Kosten für Sachverständigengutachten zu berücksichtigen, die ebenfalls noch nicht abgeschätzt werden können.

VII. Lärmschutz

Vorgaben zum Lärmschutz leiten sich aus dem BImSchG ab. Entsprechend § 1 i.V.m. § 2 der Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, muss für den Neubau oder wesentliche Änderungen von Anlagen sichergestellt werden, dass die Nachbarschaft von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsräusche geschützt wird. Welche Immissionsgrenzen gelten, ergibt sich aus § 2 Absatz 1. Welches Gebiet betroffen ist, ergibt sich aus § 2 Absatz 2 i.V.m. Bebauungsplan. Entscheidend ist daher, wie die betroffenen Flächen im Bebauungsplan festgesetzt wurden.

VIII. Weiterführende Dokumente und Anlagen

- 1) Planungsvarianten
- 2) **Richtlinien über den Erlass von Planrechtsentscheidungen für Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes nach § 18 Abs. 1 AEG**

https://www.eba.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/PF/Planfeststellung/51_pf_richtlinien.pdf?__blob=publicationFile&v=8

- 3) **BVerwG, Urteil vom 10.12.2008**

<https://www.bverwg.de/entscheidungen/pdf/101208U9A19.08.0.pdf>

- 4) **Streitwertkatalog BVerwG 2013**

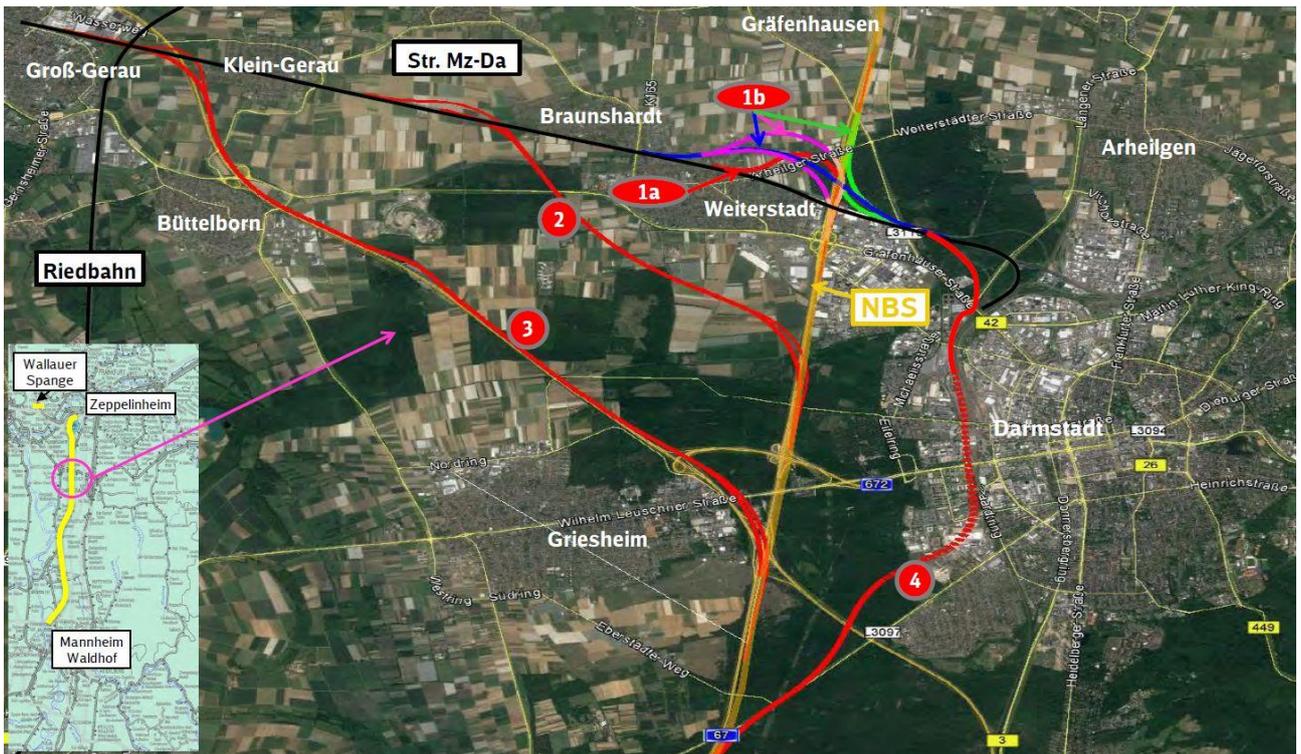
<https://www.bverwg.de/user/data/media/streitwertkatalog.pdf>

5) Lärmschutz Schienen

<https://umwelt.hessen.de/umwelt-natur/luft-laerm-licht/laermschutz/eisenbahnverkehrslaerm>

Anlage

Planungsvarianten



- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Bürgermeister | <input type="checkbox"/> Fachbereich I
Zentrale Verwaltung |
| <input type="checkbox"/> Büro des Bürgermeisters | <input type="checkbox"/> Fachbereich II
Soziales/Ordnungswesen/Stadtbüro |
| <input type="checkbox"/> Finanzen/Controlling | <input type="checkbox"/> Fachbereich III
Bauamt |
| <input type="checkbox"/> Rechtsamt | <input type="checkbox"/> Fachbereich IV
Gesellschaft und Bildung |
| <input type="checkbox"/> Eigenbetrieb Stadtwerke | <input type="checkbox"/> Fachbereich V
Immobilienmanagement |
| <input type="checkbox"/> Interne Frauenbeauftragte | |

Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr

17. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr am 2. September 2019

TOP 3

**Ablehnung der Streckenplanung Güterverkehrsstrasse "Variante a" durch die Deutsche Bahn; Antrag der CDU-Fraktion
Drucksache: 10/0805**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 22. August 2019 die Drucksache an den Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr überwiesen. Die Ergebnisse der Aufträge an die Verwaltung werden mit der Drucksache 10/0805/1 beantwortet.

Bürgermeister Möller verteilt die Tischvorlage Drucksache 10/0805/1. Das Rechtsamt hat hierin die Voraussetzungen einer Klageerhebung dargestellt. Vor Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses wird keine Möglichkeit des Rechtsschutzes gesehen.

Es werden Rückfragen zu den Erfolgsaussichten einer Klage einerseits aufgrund der Verletzung des Selbstverwaltungsrechts der Kommune und andererseits aufgrund der Betroffenheit als Grundstückseigentümer gestellt.

Von Seiten der Verwaltung wird die Erfolgsaussicht einer Klage aufgrund der Verletzung von Rechten als Eigentümer von Grundstücken höher eingeschätzt. Bürgermeister Möller stellt die Möglichkeit einer Klagegemeinschaft der Stadt mit anderen betroffenen Grundstückseigentümern vor, die zur gegebenen Zeit von der Stadt angesprochen werden können.

Die SPD-Fraktion beantragt die Punkte 1 sowie 2 und den Punkt 3 gesondert abzustimmen und den Punkt 3 im Ausschuss zu belassen.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung folgende Beschlussfassung:

1. Die seitens der Deutschen Bahn in der Presse vorgestellten Pläne, die neu zu bauende ICE-Strecke Frankfurt – Mannheim mit der Güterverkehrsstrecke Mainz – Aschaffenburg nach der Variante a („Kurze Weiterstädter Kurve“) miteinander zu verbinden, wird weiterhin abgelehnt.
2. Seitens der Stadt Weiterstadt wird weiterhin die Variante d (Verbindung der beiden Trassen über eine Strecke entlang der A67 = „Klein-Gerau-Spange“) gefordert.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Folgender Punkt verbleibt im Ausschuss:

1. Der Magistrat wird beauftragt, alle rechtlich notwendigen Schritte einzuleiten, die zur Durchsetzung einer Änderung der Streckenplanung gegenüber der Deutschen Bahn notwendig sind. Haushaltsmittel hierfür sind im Haushalt 2020 bereitzustellen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

SPD-Fraktion Weiterstadt
 Fraktionsvorsitzender
 Benjamin Gürkan
 Riedbahnstraße 6
 64331 Weiterstadt

Weiterstadt, 31.10.2018

Antrag der SPD-Fraktion: „Stadtparlament im Internet – Streaming und Speicherung öffentlicher Sitzungen“

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
 bitte nehmen Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung. Vielen Dank.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

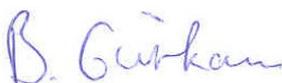
Der Magistrat wird beauftragt, ein Konzept zur audiovisuellen Live-Übertragung und Speicherung der öffentlichen Gremiensitzungen (Stadtverordnetenversammlung, Ausschüsse, ggf. auch Bürgerversammlungen) im Internet zu entwickeln und umgehend umzusetzen. Satzungen und Geschäftsordnungen sind entsprechend anzupassen. Entsprechende Mittel sind im Haushalt 2019 einzustellen.

Begründung:

Im Jahr 2018 ist es nicht mehr vermittelbar, dass öffentliche Sitzungen aus den städtischen Gremien nicht im Internet gesehen oder abgerufen werden können. Eine Übertragung im Internet ist interaktiv ausbaufähig und stellt ein niederschwelliges Angebot zur Teilnahme für interessierte Bürgerinnen und Bürger dar. Sie trägt der sich gewandelten Arbeitswelt Rechnung, da interessierte Bürger, die aufgrund Ihrer Arbeit nicht an den Sitzungen teilnehmen können, trotzdem die Diskussionen und Entscheidungen Ihrer Kommune nachverfolgen können.

Weiterhin geben die vorhandenen Sitzungsprotokolle den Debattenverlauf nicht wieder, der für das Verständnis einer Entscheidung aber elementar wichtig ist und somit eine Übertragung und Aufzeichnung zusätzlich rechtfertigt. Politisch Interessierte, Journalisten und Mandatsträger können bei Krankheit, Terminen oder einfach aus Recherchegründen Sitzungen live verfolgen oder zeitunabhängig abrufen und sich ein eigenes Bild machen. Weiterhin ist es ein Angebot für mobilitätseingeschränkte Menschen, die nicht oder nur mit erheblichem Aufwand zu den Sitzungen kommen können.

Weitere Begründung erfolgt mündlich.



Benjamin Gürkan
 Fraktionsvorsitzender SPD-Fraktion

Vorlage an

Haupt- und Finanzausschuss für die Sitzung am

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am
--

Stadtparlament im Internet - Streaming und Speicherung öffentlicher Sitzungen; Antrag der SPD-Fraktion

Sachverhalt:

Der Antrag der SPD-Fraktion wurde am 21. Januar 2019 im Haupt- und Finanzausschuss beraten.

Zum weiteren Verfahren wurde in der Sitzung festgelegt, dass die Drucksache bis zur Vorlage verschiedener Modelle, inkl. der damit verbundenen Kosten zum Streaming und zur Speicherung öffentlicher Daten, im Ausschuss verbleibt.

In der Sitzung des Ältestenrates am 3. April 2019 wurde über folgenden Sachverhalt beraten:

Öffentlichkeit von Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung

Gemäß § 52 Abs. 1 HGO beschließt die Stadtverordnetenversammlung ihre Beschlüsse in öffentlichen Sitzungen. Die Öffentlichkeit bedeutet in diesem Sinne, dass jeder Unbeteiligte freien Zugang zum Sitzungsraum nach Maßgabe des zur Verfügung stehenden Platzes hat (Sitzungsöffentlichkeit).

Durch die Änderung der HGO vom 16. Dezember 2011 wurde § 52 HGO mit Absatz 3 um eine Regelung zur Aufzeichnung öffentlicher Sitzungen der Gemeindevertretung durch die Medien ergänzt. Die Aufzeichnung steht unter dem Vorbehalt, dass die Aufzeichnung dem Ziel der Veröffentlichung dienen muss (Medienöffentlichkeit).

Aufgrund des Grundsatzes der Sitzungsöffentlichkeit des § 52 Abs. 1 HGO kann ein Streaming und Speicherung öffentlicher Sitzungen im Internet nicht gestützt werden. Aus diesen Vorschriften ergibt sich nur, dass Sitzungen grundsätzlich öffentlich abzuhalten sind.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht dürfen nur Personen in Wort und Bild aufgenommen werden, die vorher in die Übertragung eingewilligt haben (§ 17 HDSG).

Weiterhin können keine Ausschusssitzungen sowie Bürgerversammlungen übertragen werden, da weitere Personen wie Gemeindebedienstete, geladene Personen oder Zuhörer zu Wort kommen.

Die Umfrage in den Fraktionen bezüglich des Einverständnisses mit der Übertragung der

Drucksache 10/0651/1

Redebeiträge ergab folgendes Ergebnis:

	ja	Nein
FWW-Fraktion	4	
ALW-Fraktion	1	7
SPD-Fraktion	17	
CDU-Fraktion		9

Der Drucksache ist der Entwurf einer Zustimmungserklärung angehängt.

Rechtliche Anpassungen

Um eine Sitzung der Stadtverordnetenversammlung übertragen zu können, ist die Hauptsatzung und die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung zu ändern.

Änderung der Hauptsatzung:

„Die öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können im Internet als Film- oder Tonübertragung zugänglich gemacht werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung.“

Änderung der Geschäftsordnung

„Die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher veranlasst eine zeitgleiche Film- oder Tonübertragung der Redebeiträge im Internet. Die Tonübertragung ist von der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher zu Beginn der Sitzung anzukündigen. Rednerinnen oder Redner, die einer Tonübertragung widersprechen, haben dies der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher anzuzeigen. In diesem Fall werden Redebeiträge der oder des Widersprechenden, die auf vorheriger schriftlicher Wortmeldung beruhen, nicht übertragen.“

Von der Firma UnityRealtimeGroup wurde ein Angebot zu

verschiedenen Modellen, inkl. der damit verbundenen Kosten zum Streaming und zur Speicherung öffentlicher Daten

eingeholt.

Umsetzungsvariante 1 - Test mit Leihtechnik:

Festlegung eines Testzeitraums und Beauftragung der Fa. UnityRealtimeGroup mit der Übertragung der entsprechenden Anzahl von Sitzungen inkl. Bereitstellung der erforderlichen Technik und eines Operators. Nach dem Testzeitraum wird über das weitere Verfahren entschieden.

Leihvarianten der Fa. UnityRealtimeGroup

Preis zzgl.

Drucksache 10/0651/1

	MwSt.
Beauftragung <u>einer</u> einzelnen Sitzung (Position 1-6) je Sitzung	1.144,00 €
Beauftragung von mindestens <u>drei</u> Sitzungen (Position 7-12) je Sitzung	799,50 €
Beauftragung von mindestens <u>sechs</u> Sitzungen (Position 13-18) je Sitzung	654,50 €
<u>Je Sitzung notwendig:</u> Livestream Operator (Position 22) Da die Anforderung besteht, dass für die Mitarbeiter der Verwaltung während der Sitzung kein Zeitaufwand entsteht, wird für jede Sitzung ein erfahrener Operator der Fa. UnityRealtimeGroup GmbH benötigt.	340,00 €
<u>Abruf über Homepage:</u> Video-On-Demand 3 Monate (Position 20)	75,00 €
<u>Anspringen der TOPs:</u> Bearbeitung / Programmierung (Position 21)	120,00 €

Kauf nach dem Testzeitraum - Fa. UnityRealtimeGroup	Preis zzgl. MwSt.
Kauf der erforderlichen Hardware (Kamera, PC, Software)	5.500,00 €
Jährliche Bereitstellung Livestream-Server inkl. Live-Player	2.000 €
<u>Je Sitzung notwendig:</u> Livestream Operator (Position 22) Da die Anforderung besteht, dass für die Mitarbeiter der Verwaltung während der Sitzung kein Zeitaufwand entsteht, wird für jede Sitzung ein erfahrener Operator der Fa. UnityRealtimeGroup GmbH benötigt.	340,00 €
<u>Anspringen TOPs:</u> Bearbeitung / Programmierung (Position 21) je Sitzung	120,00 €

Umsetzungsvariante 2 - Kauf einer Livestream Kamera:

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses wurde über eine kostengünstige Lösung diskutiert, die während der Liveübertragung ohne besondere Fachkenntnisse bedient werden kann.

Voraussetzung für eine solche Liveübertragung ist ein sogenannter Encoder, der Bild und Ton zu einem sogenannten Livestream-Server überträgt. Hier gibt es die folgenden Varianten:

- Software-Encoder
Die Bedienung erfolgt über einen PC, der ausgestattet mit einer Encoder Software als Regieplatz fungiert. Es handelt sich um die Umsetzungsvariante 1, die von der Fa. UnityRealtimeGroup angeboten wurde.
- Hardware-Encoder
Es gibt Hardware-Encoder (ca. 1.000 €), die auf eine einfache Bedienung (z.B. über ein angeschlossenes Tablet 300 €) ausgelegt sind. An diese Hardware wird dann eine entsprechende Kamera (ca. 700 €) und ein Mikrofon angeschlossen. Ob diese Lösung praktikabel und ohne zusätzlichen Personalaufwand zu bewältigen ist, erscheint fraglich.
- Livestream-Kamera mit integriertem Encoder
Eine solche Livestream-Kamera ist ab ca. 2.000 € erhältlich. Diese erfordert aller-

Drucksache 10/0651/1

dings, dass jemand während der Sitzung zur Kamera läuft und bei Rednern die nicht gezeigt werden wollen, das Bild abschaltet oder die Kamera schwenkt und den Ton abschaltet.

Wichtiger Hinweis zur Barrierefreiheit:

Die Fa. UnityRealtimeGroup arbeitet eng mit verschiedenen Partnern zusammen, die sich mit dem Thema Barrierefreiheit beschäftigen. Wir wurden darüber informiert, dass laut der Verordnungen BITV 2.0 und WCAG 2.0, Live-Übertragungen mit Untertiteln zur Verfügung gestellt werden müssen.

Einige öffentliche Einrichtungen, die Kunde der Fa. UnityRealtimeGroup sind, blenden im Video sogar einen Gebärdensprachdolmetscher ein.

Die aufgeführten Vorschläge zur Realisierung sind nicht barrierefrei, da hier keine Spracherkennung erfolgt.

Trotz Recherche konnte keine Behörde gefunden werden, die eine kostengünstige und einfach zu bedienende Lösung betreibt wie in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses angeführt wurde. Der als Referenz genannte Livestream in der Stadt Fürstenwalde existiert leider nicht. Die Fa. UnityRealtimeGroup arbeitet mit vielen Städten wie z.B. dem Landkreis Darmstadt-Dieburg und dem Main-Kinzig-Kreis zusammen und rät ebenfalls von einer solchen Lösung ab.

Bevor man sich für eine Dauernutzung und einmalige Investitionen entscheidet, sollte in jedem Fall über einen Zeitraum mit Leihtechnik getestet werden.

Ist ein Stadtverordneter mit der Übertragung des Redebeitrages nicht einverstanden, so erscheint z.B. in der Übertragung ein „schwarzes Standbild“ mit dem Hinweis, dass „der Stadtverordnete mit der Übertragung seines Redebeitrages nicht einverstanden ist“.

Bei der Übertragung einer Sitzung ist die Kamera immer auf dem Rednerpult gerichtet. Spricht der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung, so kann ein Bild des Stadtwappens, des Vorsitzenden eingeblendet werden oder das leere Rednerpult ist weiterhin zu sehen.

Weiterhin muss der Sitzungsraum umgeräumt werden. Für die Bedienstete der Verwaltung und der Beiräte werden im hinteren Teil des Sitzungsraumes Plätze reserviert.

In der Sitzung des Ältestenrates wurde zum weiteren Verfahren festgelegt:

Bis zur Beratung im Haupt- und Finanzausschuss ist in den einzelnen Fraktionen abzufragen, ob ihre Mitglieder auch mit einem Audiostreaming einverstanden wären.

Als Beispiel für eine Audioübertragung kann die Stadt Regensburg genannt werden. (<https://www.regensburg.de/rathaus/stadtpolitik/stadtrat/aufzeichnungen-der-stadtratssitzungen>)

Auch hier wird eine Person benötigt, die sich während der Sitzung um die Tonaufzeichnung kümmert und evtl. Nachbereitung übernimmt. Denn auch bei diesem Verfahren sind Wortbei-

Drucksache 10/0651/1

träge von Personen, die einer Veröffentlichung der Aufzeichnung widersprochen haben, zu entfernen.

Manfred Dittrich
Stadtverordnetenvorsteher

Anlage:
Einverständniserklärung Muster:

Parlamentarisches Büro
Riedbahnstraße 6
64331 Weiterstadt

Einverständniserklärung Streaming oder Audioübertragung von Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung

Name

Vorname

Fraktion

Der Aufnahme, Übertragung und Bereitstellung meiner Redebeiträge in Bild und Ton oder Ton gemäß der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse

- stimme ich zu.
- stimme ich nicht zu.

Mit der Zustimmung zur Veröffentlichung meiner Redebeiträge erkläre ich mich mit der Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten einverstanden.

.....
Ort, Datum Unterschrift

Vorlage an

Haupt- und Finanzausschuss für die Sitzung am

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am
--

Stadtparlament im Internet - Streaming und Speicherung öffentlicher Sitzungen; Auskunft des Hessischen Städte- und Gemeindebundes

Beschlussvorschlag:

Die Rechtsauskunft des HSGB wird zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt:

Der Antrag der SPD-Fraktion, Drucksache 10/0651, und ein Sachstandsbericht, Drucksache 10/0651/1, wurden am 6. Mai 2019 im Haupt- und Finanzausschuss beraten.

In der Sitzung wurde der Magistrat beauftragt, rechtlich über den HSGB zu prüfen, ob Audioaufzeichnungen von Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse von den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrates in einem gesicherten, nicht öffentlichen Bereich gespeichert und jederzeit abgehört werden können. Die Drucksache verbleibt solange im Ausschuss.

Herr Heger vom HSGB hat telefonisch am 17. Mai 2019 mitgeteilt, dass Audioaufzeichnung nicht *jederzeit* abgehört werden können. Sie dienen als Hilfsmittel für die Schriftführung, damit diese nachträglich noch die festgestellten Abstimmungsergebnisse und den wesentlichen Gang der Verhandlung abhören und damit die Genauigkeit der Niederschrift sicherstellen kann. Weiterhin sind die Regelungen in der Geschäftsordnung und Hauptsatzung zu beachten.

Im Bürgerinformationssystem sind folgende weitere Informationen hinterlegt:

- Beschluss des Verwaltungsgerichtes Darmstadt vom 28. März 2017
- Urteil des Verwaltungsgerichtshof Hessen vom 31. Oktober 2013
- Abhandlung in der Zeitschrift Fundstelle Gemeinderatssitzungen im Internet

Der Sachverhalt wurde am 16. Juli 2019 im Magistrat beraten.

Ralf Möller
Bürgermeister

Anlage:

Aktenvermerk vom 6. Mai 2019 (4 Seiten)

- Bürgermeister
- Büro des Bürgermeisters
- Finanzen/Controlling
- Rechtsamt
- Eigenbetrieb Stadtwerke
- Interne Frauenbeauftragte

- Fachbereich I
Zentrale Verwaltung
- Fachbereich II
Soziales/Ordnungswesen/Stadtbüro
- Fachbereich III
Bauamt
- Fachbereich IV
Gesellschaft und Bildung
- Fachbereich V
Immobilienmanagement

Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses

29. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 9. September 2019

TOP 2

Stadtparlament im Internet - Streaming und Speicherung öffentlicher Sitzungen; Antrag der SPD-Fraktion

Drucksache: 10/0651

TOP 2.1

Sachstandsbericht

Drucksache: 10/0651/1

TOP 2.2

Auskunft des Hessischen Städte- und Gemeindebundes

Drucksache: 10/0651/3

Der Antrag der SPD-Fraktion wurde am 21. Januar 2019 im Haupt- und Finanzausschuss beraten. Am 3. April 2019 befasste sich der Ältestenrat mit dem Sachverhalt. Das Ergebnis der Beratung wurde mit Drucksache 10/0651/1 vorgelegt. Die Prüfaufträge wurden mit dem Sachstandsbericht, Drucksache 10/0651/3 beantwortet.

Die Fragen werden von der Verwaltung beantwortet und die Drucksachen 10/0651/1 und 10/0651/3 werden vom Haupt- und Finanzausschuss zur Kenntnis genommen.

Ausschussvorsitzender Kurt Weldert lässt über den Antrag der SPD-Fraktion (Drucksache 10/0651) abstimmen:

- | | | |
|---|--------------|----------------|
| 3 | Ja-Stimmen | (3 SPD) |
| 4 | Nein-Stimmen | (2 CDU, 2 ALW) |
| 2 | Enthaltungen | (1 FWW, 1 SPD) |

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt somit der Stadtverordnetenversammlung den Antrag mit folgendem Wortlaut

„Der Magistrat wird beauftragt, ein Konzept zur audiovisuellen Live-Übertragung und Speicherung der öffentlichen Gremiensitzungen (Stadtverordnetenversammlung, Ausschüsse, ggf. auch Bürgerversammlungen) im Internet zu entwickeln und umgehend umzusetzen. Satzungen und Geschäftsordnungen sind entsprechend anzupassen. Entsprechende Mittel sind im Haushalt 2019 einzustellen.“

abzulehnen.



9

Magistrat der Stadt Weiterstadt

Drucksache 10/0652/2

Weiterstadt, 14. August 2019

Vorlage an

Haupt- und Finanzausschuss für die Sitzung am

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am
--

Digitalisierungsstrategie der Stadt Weiterstadt

Beschlussvorschlag:

1. Die Digitalisierungsstrategie der Stadt Weiterstadt wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Roadmap der Digitalisierungsstrategie wird beschlossen.
3. Die unter Finanzierung sowie in der Roadmap genannten Kosten werden bei den einzelnen Produkten für das Haushaltsjahr 2020 veranschlagt.

Sachverhalt:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 7. Februar 2019 beschlossen, dass der Magistrat ein e-Government-Konzept inklusive Umsetzungsstrategie entwickelt. Dies erfolgt mit der Digitalisierungsstrategie und der dazugehörigen Roadmap, die ständig fortgeschrieben und jährlich vorgelegt werden.

Mit der Verabschiedung des E-Government Gesetzes (EGovG) und des Onlinezugangsgesetzes (OZG) wurde die gesetzliche Grundlage zur Umsetzung in den öffentlichen Verwaltungen geschaffen. Bis Ende 2022 müssen alle Verwaltungsleistungen digitalisiert werden.

Die Stadt Weiterstadt möchte diese Chance nutzen, denn viele Bürgerinnen und Bürger nutzen digitale Online-Dienste bereits häufig im privaten Bereich und haben diesen Anspruch auch an die Stadt Weiterstadt.

Bereits vor Verabschiedung des OZG wurde bei der Stadt Weiterstadt in einer Projektgruppe über die Digitalisierung diskutiert. Im weiteren Verlauf wurden die Führungskräfte der einzelnen Stabsstellen und Fachbereiche in einem Workshop, begleitet durch externe Experten, sensibilisiert und eine Vorgehensweise erarbeitet.

Der Magistrat hat in der Sitzung am 11. Dezember 2018 einen Digitalisierungsbeauftragten benannt.

Drucksache 10/0652/2

Finanzierung:

Kosten aus der Roadmap für das Haushaltsjahr 2020:

Bereich / Projekt	Kosten einmalig	Kosten jährlich
Personalservice - Digitale Vorgangsbearbeitung	10.400,00 €	38.425,20 €
Stadtwerke - Onlineportal	2.000,00 €	15.000,00 €
Einführung einer Software zum Prozessmanagement	-	11.014,16 €

Weiterhin werden Haushaltsmittel für Fortbildungen und externe Beratungen in Höhe von 20.000,00 € angemeldet.

Der Sachverhalt wurde am 13. August 2019 im Magistrat beraten.

Ralf Möller
Bürgermeister

Anlage:
Digitalisierungsstrategie inklusive Roadmap (15 Seiten)



WEITERSTADT
wirken wohnen wachsen

Digitalisierungsstrategie der Stadt Weiterstadt

Stand 30. Juli 2019

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
1.1 Weg zur Digitalisierungsstrategie	3
1.2 Auszug bereits umgesetzter Projekte	4
1.3 Organisationsstruktur	4
1.4 Ziele der Digitalisierungsstrategie.....	4
1.5 Handlungsfelder der Digitalisierungsstrategie.....	5
1.6 Datenschutz und Informationssicherheit	5
1.7 Roadmap.....	5
2. Handlungsfeld „Digitale Verwaltung“	6
2.1 Mitarbeiter stehen im Mittelpunkt	6
2.2 Verbesserung der internen und externen Prozesse	6
2.3 Digitale Ein- und Ausgangskanäle	6
2.4 Einführung einer E-Akte.....	7
3. Handlungsfeld „Bürgerservice“	8
3.1 Homepage, Portalverbund und Servicekonto.....	8
3.2 Elektronische Bezahlungsfunktion - ePayment.....	8
3.3 Bürgerbeteiligung	8
3.4 Open Data (Offene Daten).....	9
4. Handlungsfeld „Digitale Infrastruktur“	10
4.1 Breitbandausbau	10
4.2 Öffentliches WLAN	10
4.3 WLAN im Pädagogischen Bereich.....	10
4.4 Modellregion für 5G Mobilfunknetz	11
4.5 Smart City / Smarte Region	11
5. Anhang	12
Roadmap zur Digitalisierungsstrategie der Stadt Weiterstadt	12

1. Einleitung

Die Digitalisierung ist eine der größten, technischen, strukturellen und kulturellen Herausforderungen der heutigen Zeit. Sie verändert sämtliche Lebensbereiche und hat Auswirkungen auf die Bewältigung von Alltagsangelegenheiten mit steigender Tendenz.

„Digitalisierung“ bedeutet Umwandlung analoger Inhalte oder Prozesse in eine digitale Form oder Arbeitsweise.

Laut einer Studie von ARD und ZDF nutzen heute schon knapp 80% der Bevölkerung in Deutschland täglich das Internet.

Mit der Verabschiedung des E-Government Gesetzes (EGovG) und des Onlinezugangsgesetzes (OZG) wurde die gesetzliche Grundlage zur Umsetzung in den öffentlichen Verwaltungen geschaffen. Bis Ende 2022 müssen alle Verwaltungsleistungen digitalisiert werden. Bund, Länder und Kommunen haben sich auf ein arbeitsteiliges Vorgehen geeinigt.

Die Stadt Weiterstadt möchte diese Chance nutzen, denn viele Bürgerinnen und Bürger nutzen digitale Online-Dienste bereits häufig im privaten Bereich und haben diesen Anspruch auch an die Stadt Weiterstadt.

1.1 Weg zur Digitalisierungsstrategie

Bereits vor Verabschiedung des OZG wurde bei der Stadt Weiterstadt in einer Projektgruppe über die Digitalisierung diskutiert. Im weiteren Verlauf wurden die Führungskräfte der einzelnen Stabsstellen und Fachbereiche in einem Workshop, begleitet durch externe Experten, sensibilisiert und eine Vorgehensweise erarbeitet.

Neben der Benennung eines Digitalisierungsbeauftragten wird derzeit eine „Arbeitsgruppe Digitalisierung“ gegründet. Die Arbeitsgruppe setzt sich aus Vertretern der einzelnen Fachbereiche mit unterschiedlichen Alters- und Erfahrungsstrukturen zusammen. Die Vertreter dienen als Ansprechpartner und Ideensammler in ihrem Bereich. Falls erforderlich, zieht die Arbeitsgruppe externe Experten zur Unterstützung hinzu oder nimmt an Fortbildungen und Workshops teil.

1.2 Auszug bereits umgesetzter Projekte

- **Fachbezogene E-Akten im Einwohner- Gewerbe- und Standesamtswesen (seit 2011)**
Die Dokumente werden über Arbeitsplatzscanner direkt in die E-Akte des jeweiligen Fachverfahrens gescannt.
- **Digitaler Rechnungsworkflow (seit 2018)**
Verwaltungsübergreifend werden Ein- und Ausgangsrechnungen digital verarbeitet.
- **Einsatz der E-Post Businessbox zum elektronischen Postversand (seit 2017)**
Seit Einführung der E-Post Businessbox werden speziell beim Massenversand von Bescheiden Kosten und wertvolle Arbeitszeit gespart.
- **Anbindung der Stadtbücherei zum Onleiheverbund Hessen (seit 2017)**
Es können digitale Medien wie E-Books, Hörbücher, Musik und Videos ausgeliehen werden. Im Januar 2019 konnte mit über 850 Ausleihen ein neuer Monatsrekord aufgestellt werden.

1.3 Organisationsstruktur

- **Digitalisierungsbeauftragter**
 - ✓ Austausch und Rücksprache mit dem Bürgermeister
 - ✓ Teilnahme an der „großen“ Dienstbesprechungen der Fachbereiche
 - ✓ Teilnahme an den „kleinen“ Dienstbesprechungen zur Umsetzung der Teilprojekte
 - ✓ Jährliche Berichterstattung gegenüber der Politik
- **Arbeitsgruppe Digitalisierung mit Vertretern aus den Fachbereichen**
 - ✓ Stabsstelle Finanzen / Controlling
 - ✓ Redaktion Homepage
 - ✓ Fachbereich I - Zentrale Verwaltung
 - ✓ Fachbereich II - Soziales, Ordnungswesen, Stadtbüro
 - ✓ Fachbereich III - Bauamt
 - ✓ Fachbereich IV - Gesellschaft und Bildung
 - ✓ Fachbereich V - Immobilienbewirtschaftung
 - ✓ Stadtarchiv
 - ✓ Personalrat
 - ✓ Datenschutz

1.4 Ziele der Digitalisierungsstrategie

- Verbesserung des Bürgerservices und der digitalen Bürgerbeteiligung
- Verbesserung sämtlicher interner und externer Prozesse
- Verbesserung der Standortattraktivität (Breitband, Ausbau öffentliches WLAN)
- Stärkung der digitalen Kompetenz innerhalb und außerhalb der Verwaltung
- Schonung von Ressourcen

1.5 Handlungsfelder der Digitalisierungsstrategie

Nach mehreren Fortbildungen und Workshops legt die Stadt Weiterstadt in der Digitalisierungsstrategie die folgenden Handlungsfelder fest:

- Digitale Verwaltung
- Bürgerservice
- Digitale Infrastruktur

1.6 Datenschutz und Informationssicherheit

Laut dem Lagebericht des Bundesamts für Informationstechnik (BSI) nimmt die Gefährdung durch Cyberangriffe immer mehr zu. Die voranschreitende Digitalisierung eröffnet Angreifern weitere Einfallstore, deshalb steigen auch die Anforderungen an die IT-Sicherheit. Bei der Stadt Weiterstadt ist zwingend ein Informationssicherheitsbeauftragter zu benennen, der mit der Einführung eines Managementsystems für Informationssicherheit (sog. ISMS) beauftragt wird. Das ISMS verfolgt einen ganzheitlichen Ansatz auf strategischer, personeller und technischer Ebene. Es definiert Regeln und Verfahren innerhalb der Verwaltung, mit denen die Informationssicherheit und die Einhaltung des Datenschutzes definiert, gesteuert, kontrolliert und immer wieder verbessert wird. Zudem wird der städtische Datenschutzbeauftragte als Vertreter im Arbeitskreis Digitalisierung in sämtliche Maßnahmen eingebunden.

1.7 Roadmap

Die Digitalisierungsstrategie der Stadt Weiterstadt wird ständig durch den Digitalisierungsbeauftragten überarbeitet. In der beigefügten Roadmap wird ein Zeitplan für 2 Jahre ausgegeben, um auch die finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt sichtbar zu machen. Die Roadmap wird jährlich evaluiert und als Bericht den verwaltungsinternen und politischen Gremien vorgelegt.

2. Handlungsfeld „Digitale Verwaltung“

2.1 Mitarbeiter stehen im Mittelpunkt

Die Digitalisierung hat Auswirkungen auf jeden einzelnen Mitarbeiter. Die Umstellung von „analog“ auf „digital“ gelingt nicht allein durch technisch moderne Systeme. Es erfordert ein zukunftsorientiertes Führungsmanagement und Offenheit gegenüber Neuem. Die Digitalkompetenz sämtlicher Mitarbeiter muss gefördert werden um die gesamte Belegschaft bei der Umstellung mit an Bord zu nehmen.

Ziel und Aufgabe des Digitalisierungsbeauftragten und der Arbeitsgruppe ist es, bei der Umsetzung der Projekte offen und direkt mit den beteiligten Mitarbeitern zu kommunizieren. Durch Transparenz gegenüber der Belegschaft, sollen Ängste vor Veränderungen verhindert und stattdessen die Motivation gesteigert werden.

Bisherige Erfahrungen aus bereits umgesetzten Projekten haben gezeigt, dass es besser ist, zunächst einfach umzusetzende Projekte mit hoher Erfolgs- und Akzeptanzvoraussicht umzusetzen, die möglichst viele Mitarbeiter betrifft. So lassen sich die schwierigeren Projekte später leichter umsetzen.

2.2 Verbesserung der internen und externen Prozesse

Aussagen wie „Das machen wir schon immer so“ begrenzen den Spiel- und Handlungsraum. Die vorhandenen Prozesse dürfen bei der Umstellung von „analog“ auf „digital“ nicht ohne Anpassung umgewandelt werden. So gilt es vorher sämtliche zu digitalisierenden Prozesse zu erfassen, zu optimieren und erst dann zu digitalisieren. Die Abläufe werden schlanker und schonen zudem Ressourcen.

Bei der Erfassung der zu digitalisierenden Prozesse stehen die Mitarbeiter im Mittelpunkt. Es gilt hierbei die Abläufe gemeinsam zu analysieren und zu verschlanken.

2.3 Digitale Ein- und Ausgangskanäle

Bereits seit vielen Jahren werden auf der städtischen Homepage und innerhalb der Verwaltung Formulare als ausfüllbare PDF-Dateien angeboten. Diese müssen dann ausgedruckt und postalisch oder mit der Hauspost an die zuständigen Stellen übermittelt werden.

Mit der Umstellung von PDF-Formularen auf intelligente und sichere Online-Formulare, werden die Daten künftig direkt in die jeweiligen Fachverfahren übermittelt (Digitaler Eingangskanal).

Der analoge Ausgangskanal (Postweg) soll nur noch, falls es gesetzlich erforderlich ist gewählt werden.

Da nicht alle Bürgerinnen und Bürger sofort zu digitalen Kanälen greifen werden, sollen die anfallenden Papieranträge und -formulare beim Posteingang digitalisiert werden (Digitaler Posteingang).

Die digitale Abwicklung der Verwaltungsprozesse wird durch die in der Roadmap (Projekte 2019) zur Beschaffung geplanten Software „Civento“ abgedeckt.

2.4 Einführung einer E-Akte

Ein wichtiger Baustein auf dem Weg zur digitalen Verwaltung ist die Umstellung auf die elektronische Aktenführung. Briefe über den Postweg landen nicht mehr über Umwege im Posteingangskorb des Sachbearbeiters, sondern im digitalen Posteingang der E-Akte. Grundsätzlich geht es darum Objekte aus unterschiedlichen Informationsquellen so miteinander zu verknüpfen, dass der Anwender eine umfassende Sicht auf den kompletten Verwaltungsvorgang erhält. Neben Zeit- und Platzerparnis, kürzeren Liege- und Durchlaufzeiten, soll dadurch auch die Kommunikation mit und innerhalb der Verwaltung, sowie die Servicequalität erhöht werden.

Trotz vieler Vorteile ist die Einführung ein sehr umfangreiches Projekt, das es gründlich zu planen gilt. Für eine erfolgreiche Einführung ist es wichtig, für die Kolleginnen und Kollegen schnell eine Erleichterung ihrer Arbeit zu organisieren. Erfahrungen zeigen, dass sich die Mitarbeiterakzeptanz deutlich erhöht, wenn diese früh in den Einführungsprozess eingebunden werden und die Vorteile erkennen. Es sollte hierbei zudem nicht auf die Erfahrung der Papieraktenliebhaber verzichtet werden.

3. Handlungsfeld „Bürgerservice“

Das Ziel sind transparente, flexible und kundenorientierte Zugangswege. Die Digitalisierung ermöglicht eine neue Art der Partizipation des Bürgers mit wichtigen Themen der Stadt.

3.1 Homepage, Portalverbund und Servicekonto

Die Stadt Weiterstadt erkennt den hohen Nutzen von Online-Diensten. Sukzessive werden die entsprechenden Dienste auf der städtischen Homepage gesammelt und übersichtlich zur Verfügung gestellt. Zudem soll der Hessenfinder, ein Online-Katalog aller Dienstleistungen der Verwaltung, in die städtische Homepage integriert werden. Dadurch werden Doppeleingaben verhindert.

Sämtliche Verwaltungsdienstleistungen der Kommunen, der Länder und des Bundes sollen in einem bundesweiten Portalverbund zusammengeführt werden. So werden die Portale von Bund (bund.de) und Land (hessenfinder.de) logisch und technisch verbunden. Das Landesportal wird wiederum mit den kommunalen Fachportalen verknüpft. Somit wird sichergestellt, dass Bürger und Unternehmen unabhängig über was sie einsteigen, jede Online-Verwaltungsdienstleistung abrufen können.

Als Basis für die Nutzung der Online-Dienste, dient ein so genanntes Servicekonto. Zur weiterführenden Kommunikation zwischen Bürger und Behörde, verfügt das Konto über ein integriertes Postfach. Darüber können z.B. Bescheide und Dokumente sicher ausgetauscht werden. Das OZG schreibt für die Nutzerkonten eine Interoperabilität vor, damit Bürger und Unternehmen mit nur einem Nutzerkonto, Servicekonto oder Bürgerkonto bundesweit Zugang zu den Online-Verwaltungsleistungen haben.

3.2 Elektronische Bezahlungsfunktion - ePayment

Grundvoraussetzung für die Erledigung kostenpflichtiger Behördengänge von zu Hause ist die Implementierung einer Online Bezahlungsfunktion. Was bringt es dem Bürger sein Anliegen über das Internet abzuwickeln, wenn er für die Bezahlung und Abholung nochmal ins Rathaus muss. Die Bezahlungsfunktion soll mit sämtlichen Fachverfahren kompatibel sein und über eine Schnittstelle zum Finanzwesen verfügen.

3.3 Bürgerbeteiligung

Um die Bürger auf dem Weg zur Digitalisierung mitzunehmen, soll im Arbeitskreis Digitalisierung über die Durchführung einer Bürgerbefragung zu diesem Thema diskutiert werden. Ebenso ist eine Überprüfung der in vielen Kommunen zum Einsatz kommenden Mängelmelder-Apps geplant.

Der seit vielen Jahren erfolgreich angebotene Bürgermeister-Chat wurde kürzlich technisch erneuert, um auch mit den mobilen Endgeräten kompatibel zu sein.

Im Bereich Social Media wurden das Angebot um die Kanäle Instagram, Twitter und WhatsApp erweitert um zeitgemäßer über wichtige Themen informieren zu können.

Weitere Verfahren zur Bürgerbeteiligung müssen einer genaueren Analyse unterzogen um daraus Strategien für die Zukunft entwickeln zu können.

3.4 Open Data (Offene Daten)

Der Begriff „Open Data“ steht in erster Linie für die Bereitstellung bereits bestehender Datensätze der Verwaltung, innerhalb der Grenzen des Datenschutzes und anderer betroffener Regelungen. Die Daten werden maschinenlesbar zur Verfügung gestellt und können durch offene Nutzungsrechte von jedermann frei verwendet, weiterverarbeitet und verbreitet werden.

Bei der Stadt Weiterstadt ist die Realisierung eines Open-Data-Bereichs auf der städtischen Homepage oder sogar eines separaten Open-Data-Portals sinnvoll, über das dann sukzessive die entsprechenden Daten kategorisiert zur Verfügung gestellt werden.

Durch den Beitritt Hessens zum GovData-Portal, können Landesbehörden und auch die Kommunen künftig offene Daten z.B. Bürgern, Wirtschaft und Medien zur Verfügung stellen.

Das Ratsinformationssystem bietet bereits eine sogenannte OParl-Schnittstelle, über die standardisiert auf die Daten zugegriffen werden kann. Anwendungsbeispiele finden sich unter oparl.org.

4. Handlungsfeld „Digitale Infrastruktur“

Die Digitalisierung stellt immer höhere Anforderungen an die zur Verfügung stehende Infrastruktur im Stadtgebiet. Eine fortschrittliche digitale Infrastruktur ist ein wichtiger Baustein für einen guten Standortfaktor der ortsansässigen Gewerbebetriebe, Vereine und auch Privathaushalte.

4.1 Breitbandausbau

In Weiterstadt betreiben die Deutsche Telekom, Unitymedia und Entega ihre Telekommunikationsnetze.

Im Jahre 2016 wurde durch den Beitritt zum Zweckverband NGA-Netz Darmstadt-Dieburg, der Breitbandausbau der Telekom in Weiterstadt vorangetrieben. Leider sind in Weiterstadt trotz Projektabschluss aus unterschiedlichen Gründen bis heute nicht überall 50 Mbit/s verfügbar. Nach aktuellem Stand plant die Telekom dies bis Ende 2019 nachzuholen.

Der Zweckverband strebt an, mit Hilfe einer Förderung aus dem Bundesprogramm zum Glasfaserausbau, bis 2025 Glasfaser bis ans Gebäude (sog. FTTB) zu realisieren.

Über den Kabelnetzbetreiber Unitymedia (ehemals KfGW) stehen in vielen Teilen von Weiterstadt Übertragungsraten mit bis zu 400 Mbit/s zur Verfügung.

Der Regionalversorger Entega bietet in den Gewerbegebieten Nord, West und Riedbahn bereits Glasfaseranschlüsse (bis zu 1.000 Mbit/s) an und baut dieses in Kooperation mit der Deutsche Glasfaser GmbH künftig weiter aus.

4.2 Öffentliches WLAN

Mit der Eröffnung der Stadtbücherei im Medienschipf wurde das erste durch die Stadt Weiterstadt betriebene öffentliche WLAN (Besucher mit Büchereiausweis) eingerichtet. Später wurden zudem die Mandatsträger für die Sitzungen in Sitzungszimmern des Rathauses mit WLAN versorgt.

Durch die Abschaffung der Störerhaftung in Deutschland und eine Förderung des Landkreises Darmstadt-Dieburg für die Kommunen, konnte der Bereich rund um das Medienschipf kostenneutral mit freiem Internet versorgt werden.

Im letzten Jahr wurden weitere Sitzungszimmer des Rathauses mit öffentlichem WLAN ausgestattet. Geplant ist es, die Sporthallen, Bürgerhäuser und das Hallenbad (inkl. Liegewiese) ebenfalls zu versorgen.

4.3 WLAN im Pädagogischen Bereich

Im letzten Jahr wurden sämtliche Jugendtreffs in Weiterstadt mit WLAN ausgestattet. Während der Öffnungszeiten steht den Jugendlichen unter Aufsicht und Aufklärung der Jugendarbeiter, Internet über die verschiedenen Endgeräte zur Verfügung.

Die städtischen Kindertagesstätten werden derzeit ebenfalls mit WLAN ausgestattet. Zudem stehen in den Einrichtungen Endgeräte wie Tablets und Laptops zur Verfügung, um die Kinder an den sinnvollen Umgang mit moderner Technik heranzuführen.

4.4 Modellregion für 5G Mobilfunknetz

Die 5. Generation des Mobilfunknetzes (5G) soll langfristig Datenraten zwischen 10-20 GBit/s ermöglichen. Die Digitalstadt Darmstadt ist bereits eine der 5G-Modellkommunen in Deutschland und der Landkreis Darmstadt-Dieburg bewirbt sich aktuell ebenfalls als Modellregion für den Mobilfunkstandard. Wie die Entwicklung des derzeit heiß diskutierten 5G-Netzes weitergeht, bleibt abzuwarten.

4.5 Smart City / Smarte Region

Unter dem Label „Smart City“ versteht man, Orte technisch effizienter, nachhaltiger und fortschrittlicher zu gestalten. In einer Langzeitstudie im Auftrag der ENTEGA-Stiftung zur Digitalisierung wurde die Region Darmstadt/Rhein/Main/Neckar mit großem Potential zur bundesweiten „Smart Region“ bewertet. Die Studie nennt konkrete Handlungsempfehlungen, empfiehlt jedoch eine globale Organisation für die gesamte Region. Konkret soll über den Beirat der ENTEGA AG eine entsprechende Organisation aufgebaut werden. Hier bleibt aktuell abzuwarten, wie Weiterstadt sich hier einbringen und profitieren kann.

5. Anhang

Roadmap zur Digitalisierungsstrategie der Stadt
Weiterstadt



WEITERSTADT
wirken wohnen wachsen

Roadmap zur Digitalisierungsstrategie der Stadt Weiterstadt

Stand 30. Juli 2019

Geplante Projekte

Jahr 2019

Bereich / Projekt	Kosten einmalig	Kosten jährlich
Meldebehörde - Umstellung von Papierantrag auf Tablets Medienbruchfreie und papierlose Vorgangsbearbeitung im Einwohnermeldeamt. Damit wird schon direkt bei der Beantragung auf das Papier verzichtet. Zudem werden Melderegister-Auskünfte künftig als Online-Dienst zur Verfügung gestellt.	8.183,74 €	3.890,10 €
Sitzungsdienst - Digitale Gremienarbeit Ziel der digitalen Gremienarbeit ist es, eine frühzeitige Verfügbarkeit der Sitzungsunterlagen zu ermöglichen, einen Beitrag zum Umweltschutz und einen Zugriff auf Sitzungsdrucksachen und Protokolle zurückliegender Sitzungen einzuräumen und schließlich auch während den Gremiensitzungen einen weitergehenden Informationszugriff zu gewährleisten.	8.000,00 €	500,00 €
Civento - E-Government Verwaltungsplattform Erweiterbare Prozessplattform zur Abwicklung von Externen und Internen Vorgängen. Das Verfahren bietet Zugriff auf eine ständig wachsende Prozessbibliothek aus anderer Kommunen. Außerdem können eigene Prozesse entwickelt werden.	5.200,00 €	3.875,55 €
ePayment - Elektronische Bezahlungsfunktion Es ist die Grundlage dafür, dass Bürger von zu Hause verfahrensübergreifend elektronisch bezahlen können. Die angestrebte Lösung der ekom21 ist problemlos in die vorhandenen und künftigen Fachanwendungen integrierbar. Anbieter: PayPal, Girosolution, VISA, Mastercard, Giropay und paydirekt	Je nach Zahlungsanbieter fallen Kosten pro getätigter Transaktion an.	
Gesamtkosten 2019	21.383,74 €	8.265,65 €

Jahr 2020

Bereich / Projekt	Kosten einmalig	Kosten jährlich
Personalservice - Digitale Vorgangsbearbeitung Vollständige Digitalisierung und damit papierlose Abwicklung der personalwirtschaftlichen Prozesse. Die Beschäftigten bekommen Gehaltsabrechnungen, Lohnsteuerbescheinigungen, etc. statt per Post/Hauspost, über ein gesichertes Portal zur Verfügung gestellt.	10.400,00 €	38.425,20 €
Stadtwerke - Onlineportal Das Onlineportal ermöglicht den Kunden die einfach Abfrage- und Übermittlungen von Zählerständen (bisher über Postkarten), Abruf und Pflege von Rechnungen, Vertrags- und Adressdaten.	2.000,00 €	15.000,00 €
Einführung einer Software zum Prozessmanagement Zunächst sollen Schritt für Schritt die digitalisierungswürdigen Prozesse aufgenommen und analysiert werden.	-	11.014,16 €
Gesamtkosten 2020	12.400 €	64.439,36 €

Jahr 2021

Bereich / Projekt
E-Akte - Elektronische Aktenführung Wie in der Digitalisierungsstrategie beschrieben, bedarf die Umstellung auf elektronische Aktenführung einer gründlichen Planung, für die es eine gesonderte Umsetzungsstrategie zu entwickeln gilt.
Kitaportal Es soll ein Portal für Kinderbetreuungsangebote in Weiterstadt geschaffen werden. Eltern können dort, ganz nach ihren Bedürfnissen, das passende Betreuungsangebot auswählen und dann eine Voranmeldung für die Warteliste abgeben.

- Bürgermeister
- Büro des Bürgermeisters
- Finanzen/Controlling
- Rechtsamt
- Eigenbetrieb Stadtwerke
- Interne Frauenbeauftragte

- Fachbereich I
Zentrale Verwaltung
- Fachbereich II
Soziales/Ordnungswesen/Stadtbüro
- Fachbereich III
Bauamt
- Fachbereich IV
Gesellschaft und Bildung
- Fachbereich V
Immobilienmanagement

Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses

29. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 9. September 2019

TOP 3

Digitalisierungsstrategie der Stadt Weiterstadt

Drucksache: 10/0652/2

Der Magistrat hat die Drucksache gemäß § 10 der Geschäftsordnung direkt an den Ausschuss überwiesen.

Die Fragen der Fraktionen werden von der Verwaltung beantwortet.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung folgende Beschlussfassung:

1. Die Digitalisierungsstrategie der Stadt Weiterstadt wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Roadmap der Digitalisierungsstrategie wird beschlossen.
3. Die unter Finanzierung sowie in der Roadmap genannten Kosten werden bei den einzelnen Produkten für das Haushaltsjahr 2020 veranschlagt.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Vorlage an

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am 22.08.2019

Anmietung von Containern oder Immobilien für Betreuungsplätze

Beschlussvorschlag:

1. Die Gegenüberstellung von Kauf- oder Mietangeboten wird zur Kenntnis genommen.
2. Der kurzfristigen Schaffung von bis zu 75 Betreuungsplätzen durch Anmietung im „Weiterstadt Park“, Brunnenweg, wird zugestimmt.
3. Die Mietdauer wird auf 10 Jahre festgelegt mit der Option auf Verlängerung des Mietverhältnisses auf 15 Jahre.

Sachverhalt:

Für die Betreuung von Kindern im Alter von 3 bis 6 Jahren sind aktuell 1.115 Betreuungsplätze geschaffen, wovon abzgl. der Reduzierung durch Integrationsmaßnahmen noch 1.035 Plätze zur Verfügung stehen. Um alle Kinder in diesem Alter versorgen zu können, müssen kurzfristig 5 Betreuungsgruppen geschaffen werden.

Um zeitnah und schnell Plätze schaffen zu können, wurde neben den schon geplanten Anbauten an Kita Wirbelwind und Sportkindergarten mit Absprache des Jugendamtes 2018 zumindest die vorübergehende Nutzung der alten Schloss-Schule favorisiert. (10/0684/2)

In der gleichen Vorlage war die Schaffung von temporären Kita-Betreuungsplätzen durch Container im Stadtteil Riedbahn vorgeschlagen. Hierzu wurde der Magistrat beauftragt, ein Konzept zum Kauf oder Anmietung von Containern vorzulegen.

Da die Prüfung ergab, dass auch diese Maßnahme nicht schnell genug Plätze schafft, hat die Verwaltung zeitgleich die Schaffung von Plätzen durch Anmietung geprüft und Angebote eingeholt. Die u.a. Bedarfsübersicht zeigt an, dass diese Plätze nicht nur kurz- sondern auch mittel- bis langfristig benötigt werden. Das Platzangebot, die Kosten für Miete oder Kauf und die zeitliche Umsetzungsmöglichkeiten sind in folgender Tabelle dargestellt:

Objekt	Container	Brunnenweg	Loop 5
Gruppenzahl	2	3	3
qm	400	600	480
Kaufpreis + Pacht Stellfläche	1.467.418 €		
Mietpreis 4 Jahre	1.415.549 €		
Mietpreis 10 Jahre		18 €/qm 1.296.000 €	20 €/qm 1.152.000 €
Mietpreis 15 Jahre		16 €/qm 1.728.000 €	
Voraussichtl. Einzug	frühestens 2021	Juni 2020	September 2020

Drucksache 10/0796/1

Grundsätzlich bedürfen auch Containerlösungen einer Baugenehmigung. Die Prüffristen und die Auflagen an Statik und Brandschutz sind hier vergleichbar mit einem Regelbau. Für die Erstellung der funktionalen Ausschreibung der Containeranlage und für das Brandschutzkonzept sind externe Planer zu beauftragen. Aufgrund der erhöhten Nachfrage können bzgl. der Lieferfristen für Containermodule seitens der Hersteller derzeit keine verbindlichen Angaben gemacht werden, so dass auch eine Container-Kita frühestens im Jahr 2021 in Betrieb genommen werden könnte.

Zum weiteren Nachteil für die Containerlösung wirkt, dass hier noch die laufenden Betriebskosten anstünden, da Eigentum. Bei der Planung im Loop 5 wurde nur die qm-Angabe ohne Flure und Wege zugrunde gelegt. Die Verwaltung plant eine dreigruppige Kita jedoch mit insgesamt 600 qm Fläche.

Im Loop 5 als auch im Brunnenweg müssten aufwendige Umbauten erfolgen. Die Kosten wurden im Mietpreis auf die Jahre umgelegt. Dass im Brunnenweg schneller eröffnet werden kann, liegt daran, dass der Besitzer ab Änderungsantragsstellung der Baugenehmigung die Umbauten beginnt.

Im Loop 5 könnte evtl. eine Dachterrasse als Außengelände dienen, in der Anlage Brunnenweg ist keine Schaffung eines Außengeländes möglich. Das Jugendamt toleriert bei dieser notwendigerweise schnellen Schaffung von Plätzen, dass auf den nahe gelegenen Spielplatz ausgewichen werden muss und ein Kleinbus zur Mitnutzung der Waldwagen an der Keller-Ranch zur Verfügung gestellt wird. Der Standort „Brunnenweg“ läge optimal, da wir aus Weierstadt und Riedbahn am dringendsten Bedarf angemeldet bekommen und die Kernstadt auch für Familien aus den Stadtteilen eher als Alternative toleriert wird.

Platzbedarfsentwicklung:

Seit 2015 sind durch die Unterstützung der Kindertagespflege, durch die Einrichtung von Zusatzgruppen, durch die Anschaffung von Waldwagen und durch den Neubau Kinderkrippe Schneppenhausen insgesamt 190 Plätze zusätzlich geschaffen worden.

Es wurden jährliche Bedarfszahlen vorgelegt aus denen folgende politisch beschlossene Ausbaumaßnahmen für U3 oder Ü3 erfolgten:

Gruppenanzahl	Betreuungsort	Maßnahme	voraussichtliche Fertigstellung	Beschluss
1	Kita Wirbelwind, Carl-Ulrich-Straße	Anbau	Herbst 2020	10/0229/2
1	Sportkindergarten Am Aulenberg	Anbau	Winter 2020	10/0095
4	Kita „Schlossschänke“	Neubau	Ende 2021	10/0228/89

In politischer Diskussion befindliche Ausbaumaßnahmen sind außerdem:

Gruppenanzahl	Betreuungsort	Maßnahme
3	Alte Schloss-Schule	Umbau
4	Kita Riedbahn, Sandstraße	Anbau

Dennoch zeigt auch die Bedarfsplanung in diesem Jahr die Notwendigkeit weiterer Ausbaumaßnahmen (10/0684/1).

Drucksache 10/0796/1

Zum aktuellen Stand sind 212 Betreuungsplätze für Kinder vom 1. bis zum 3. Lebensjahr in Weiterstadt geschaffen. Dies entspricht 2019 einer Versorgung von 36,5%. Um ein Betreuungsziel von 60% aller Kinder (Empfehlung Jugendamt) zu erreichen, müssten in den nächsten Jahren 11 Betreuungsgruppen zusätzlich geschaffen werden. Hierdurch wird deutlich, dass die Plätze durch die Anmietung nicht nur temporär überbrücken sollen, sondern wirken sollen, bis eine neue Kita im Campus oder im „Apfelbaumgarten 2“ geschaffen werden können.

Finanzierung:

Im Haushalt 2020 werden eingestellt zur Planung von acht Monaten in 2020:

- 76.800€ zur Anmietung der Kita-Fläche Brunnenweg,
- 75.000€ für Erstausrüstung und
- 7,5 Erzieherstellen zur Verfügung gestellt = 250.000 €.

Der Sachverhalt wurde am 13. August 2019 im Magistrat beraten.

Ralf Möller
Bürgermeister

Anlagen:

1. Planung Raumgestaltung Kita Brunnenweg
2. Raumansicht Container

Anlage 1
 Planung Raumgestaltung
 Ö 11



Vorlage an

Haupt- und Finanzausschuss für die Sitzung am 09.09.2019

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am

Anmietung von Containern oder Immobilien für Betreuungsplätze; Container zur Schaffung temporärer Kita-Betreuungsplätze im Stadtteil Riedbahn

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 14. März 2019, Drucksache 10/0684/1, Weiterentwicklung des Ausbaus der Betreuungsplätze für Kinder von eins bis sechs Jahren im Zeitraum 2019 bis 2022, wurde der Magistrat beauftragt, ein Konzept für Betreuungsräume in Container-Bauweise für eine Kitagruppe (Ü3) und eine Krippengruppe (U3) vorzulegen, das den gestiegenen Platzbedarf bis zur Umsetzung des Neubaus im Jahr 2022 im Stadtteil Riedbahn abdeckt.

Zur Beratung der Drucksache 10/0796/1 im Haupt- und Finanzausschuss am 9. September 2019 wird diese Drucksache nachgereicht.

Grundstück Ecke Gutenbergstraße / Riedstraße: Flur 6, Flurstücke 85/5 (399 m²) und 85/8 (1.007 m²) zur Aufstellung einer zweigruppigen Kita - Containeranlage (Lageplan s. Anlage 1)

Die o. g. Grundstücke wurden der Stadt Weiterstadt im Jahr 2018 zur Pacht angeboten. Nach Aussage der Eigentümer beliefe sich die Pachtdauer zunächst auf max. fünf Jahre, die Höhe der Pacht voraussichtlich auf 9.600 Euro pro Jahr. Die Grundstücke eignen sich für die Realisierung einer zweigruppigen Kindertagesstätte in Containerbauweise (Entwurfsbeispiel s. Anlage 2). Eine unverbindliche Angebotsabfrage hat ergeben, dass der Ankauf einer zweigruppigen Containeranlage vergleichbar viel kosten würde wie deren Anmietung über 48 Monate. Die Kosten für Anmietung bzw. Ankauf inkl. bauseitiger Leistungen und Baunebenkosten (25%) lägen demnach aktuell in beiden Fällen bei ca. 1.450.000 Euro brutto (Vergleichsrechnung s. Anlage 3). Darin enthalten sind auch die Demontage und Abholung am Ende der Mietzeit. Allerdings müsste bei Ankauf des Containers dieser nach Ablauf der Pachtzeit des Grundstücks an einem anderen Standort wieder aufgebaut werden. Nach Aussage des Herstellers muss der Innenausbau dann weitgehend erneuert werden. Hinzu kommen die Kosten für einen erneuten Bauantrag sowie das Herrichten und Erschließen des neuen Grundstücks und dessen Außenanlage. Hierzu müssten zusätzlich ca. 750.000 Euro eingeplant werden.

Die Lieferanten der Container - Kitas bieten in der Regel folgenden baulichen Standard an:

- Gedämmte Metallbau-Container-Elemente (Mindeststandard nach aktueller EnEV)
- Ausführung in F30-Qualität
- Foliendach mit zentraler Regenwasserabführung
- Außenliegender Sonnenschutz
- mit Malervlies tapezierte und gestrichene Innenwände in Metallständerbauweise
- abgehängte Akustikdecken
- Linoleum-Bodenbeläge
- Sanitärbereich inkl. Ausstattung, Wände bis 1,20 m gefliest

Drucksache 10/0796/2

- Warmwasserheizung mit einem Gas-Brennwertgerät als Wärmeerzeuger
- Heizkörper und Verrohrung
- Elektroinstallation mit Schaltern und Steckdosen in den Brüstungskanälen, sowie den Innen- und Außenwänden nach Bedarf
- Beleuchtung mittels LED-Technik in Rastereinlegeleuchten
- Sicherheitsbeleuchtung
- Hausalarmierungsanlage mit funkvernetzten Rauchmeldern

Grundsätzlich bedürfen auch Containerlösungen einer Baugenehmigung. Die Prüffristen und die Auflagen an Statik und Brandschutz sind hier vergleichbar mit einem Regelbau. Für die Erstellung der funktionalen Ausschreibung der Containeranlage und für das Brandschutzkonzept sind externe Planer zu beauftragen. Aufgrund der erhöhten Nachfrage können bzgl. der Lieferfristen für Containermodule seitens der Hersteller derzeit keine verbindlichen Angaben gemacht werden, so dass auch eine Container-Kita frühestens im Jahr 2021 in Betrieb genommen werden könnte.

Ralf Möller
Bürgermeister

Anlagen:

1. Lageplan Gutenbergstraße
2. Grundrissbeispiel
3. Beispielhafte Vergleichsrechnung Container-Kita, Stadtteil Riedbahn



Stadt Weiterstadt

1
emeind
enrkung:

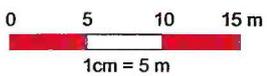
Flur: , Flurstück: /

Datum: 10.09.2018

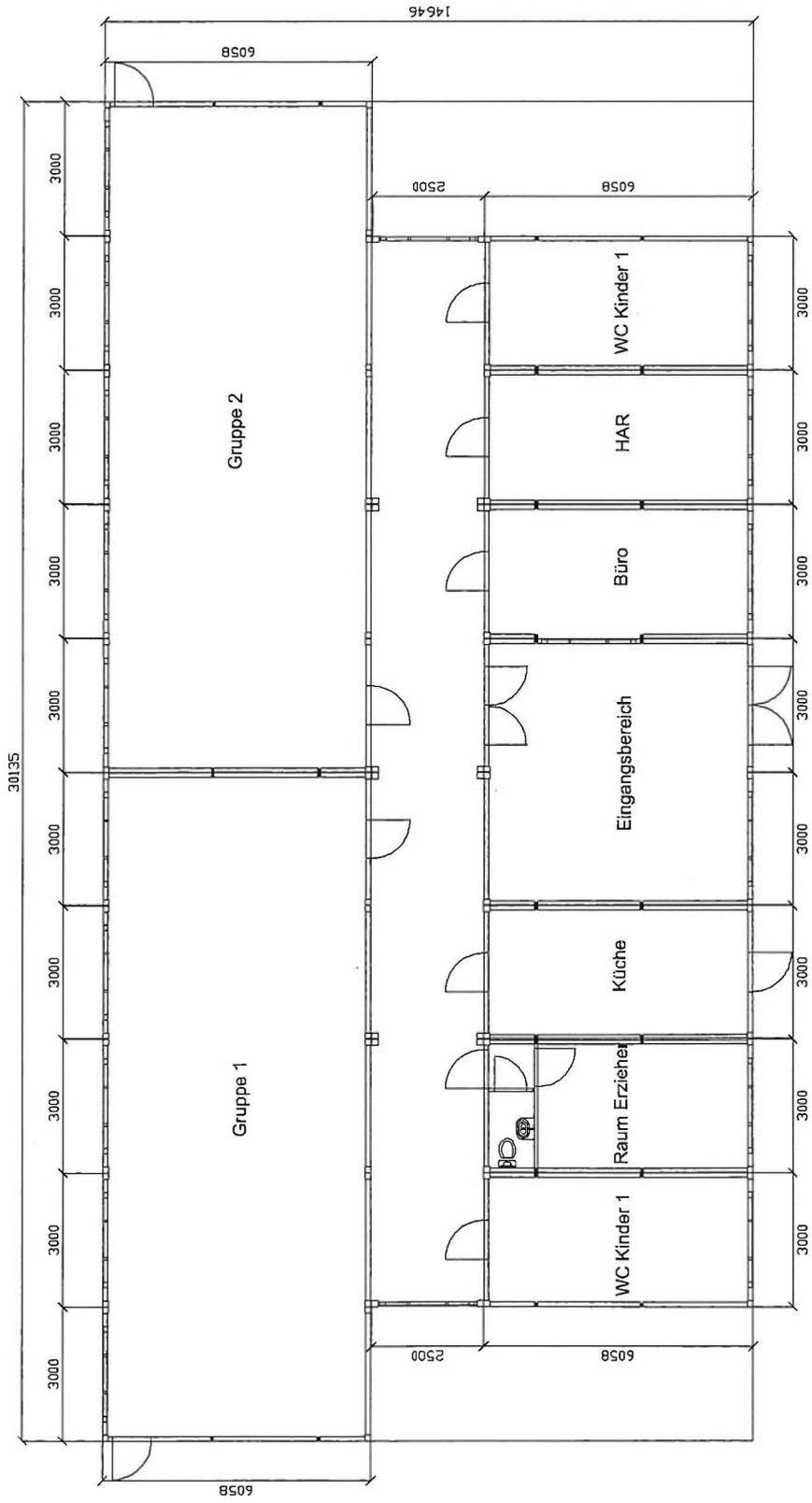


Datengrundlage: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation
Aktualität ALKIS: 08.07.2018

M 1:500



Ebene EG



Beispielhafte Vergleichsrechnung Container-Kita, Stadtteil Riedbahn

Rahmenbedingungen

Pacht - Grundstück (m ²)	1.400,00	1.400,00
Kita zweigruppig (Bruttogrundfläche BGF)	400,00	400,00
Anzahl Betreuungsplätze Ü3	25,00	25,00
Anzahl Betreuungsplätze U3	12,00	12,00
Ersterstellung	Ankauf*	Anmietung (48 Monate)*
Grundstück (Pacht 9.600 €/Jahr)	38.400,00	38.400,00
Kita-Container (Grundausrüstung)	436.630,00	401.760,00
Technische Gebäudeausrüstung	176.060,00	176.060,00
Transportkosten	23.250,00	23.250,00
Montagekosten	15.750,00	15.750,00
Krankkosten	4.380,00	4.380,00
Gründung Punktfundamente	5.400,00	5.400,00
Herrichten und Erschließen inkl. Außenanlage (pausch.)	250.000,00	250.000,00
Abholung	36.630,00	36.630,00
Zwischensumme (€ netto)	986.500,00	951.630,00
Baunebenkosten 25% (z.B. Planung, Bauüberwachung, etc.)	246.625,00	237.907,50
Zwischensumme (€ netto)	1.233.125,00	1.189.537,50
MwSt. (19 %)	234.293,75	226.012,13
Gesamtsumme (€ brutto)	1.467.418,75	1.415.549,63
Wiederaufbau an anderer Stelle		
Transportkosten	23.250,00	0,00
Montagekosten	15.750,00	0,00
Krankkosten	4.380,00	0,00
Gründung Punktfundamente	5.400,00	0,00
Erneuerung Innenausbau (pausch.)	200.000,00	0,00
Herrichten und Erschließen inkl. Außenanlage (pausch.)	250.000,00	0,00
Zwischensumme (€ netto)	498.780,00	0,00
Baunebenkosten 25% (z.B. Planung, Bauüberwachung, etc.)	124.695,00	0,00
Zwischensumme (€ netto)	623.475,00	0,00
MwSt. (19 %)	118.460,25	0,00
Gesamtsumme (€ brutto)	741.935,25	0,00
Gesamtsumme (€ brutto)	2.209.354,00	1.415.549,63

* Angebotspreise Hersteller 01/2019

Vorlage an

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am 19.09.2019

Anmietung von Containern oder Immobilien für Betreuungsplätze; Prüfaufträge aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 9. September 2019 wurde nach eingehender Diskussion die Verwaltung gebeten, bis zu den Fraktionssitzungen vor der nächsten Stadtverordnetenversammlung folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

Allgemeiner Hinweis zur Vorlage 10/0796/1:

Zum Flächenangebot im Loop 5:

„Loop 5“ hat die Flächen zur Anmietung am 12. September 2019 per E-Mail konkretisiert. Nach Rücksprache mit dem Jugendamt Darmstadt-Dieburg am 13. September 2019 wird es für das Flächenangebot seitens des Jugendamtes keine positive Stellungnahme geben, da es sich um zwei durch einen öffentlichen Fluchtweg getrennte Teilflächen von 380 m² und 220 m² handelt.

Aus diesem Grund kann entgegen der ursprünglichen Vorlage im „Loop 5“ derzeit keine Fläche zur Kitanutzung angeboten werden.

Zum Flächenangebot im Weiterstadtpark:

Aufgrund eines Zuständigkeitswechsels im Jugendamt Darmstadt-Dieburg werden bei dem Betriebserlaubnisverfahren Kita Brunnenweg die Bewegungsmöglichkeiten im Innen- und Außenbereich des Weiterstadtparks Anfang Oktober bei einem Vororttermin mit dem Jugendamt abschließend geprüft. Die Beschlussempfehlung für den Brunnenweg erfolgt daher vorbehaltlich einer positiven Stellungnahme des Jugendamtes Darmstadt-Dieburg.

Punkt 1: Gibt es eine gesetzliche Verpflichtung, die Schlafräume der Krippen zu klimatisieren und sind die in dieser Vorlage dargestellten Räume klimatisiert? Wenn ja, mit welchen Kosten ist hierbei zu rechnen?

Es gibt bislang keine gesetzliche Verpflichtung, Schlafräume der Krippen zu klimatisieren.

Im Leitfaden der Unfallkasse Hessen „Kindertageseinrichtungen sicher gestalten“ findet sich folgender Verweis auf die Arbeitsstättenrichtlinie ASR A 3.5:

„Die Lufttemperatur in Arbeitsräumen sollte 26 °C nicht überschreiten. Führt die Sonneneinstrahlung durch Fenster, Oberlichter und Glaswände zu einer Erhöhung der Raumtemperatur über 26° C, so sind diese mit geeigneten Sonnenschutzsystemen auszurüsten. Die Raumlufttemperatur wird in einer Höhe von 50 bis 80 cm gemessen. Da Kinder häufig auf dem Fußboden spielen, sollte dieser aus einem Material mit geringer Wärmeleitfähigkeit bestehen (siehe Kapitel 3.2.3 Bodenbeläge).“

Drucksache 10/0796/3

Zum in der Sitzung genannten Referenzprojekt Kindertagesstätte St. Sebastian in Eppertshausen erhielten wir seitens der zuständigen Fachbereichsleitung des Bauamtes Eppertshausen folgende Rückmeldung

„Wir haben in der KITA im Jahr 2019 in der Küche und im Hauswirtschaftsraum Klima-Split-Geräte eingebaut. Hier war die Situation so, dass die Räume so stark aufgeheizt waren, dass die Gefrierschränke an das Limit gingen. In den Gruppen haben wir in 2019 2 bis 3 mobile Klimageräte eingesetzt. Im Haushalt 2020 (der noch zu beraten ist) werden aller Voraussicht nach Mittel für die Klimatisierung der Gruppenräume eingestellt. In der KITA Sonnenschein haben wir seit 2017 alle 4 Gruppenräume des Haupthauses mit Klima-Split-Geräten ausgestattet. Die Entscheidung zum Einbau kam aus eigenem Antrieb ohne gesetzliche Grundlage.“

Zum Brunnenweg erhielten wir folgende Rückmeldung des für den Weiterstadtpark tätigen Architekturbüros „Raumstrategen“:

*„Eine explizite gesetzliche Regelung zur Klimatisierung / Temperierung bezogen auf Kitas gibt es nicht. Alle gängigen Richtlinien und Leitfäden für Kitas sowie auch die Regelwerke der gesetzlichen Unfallkassen beziehen sich in diesem Punkt auf die Richtlinien für Arbeitsstätten. Da diese natürlich auch in Kitas einzuhalten sind, ergeben sich daraus folgende Werte: Die empfohlenen Mindesttemperaturen liegen bei 18 – 20°C, die Höchstwerte bei 26 °C. Die Höchsttemperaturen dürfen in Ausnahmefällen (z.B. deutlich über dem Maximalwert liegende Außentemperaturen) auch zeitweise überschritten werden, hier ergibt sich für mich keine Notwendigkeit zur Klimatisierung. **Eine Klimatisierung der Räume ist in meinen Augen daher nicht erforderlich und war unsererseits bislang auch nicht geplant.**“*

Generell ist der sommerliche Wärmeschutz im Rahmen des Bauantrages bauphysikalisch nachzuweisen. Hieraus resultieren die erforderlichen baulichen Maßnahmen. Der Einsatz von Klimageräten ist aufgrund des erhöhten CO₂-Ausstoßes und des Erkältungsrisikos der Kinder durch große Unterschiede zwischen Außen- und Innentemperaturen allerdings umstritten, so dass die baulichen Maßnahmen (z. B. Orientierung der Räume, Verschattung durch außenliegenden Sonnenschutz) Vorrang vor technischen Maßnahmen erhalten.

Punkt 2: Die Nebenkosten der jeweiligen Varianten sollen zur Verfügung gestellt werden, um einen besseren Vergleich zu erreichen. Darüber hinaus wird gebeten, die Abschreibungswerte für die Container zu ermitteln, um auch die Kosten der Container über den Zeitraum von 10 bis 15 Jahren darstellen zu können.

Der Variantenvergleich ist in der Tabelle der Anlage 1 dargestellt.

Zusätzlich erhielten wir die folgenden Angaben des Vermieters zur Mietfläche im Weiterstadtpark, Brunnenweg:

„1. Nebenkosten inklusive:

In der Nebenkosten inbegriffen sind u.a. Wasser, Abwasser, Wärme (Gas), Müllentsorgung, Treppenhausreinigung, Außenreinigung (Garten & Zugang, Foyer), übliche Hausmeisterdienstleistungen. Es ist eine Akontovorauszahlung mit Endabrechnung zum Jahresende, wie üblich. Die Durchschnittskosten im Objekt bewegen sich auf dieser Höhe (1.70 €/qm), können aber bei starker Wärmenutzung leicht variieren.

2. Mieterkosten:

Nicht inbegriffen sind die Reinigung der Mietflächen im Inneren sowie Stromkosten der Mietfläche.

Drucksache 10/0796/3

3. Flächenberechnung und Pläne:

Als Ausgangsgröße für die Vermietung dient die Bruttoflächenberechnung von Architekt Bröker (gemäß aktueller Gewerbeflächenberechnung in Darmstadt), die sich für die Fläche auf ca. 600 qm beläuft, siehe Anhang. Des Weiteren finden Sie den Kitaplan, der auf ca. 515 bis 520qm Netto-netto-Raumfläche kommt. Der Unterschied resultiert durch für die Kita notwendige Einbauten und der Wegfall der anteiligen Zugangsfläche. Im Anhang finden Sie zusätzlich die Netto-netto-Flächenberechnung der Kita zum Plan mit Nutzungsindikation in Netto-QM.

4. Nebenkosten Berechnungsgrundlage:

Die Nebenkostenabrechnung beläuft sich auf die Bruttofläche und beinhaltet somit alle relevanten Kosten für Sie der Betriebskostenverordnung sowie die nachgefragten Kosten "unter inbegriffen" dargestellt.

5. Miete: 1.-10. Jahr: 16,10 €/m², 11.-15. Jahr: 10,40 € m² Bruttomietfläche

Ich habe Ihnen das bestmögliche Angebot für das Projekt unterbreitet. Bitte beachten Sie, dass bei dem Angebot eine schlüsselfertige Lieferung Ihres Ausbaus geliefert wird.

6. Spielplatz:

Kann ich zum jetzigen Zeitpunkt nicht zusichern, ggf. könnte ein Bereich im hinteren Objektteil zu den Bahngleisen hin dafür zur Verfügung stehen. Alternativ in der Umgebung.“

Punkt 3: Die Flächen der jeweiligen Variante sollen noch einmal konkret und nachvollziehbar dargestellt werden.

In Anlage 2 sind die Nettoraumflächen (NRF) der Mietbereiche Container und Brunnenweg dargestellt, in den Plänen der Anlage 3 und 4 die Bruttomietfläche, bzw. die Nettoraumflächen des Mietbereichs „Kita Brunnenweg“.

Ralf Möller
Bürgermeister

Anlagen

Ö 11.2

Anlage 1, Vorlage 0/0796/17, TOP 5.1, Pkt. 2

	Ankauf		Anmietung	
	Container	Container	Container	Brunnenweg
Anzahl Gruppen	2,00	2,00	2,00	3,00
Bruttomietfläche (relevant für Miete und NK)	399,40	399,40	399,40	601,13
Nettoraumfläche (NRF)	387,13	387,13	387,13	521,10
Pacht Grundstück (€/Jahr)	9.600,00	9.600,00	entfällt	
48 Monate	38.400,00	38.400,00	0,00	
10 Jahre (€ gesamt)	96.000,00	96.000,00	0,00	
11.-15. Jahr (€ gesamt)	48.000,00	48.000,00	0,00	
Erstinvestitionskosten	1.429.018,75	899.055,23	in Miete enth.	
Kaltmiete (€/m² Bruttomietfläche) (1.-10. Jahr)	0,00	24,94	16,10	
Kaltmiete (€/Monat)	0,00	9.960,30	9.678,19	
48 Monate (€ gesamt)	0,00	478.094,40	x	
10 Jahre (€ gesamt)	0,00	1.195.236,00	1.161.383,16	
Kaltmiete (€/m² Bruttomietfläche) (11.-15. Jahr)	0,00	24,94	10,40	
Kaltmiete (€/Monat)	0,00	9.960,30	6.251,75	
11.-15. Jahr (€ gesamt)	0,00	597.618,00	375.105,12	
Nebenkostenvorauszahlung (€/m² Bruttomietfläche)	2,58	2,58	1,70	
48 Monate (€ gesamt)	49.461,70	49.461,70	x	
10 Jahre (€ gesamt)	123.654,24	123.654,24	122.630,52	
11.-15. Jahr (€ gesamt)	61.827,12	61.827,12	61.315,26	
<i>Verbrauchsabhängige Spitzabrechnung</i>	erf.	erf.	erf.	
Sonstige Nebenkosten Mieter				
Unterhaltsreinigung (€/Jahr)	16.800,00	16.800,00	25.200,00	
48 Monate (€ gesamt)	67.200,00	67.200,00	x	
10 Jahre (€ gesamt)	168.000,00	168.000,00	252.000,00	
11.-15. Jahr (€ gesamt)	84.000,00	84.000,00	126.000,00	
Strom Mietfläche (€/Jahr)	2.560,00	2.560,00	3.840,00	
48 Monate (€ gesamt)	10.240,00	10.240,00	x	
10 Jahre (€ gesamt)	25.600,00	25.600,00	38.400,00	
11.-15. Jahr (€ gesamt)	12.800,00	12.800,00	19.200,00	
Instandhaltung (€/Jahr)	5.000,00	durch Vermieter	durch Vermieter	
48 Monate	20.000,00	0,00	x	
10 Jahre (€ gesamt)	50.000,00	0,00	0,00	
11.-15. Jahr (€ gesamt)	5.005,00	0,00	0,00	
Gesamtkosten Laufzeit 48 Monate inkl. NK	1.614.320,45	1.542.451,33	entfällt	
Gesamtkosten Laufzeit 10 Jahre inkl. NK	1.892.272,99	2.507.545,47	1.574.413,68	
Gesamtkosten Laufzeit 15 Jahre inkl. NK	2.103.905,11	3.311.790,59	2.156.034,06	
€/m² inkl. NK (Laufzeit 48 Monate)	4.041,86	3.861,92	x	
€/m² inkl. NK (Laufzeit 10 Jahre)	4.737,79	6.278,28	2.619,09	
€/m² inkl. NK (Laufzeit 15 Jahre)	5.267,66	8.291,91	3.586,64	
Restwert nach 15 J. (bei Lebensdauer v. 25 J.)	571.607,50			
Sonstige Kosten				
Wiederaufbau an anderer Stelle	741.935,25			

Vorzugsvariante

Anlage 2, Anfragen zur Vorlage 10/0796/1, TOP 5.1, Pkt. 3

Kita im Weiterstadtpark, Brunnenweg

Raum	Nettoraumfläche m ² (NRF)
Gruppe I	51,54
Gruppe II	50,01
Gruppe III	54,89
Nebenraum I	18,30
Nebenraum II	21,14
Nebenraum III	23,70
Erschließung	86,57
Sanitär Kinder	18,05
Küche	17,86
Sanitär Pers./Besucher	22,83
Personal	25,34
Essen	38,63
Bewegung / Mehrzweckraum	55,01
Geräte, Material	7,28
Geräte, Material	11,28
Büro, Leitung	13,58
Windfang	5,00
Nettoraumfläche m² (NRF)	521,01
Bruttomietfläche m² (abrechnungsrelevant)	601,13

Containeranlage Riedbahn

Raum	Nettoraumfläche m ² (NRF)
Gruppe 1	90,87
Gruppe 2	90,87
Flur	60,00
WC Kinder 1	18,17
WC Personal	3,00
Raum Erzieher	15,17
Küche	18,17
Eingangsbereich	36,35
Büro	18,17
HAR	18,17
WC Kinder 1	18,17
Nettoraumfläche m² (NRF)	387,13
Bruttomietfläche m² (abrechnungsrelevant)	399,40



- Bürgermeister
- Büro des Bürgermeisters
- Finanzen/Controlling
- Rechtsamt
- Eigenbetrieb Stadtwerke
- Interne Frauenbeauftragte

- Fachbereich I
Zentrale Verwaltung
- Fachbereich II
Soziales/Ordnungswesen/Stadtbüro
- Fachbereich III
Bauamt
- Fachbereich IV
Gesellschaft und Bildung
- Fachbereich V
Immobilienmanagement

Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses

29. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 9. September 2019

TOP 5

Anmietung von Containern oder Immobilien für Betreuungsplätze

Drucksache: 10/0796/1

TOP 5.1

Anmietung von Containern oder Immobilien für Betreuungsplätze; Container zur Schaffung temporärer Kita-Betreuungsplätze im Stadtteil Riedbahn

Drucksache: 10/0796/2

Der Magistrat hat gemäß § 10 der Geschäftsordnung die Drucksache 10/0796/1 zur Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss überwiesen. Zu der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses wird die Drucksache 10/0796/2 vorgelegt.

Nach eingehender Diskussion wird die Verwaltung gebeten, bis zu den Fraktionssitzungen vor der nächsten Stadtverordnetenversammlung folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. Gibt es eine gesetzliche Verpflichtung die Schlafräume der Krippen zu klimatisieren und sind die in dieser Vorlage dargestellten Räume klimatisiert? Wenn ja, mit welchen Kosten ist hier zu rechnen?
2. Die Nebenkosten der jeweiligen Varianten sollen zur Verfügung gestellt werden um einen besseren Vergleich zu erreichen. Darüber hinaus wird gebeten, die Abschreibungswerte für die Container zu ermitteln um auch die Kosten der Container über den Zeitraum von 10 bis 15 Jahren darstellen zu können.
3. Die Flächen der jeweiligen Variante sollen noch einmal konkret und nachvollziehbar dargestellt werden.

Darüber hinaus wird die Verwaltung gebeten, abzuklären, ob der Vermieter bereit ist, für den im Antrag enthaltenen Nettomietpreis noch ein kleines Außengelände als Spielfläche herzurichten oder ob der Vermieter der Stadt in einem geringeren Nettomietpreis entgegenkommt, wenn eine Außenfläche nicht hergerichtet werden kann.

Der Haupt- und Finanzausschuss gibt die Angelegenheit ohne Beschlussempfehlung an die Stadtverordnetenversammlung zurück.

Vorlage an

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am 19.09.2019

Erfahrungsbericht zur Gefahrenabwehrverordnung

Beschlussvorschlag:

Der Erfahrungsbericht zur Gefahrenabwehrverordnung wird zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt:

Am 1. Februar 2018 trat die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Weiterstadt in Kraft. Die Gefahrenabwehrverordnung hat eine Laufzeit von 5 Jahren und gilt daher zunächst bis 1. Februar 2023. Im Rahmen der Diskussionen zur Beschlussfassung über die Gefahrenabwehrverordnung wurde die Verwaltung beauftragt, nach einem Jahr einen Erfahrungsbericht über die Anwendung der Gefahrenabwehrverordnung vorzulegen.

Die Verwaltung nutzt die Gefahrenabwehrverordnung seit deren Inkrafttreten in diversen Bereichen als Rechtsgrundlage:

1. Fütterungsverbot Nutria: Hier wurden in 2018 auf Grundlage von § 9 GefahrenabwehrVO Fütterungsverbote ausgesprochen und entsprechende Schilder an allen Brückengeländern der Ortslagen Gräfenhausen und Schneppenhausen angebracht. Der Verstoß gegen das Fütterungsverbot wird mit einem Bußgeld geahndet. Damit kam die Verwaltung einer Forderung der Jäger nach, eine Rechtsgrundlage für das Fütterungsverbot zu schaffen.
2. Betretungsverbot Biotop: Nach § 4 der GefahrenabwehrVO ist das Betreten von gekennzeichneten Biotopen verboten. Die Kennzeichnung von Biotopen findet aktuell über das Umweltamt statt. Die Biotop-Schilder werden durch Beschilderung gekennzeichnet und es wird auf den Schildern darauf hingewiesen, dass das Betreten für Mensch und Hund nach der Gefahrenabwehrverordnung verboten ist und mit einem Bußgeld geahndet wird. Auch von dieser Rechtsgrundlage wird daher Gebrauch gemacht.
3. Auf Grundlage von §§ 12, 13 GefahrenabwehrVO werden seit 2018 regelmäßig Hundekontrollen durchgeführt. Zunächst fanden gezielte Sondereinsätze des Ordnungsamtes und der Stadtpolizei statt. Bei diesen Einsätzen wurden Hundehalter/innen auf ihre Verpflichtungen aus der GefahrenabwehrVO hingewiesen. Es wurde ein Flyer erstellt, der über die Rechte und Pflichten der Hundehalter informiert, insbesondere über die Verpflichtung zur Mitnahme von Kotbeuteln, die Anleinplicht, die Verpflichtung zur Zahlung von Hundesteuern, die Anmeldung von sog. Listenhunden etc.. Die Sonderkontrollen fanden auf den üblichen Hundewegen, z.B. Triftweg, Gräfenhausen, statt. Diese wurden durch Presseberichte begleitet. Aktuell überwachen die Kollegen von der Stadtpolizei die Einhaltung der Regelungen im Rahmen ihrer Streifentätigkeit. Die Hundehalter halten sich ganz überwiegend an die Regelungen der GefahrenabwehrVO, in Einzelfällen musste jedoch auch schon mündliche Verwarnungen ausgesprochen und Verwarngelder verhängt werden. Nebeneffekt der Einsätze und der Presseberichterstattung hierzu waren vermehrte Anmeldungen von Hunden beim Steueramt der Stadt.

Drucksache 10/0364/8

4. Aufgrund von § 3 der GefahrenabwehrVO ist das wilde Campen im Stadtgebiet verboten. Hier haben die Kollegen der Stadtpolizei im Rahmen ihrer Streifentätigkeit bzw. auf besondere Hinweise aus der Bevölkerung Platzverweise und auch Verwarnungen auf Basis der GefahrenabwehrVO ausgesprochen.
5. Saisonbedingt finden außerdem durch die Stadtpolizei Kontrollen bei den Anglern statt. Dabei wird das Vorliegen eines Angelscheins geprüft. Die Kontrollen werden von den berechtigten Anglern sehr positiv aufgenommen. Zudem wird im Winter darauf geachtet, dass die Eisflächen nicht betreten werden (§ 5 Abs. 2 a der GefahrenabwehrVO).
6. Anfragen zur Bademöglichkeit im Steinrodsee, die im Sommer im Ordnungsamt gestellt werden, werden unter Hinweis auf die GefahrenabwehrVO (§ 5 Abs. 2) beantwortet. Danach sind das Baden und der Wassersport in öffentlichen Gewässern verboten.
7. Bei Jugendschutzkontrollen wird durch die Stadtpolizei auf Grundlage der GefahrenabwehrVO das Rauchen von Zigaretten und der Verzehr von Alkohol auf Spielplätzen (§ § 7 GefahrenabwehrVO) geahndet.

Die Stadtpolizei und das Ordnungsamt verfolgen die Verstöße gegen die GefahrenabwehrVO zurückhaltend. Zunächst werden bei Verstößen mündliche Verwarnungen erteilt. Außerdem ist bisher in einigen Fällen ein Verwarngeld vor Ort erhoben worden. Bußgelder mussten noch nicht erhoben werden.

Der Katalog der Ordnungswidrigkeiten auf Grundlage der GefahrenabwehrVO wurde mittlerweile auch in das OWI-System „OWI 21“ eingepflegt, so dass die Möglichkeit besteht, Bußgelder im automatisierten Verfahren zu verfolgen. Die Tatbestände mussten vom Ordnungsamt händisch eingepflegt werden, da über den Anbieter des Systems (ekom 21) nur die am häufigsten vorkommenden, landesweit geltenden Ordnungswidrigkeiten (z.B. Parkverstöße nach der StVO) eingepflegt sind. Aus dem System liegen uns aktuell noch keine Erfahrungswerte vor, da die Tatbestände erst im Sommer 2019 eingepflegt wurden.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass die GefahrenabwehrVO die Arbeit der Stadtpolizei, des Umweltamtes und des Ordnungsamtes unterstützt. Es ist davon auszugehen, dass die GefahrenabwehrVO neben den unter Ziff. 1 bis 7 genannten Tatbeständen zukünftig auch bei weiteren Sachverhalten (z.B. bei Lärm, Beschädigung öffentlicher Anlagen und Grünflächen) Anwendung finden wird.

Finanzierung: nicht erforderlich

Der Sachverhalt wurde am 27. August 2019 im Magistrat beraten.

Ralf Möller
Bürgermeister

Vorlage an

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am 19.09.2019

Elektromobilität für Weiterstadt; aktueller Sachstandsbericht 2019

Beschlussvorschlag:

Der Sachstandsbericht 2019 wird zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt:

Die von der Stadtverordnetenversammlung am 28. September 2017 zur Kenntnis genommene Konzeption zur Realisierung der E-Mobilität in Weiterstadt wird weiterhin umgesetzt.

Folgende aktuelle Informationen können zwischenzeitlich mitgeteilt werden:

- Für die Stadtwerke wurde ein E-Lastenbike bei dem Unternehmen Cargon, Weiterstadt/Schneppenhausen zum Preis von 5.000 € angeschafft. Das E-Lastenbike wird in erster Linie von den Mitarbeitern der Kläranlage Weiterstadt für Dienstfahrten im Stadtgebiet und für Fahrten zu Pumpstationen/Brunnen genutzt. Dem Kauf ging eine Teilnahme am bundesweiten Forschungsprojekt „Wir entlasten Städte“ voraus. Hier konnten die Mitarbeiter mehrere E-Lastenbikes testen und Probe fahren. Aufgrund der guten Erfahrungen durch die Nutzer hat die Betriebskommission den Ankauf eines weiteren E-Lastenbikes empfohlen und zugestimmt.

Das bereits seit geraumer Zeit eingesetzte E-Fahrzeug Renault Zoe wird nach wie vor als Bereitschaftsfahrzeug im allgemeinen Dienstbetrieb und an den Wochenenden eingesetzt.

- Die Entega-Ladesäulen in Weiterstadt und Gräfenhausen werden immer intensiver genutzt. Folgende Zahlen bezüglich der Anzahl der Ladevorgänge wurden vom Anbieter zur Verfügung gestellt:

Darmstädter Straße, Weiterstadt

2017 – 20 Ladevorgänge (September bis Oktober)

2018 – 63 Ladevorgänge

2019 – 61 Ladevorgänge (im ersten Quartal)

Postplatz Gräfenhausen

2017 – 8 Ladevorgänge (September bis Oktober)

2018 – 29 Ladevorgänge

2019 – 23 Ladevorgänge (im ersten Quartal)

Drucksache 10/0190/5

Folgende weiteren öffentlichen Ladesäulen stehen aktuell zur Verfügung:

- zwei Ladesäulen im Parkhaus von Loop 5
- eine Ladesäule am Mediamarkt
- eine Ladesäule mit zwei Anschlüssen auf dem oberen Parkdeck von Kaufland
- eine Ladesäule mit zwei Anschlüssen bei Fa. REIMO, Am Rotböhl 17-19, Stadtteil Gräfenhausen

Derzeit wird geprüft ob im Rahmen des Neubaus des Bürgerhauses Braunshardt ebenfalls eine Entega-Ladesäule installiert werden kann. Eine Lademöglichkeit für E-Bikes wird ebenfalls eingerichtet.

- Im Rahmen des Rathausfestes am 7. September 2019 bietet ENTEGA einen „Mobilitätstag“ an und stellt verschiedene Alternativen zum Thema Elektromobilität vor.
- Die Stadtverwaltung beteiligt sich ab 1. September 2019 am Programm des Landes Hessen „Fahrrad neu entdecken“. Der Stadt werden in einem dreimonatigen Zeitraum E-Bikes und E-Lastenräder zur Verfügung gestellt, welche kostenfrei an Bürger*innen ausgeliehen und/oder für den Dienstgebrauch genutzt werden können.
- Zwischenzeitlich werden zwei E-Busse (Standardbus/Gelenkbus) sowie ein Bus mit Wasserstoffantrieb von DADINA auf verschiedenen Linien im Stadtgebiet Darmstadt und im Landkreis Darmstadt-Dieburg eingesetzt. Die Anschaffung weiterer Elektro-Busse ist vorgesehen. Eine Umstellung des gesamten Fuhrparkes ist bis 2025 avisiert.

Der Sachverhalt wurde am 27. August 2019 im Magistrat beraten.

Ralf Möller
Bürgermeister

Vorlage an

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am 19.09.2019

**Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung eines Bebauungsplans zur Errichtung und Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Gräfenhausen;
Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB**

Beschlussvorschlag:

Der Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Errichtung und Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Gräfenhausen wird **nicht** zugestimmt.

Sachverhalt:

Der Stadt liegt ein Antrag der Firma reelux UG, Lauffen auf Änderung des Flächennutzungsplans und Einleitung eines Bebauungsplanes zur Errichtung und Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage vom 1. August 2019 vor. Auf einer Fläche von ca. 2,3 ha soll eine auf dem Boden montierte Photovoltaikanlage mit einer Leistung von ca. 2,3 MWp errichtet werden (s. Anlage). Das Vorhaben entspricht den gesetzlichen Zielen des Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017 (EEG), wonach Freiflächenphotovoltaikanlagen förderfähig sind, wenn sie auf einer Fläche, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, und wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung bis zu 110 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet werden soll.

Über den vorliegenden Antrag hat die Gemeinde gem. §1 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 2 BauGB nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Diese pflichtgemäße Entscheidung hat sich allein an den im § 1 Abs. 3 BauGB abschließend formulierten Regelungen für die Planerfordernis zu orientieren: „Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist“. D.h. ein Bauleitplan muss/darf nur der städtebaulich geordneten Entwicklung dienen. Diese städtebauliche Erforderlichkeit des beantragten Bebauungsplanes zur Ermöglichung einer Freiflächenphotovoltaikanlage liegt im vorliegenden Fall nicht vor.

Die Aspekte, die bei der Aufstellung von Bauleitplänen zur Gewährleistung einer städtebaulich geordneten Entwicklung insbesondere zu berücksichtigen sind, werden durch die im § 1 Abs. 6 BauGB aufgeführten Planungsgrundsätze definiert. Diese nicht abschließende Aufzählung enthält in Nr. 7 „die Belange des Umweltschutzes,... insbesondere ...

f) die Nutzung erneuerbarer Energien“

sowie in Nr. 8 „die Belange ...

b) der Land und Forstwirtschaft“.

Drucksache 10/0821/1

Die beantragte Änderung dient zwar der Erfüllung der Belange der Nutzung erneuerbarer Energien muss aber in der Abwägung aller zu berücksichtigen Belange bei Berücksichtigung des § 1 a BauGB „Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz“ hinter die Belange der Land- und Forstwirtschaft zurücktreten.

§1 a Abs. 2 BauGB schreibt vor: „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.“

Schon eine überschlägige Ermittlung zu den Möglichkeiten der Nutzung von bereits versiegelten (Dach)-flächen zur Nutzung als Photovoltaikstandorte, muss zu dem Ergebnis führen, dass die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen zum Zwecke der Errichtung von Photovoltaikanlagen nicht begründet ist. Die Doppelnutzung bereits genutzter Flächen, wie etwa beim Regenrückhaltebecken oder beim Lärmschutzwall ist noch nicht ausgeschöpft. Ein Planerfordernis gem. § 1 Abs. 3 BauGB ist nicht gegeben. Der Antrag ist abzulehnen.

Finanzierung:

Die Kosten für die Aufstellung des Bebauungsplans, die erforderlichen Gutachten und die Durchführung der Verfahrensschritte würde der Antragsteller im Falle eines positiven Beschlusses auf der Grundlage eines städtebaulichen Vertrages tragen.

Der Sachverhalt wurde am 10. September 2019 im Magistrat beraten.

Ralf Möller
Bürgermeister

Anlagen:

Antragsunterlagen vom 01.08.2019

Reelux UG (haftungsbeschränkt) · Ruländerweg 39 · 74348 Lauffen

Stadt Weiterstadt
Herr Georg Latocha
Riedbahnstraße 6
64331 Weiterstadt

Ihr Ansprechpartner
André Luh
Geschäftsführer
+49 177 2345633
andre.luh@reelux.de

01.08.2019

Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Errichtung und Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Gräfenhausen; Flur 5; Flurstück 3

Sehr geehrter Herr Latocha,

wie bereits vorab abgestimmt, beabsichtigen wir östlich der Bundesautobahn A 5 auf einer aktuell landwirtschaftlich genutzten Fläche mit ca. 2,3 Hektar eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu planen, zu errichten und langfristig zu betreiben. Das Planungsgebiet ist in dem beigefügten Lageplan dargestellt.

Mit der Grundstückseigentümerin haben wir bereits einen Gestattungsvertrag zur Nutzung der Flächen mit einer Photovoltaikanlage geschlossen. Anbei erhalten Sie ihre Zustimmung zur Bauleitplanung.

Auf der Fläche von ca. 2,3 Hektar planen wir die Errichtung einer auf dem Boden montierten Photovoltaikanlage mit einer Leistung von ca. 2,3 MWp, welche mit einer jährlichen Stromproduktion von ca. 2,35 Mio. kWh rechnerisch ca. 670 3-Personen-Haushalte, oder gut 2.000 Personen, versorgen kann. Durch die Nähe zum Gewerbegebiet „Rotböhl“ könnte ebenfalls lokal produzierter Solarstrom an ortsansässige Unternehmen geliefert werden. So könnte der Solarpark zu einer CO₂ neutralen und darüber hinaus auch langfristig kostengünstigen Stromversorgung der vor-Ort ansässigen Unternehmen beitragen, um damit deren Wettbewerbsfähigkeit dauerhaft zu verbessern.

In der Stadt Weiterstadt würde damit ein kleiner, aber lokal wichtiger Beitrag zu einer nachhaltigen Energieversorgung realisiert werden. Im Kontext der immer deutlich sichtbarer werdenden globalen Klimaerwärmung halten wir dies für einen sehr wichtigen Punkt.

Darüber hinaus profitiert die Stadt Weiterstadt auch direkt durch anfallende Gewerbesteuererinnahmen. Diese verbleiben zu 70 % in Weiterstadt.

Sämtliche mit der Planung verbundenen Kosten werden selbstverständlich von uns übernommen.

In diesem Zusammenhang bitten wir darum, unser Anliegen in Ihrer nächsten Sitzung des Stadtrates zu besprechen, sowie um Beschlussfassung zur Änderung des

Seite 2

Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes als Sondernutzungsgebiet Photovoltaik (SO-PV). Gerne stellen wir Ihnen oder dem Stadtrat unser Vorhaben auch persönlich vor.

Sollten zwischenzeitlich Fragen auftauchen, oder wir Ihnen weitere Planungsunterlagen zur Verfügung stellen können, stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Für Ihre freundliche Unterstützung bedanken wir uns ausdrücklich und verbleiben mit sonnigen Grüßen.

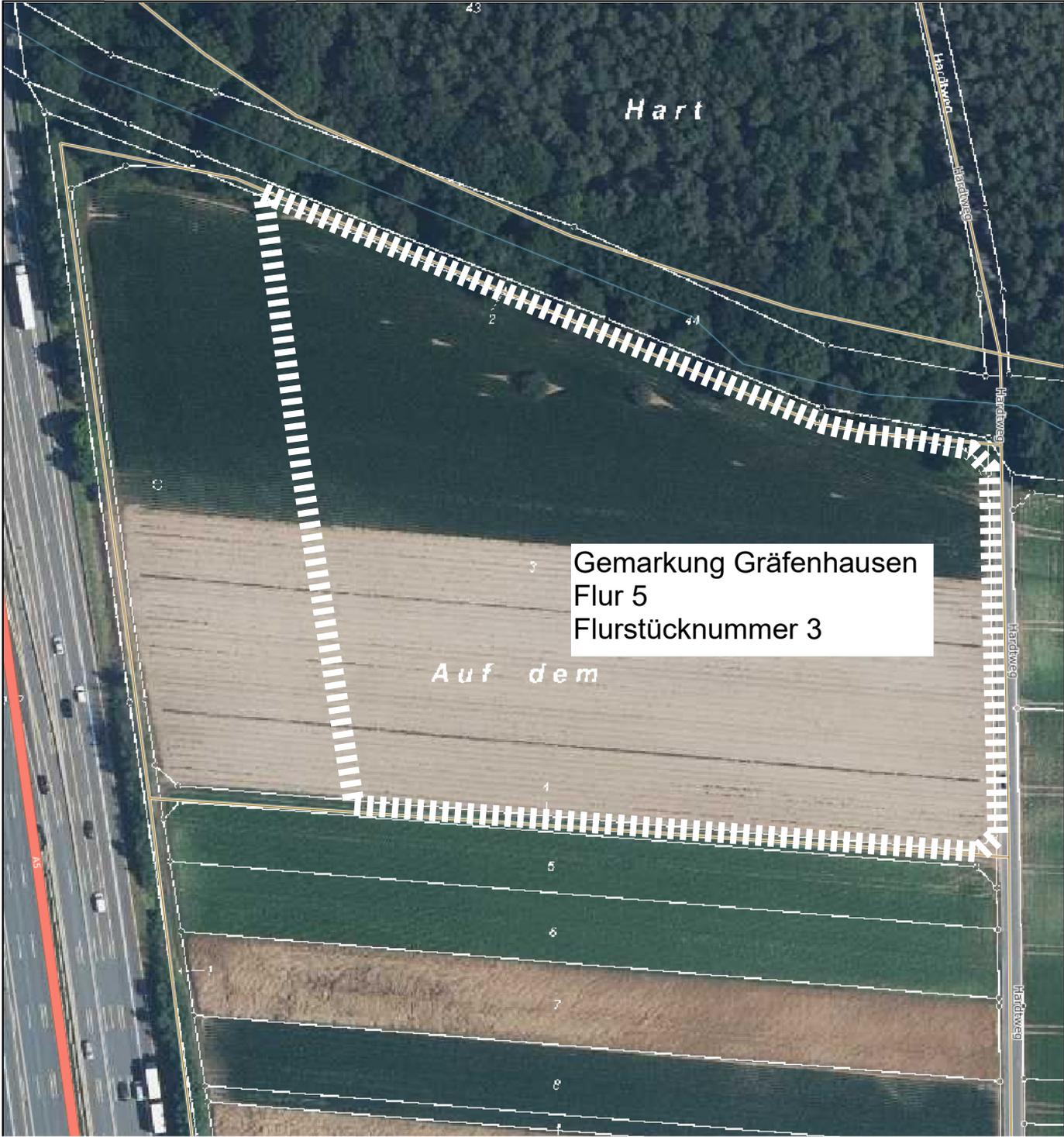


André Luh

Anlagen:

- Lageplan
- Zustimmungserklärung der Grundstückseigentümerin zur Bauleitplanung

Freiflächen-Photovoltaikanlage "Gräfenhausen" - Lageplan



Zustimmungserklärung zur Bauleitplanung

Frau **Bettina Hönig**, Nahestraße 1, 64331 Weiterstadt (nachfolgend „Eigentümerin“) stimmt hiermit der Änderung des Flächennutzungsplanes, sowie der Aufstellung eines Bebauungsplanes, mit der Ausweisung eines Sondernutzungsgebietes Photovoltaik, für ihr Grundstück

Flurstück-Nr.	Flur	Gemarkung	Blatt	Amtsgericht
3	5	Gräfenhausen	4123	Darmstadt

nachfolgend „Grundstück“, zu.

Die Eigentümerin bestätigt hiermit, das Grundstück an die Reelux UG (haftungsbeschr.), Ruländerweg 39, 74358 Lauffen am Neckar, HRB 756518 des Amtsgerichtes Stuttgart, zum Zweck der Errichtung und des langfristigen Betriebes einer Freiflächenphotovoltaikanlage verpachtet zu haben.

Gräfenhausen, 31.7.19

Ort, Datum

Hönig
Bettina Hönig

Vorlage an

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am 19.09.2019

Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte zweite Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen wird zum 1. Januar 2020 beschlossen.

Sachverhalt:

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung 2013 wurde eine jährliche Erhöhung der KiTa-Gebühren um 5% beschlossen.

Die Krippengebühr soll mind. 33% der tatsächlichen Kosten decken (IX0341/2, vom 31. Mai 2012).

Dies traf für die Jahre 2012 bis 2017 zu. Im Haushaltsjahr 2018 lag die Beteiligung an den tatsächlichen Kosten erstmals darunter (26,5%). Würde die tatsächliche Kostenbeteiligung der Eltern beim Haushaltsabschluss 2019 wieder unter 33% liegen, sollte auch hier eine jährliche Erhöhung der Gebühren um 5% ab 1. Januar 2021 erwogen werden.

Finanzierung:

Im Haushalt 2020 sind aufgrund der Gebührenerhöhung Mehreinnahmen von ca. 9.730 € eingeplant.

Der Sachverhalt wurde am 10. September 2019 im Magistrat beraten.

Ralf Möller
Bürgermeister

Anlage:

Gegenüberstellung Zweite Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen (2 Seiten)

Artikel II

<p>Alt: § 2 Benutzungsgebühren Abs.1</p> <p>A Kindertagesstätten</p> <table border="1"> <tr> <td>Grundmodell a</td> <td>151,00 €*</td> </tr> <tr> <td>Grundmodell b und c</td> <td>177,00 €*</td> </tr> <tr> <td>Grundmodell d</td> <td>253,00 €*</td> </tr> </table> <p>*die hier genannten Gebühr ist nur kalkulatorisch und entspricht durch den Zuschuss des Landes nicht der zu zahlenden Gebühr (siehe § 1 Pkt. 5)</p>	Grundmodell a	151,00 €*	Grundmodell b und c	177,00 €*	Grundmodell d	253,00 €*	<p>Neu: § 2 Benutzungsgebühren Abs.1</p> <p>A Kindertagesstätten</p> <table border="1"> <tr> <td>Grundmodell a</td> <td>159,00 €*</td> </tr> <tr> <td>Grundmodell b und c</td> <td>185,00 €*</td> </tr> <tr> <td>Grundmodell d</td> <td>265,00 €*</td> </tr> </table> <p>*die hier genannten Gebühr ist nur kalkulatorisch und entspricht durch den Zuschuss des Landes nicht der zu zahlenden Gebühr (siehe § 1 Pkt. 5)</p>	Grundmodell a	159,00 €*	Grundmodell b und c	185,00 €*	Grundmodell d	265,00 €*
Grundmodell a	151,00 €*												
Grundmodell b und c	177,00 €*												
Grundmodell d	253,00 €*												
Grundmodell a	159,00 €*												
Grundmodell b und c	185,00 €*												
Grundmodell d	265,00 €*												

Artikel III

<p>Alt: § 2 Benutzungsgebühren Abs. 2</p> <p>(2) Den einzelnen Grundmodellen liegen folgende Gebührensätze pro täglicher Nutzungs-stunde/Monat zu Grunde:</p> <table border="1"> <tr> <td>Krippen und altersstufenübergreifende Einrichtungen für Kinder unter 3 Jahre</td> <td>48,80 €</td> </tr> <tr> <td>Kindertagesstätten</td> <td>25,31 €</td> </tr> </table>	Krippen und altersstufenübergreifende Einrichtungen für Kinder unter 3 Jahre	48,80 €	Kindertagesstätten	25,31 €	<p>Neu: § 2 Benutzungsgebühren Abs. 2</p> <p>(2) Den einzelnen Grundmodellen liegen folgende Gebührensätze pro täglicher Nutzungs-stunde/Monat zu Grunde:</p> <table border="1"> <tr> <td>Krippen und altersstufenübergreifende Einrichtungen für Kinder unter 3 Jahre</td> <td>48,80 €</td> </tr> <tr> <td>Kindertagesstätten</td> <td>26,57 €</td> </tr> </table>	Krippen und altersstufenübergreifende Einrichtungen für Kinder unter 3 Jahre	48,80 €	Kindertagesstätten	26,57 €
Krippen und altersstufenübergreifende Einrichtungen für Kinder unter 3 Jahre	48,80 €								
Kindertagesstätten	25,31 €								
Krippen und altersstufenübergreifende Einrichtungen für Kinder unter 3 Jahre	48,80 €								
Kindertagesstätten	26,57 €								